Theoretische und praktische Bedeutung der Inventarerrichtung im Erbrecht des deutschen, bürgerlichen Gesetzbuches.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt am 18. XI. 04 von

Alfred Gutmann

aus Schwäbisch-Gmünd.

Würzburg

C. J. Becker's Universitäts-Buchdruckerei

1906.

Gedruckt mit Genehmigung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg.

Referent: **Prof.** Dr. **Mayer.**

„Meinen Eltern!“

Theoretische und praktische Bedeutung der Inventarerrichtung im Erbrecht des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches.

Inhalt.

I. Einleitung.

§ 1. Das Problem der Erbenhaftung im B. G. B. als Ausgangspunkt der Materie.

Das Nachlaßinventar ist im deutschen B. G. B. von maßgebender Bedeutung für die Gestaltung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geworden und deshalb innerhalb des II. Abschnitts des V. Buches unter dem II. Tittel: „Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten" als IV. Unterabschnitt behandelt worden.

Bevor wir auf die Bedeutung der Inventarerrichtung im B. G. B. selbst eingehen, müssen wir die leitende Materie d. i. die grundsätzliche Gestaltuug der Erbenhaftung im B. G. B. betrachten.

Nach § 1967 gehören zu den Nachlaßverbindlichkeiten:

a) die vom Erblasser herrührenden Schulden; d. s. die persönlichen Schulden des Erblassers und die erst in der Person des Erben entstandenen Verbindlichkeiten, welche derart vom Erblasser herrühren, daß sie als dessen Verbindlichkeiten hätten entstehen müssen, wenn dieser nicht vor Eintritt des Verpflichtungsgrundes gestorben wäre.[1])

b) Alle übrigen Verbindlichkeiten des Erben als solchen, die nicht unter a fallen. Z. B. Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen oder Pflichtteilsrechten.

---

[1]) Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des B. G. B. 3. Aufl. 1904. II. Bd. S. 176.

Das grundlegende Prinzip für die Wirkungen des Erbfalls nach bürgerl. Gesetzbuch ist in dessen § 1922 Abs. I aufgestellt: „Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über."

Damit ist dem Erbrechte des B. G. B. der Gedanke der Universalsuccession im Sinne des römischen Rechtes zu Grunde gelegt worden. Das bedeutet, daß „die Einheit, zu welcher die das Vermögen eines Menschen bildenden Rechte und Verbindlichkeiten durch ihren Träger zusammengefaßt werden, durch den Tod desselben nicht aufgehoben wird, das vererbungsfähige Vermögen vielmehr als Ganzes d. h. als eine Einheit auf den oder die Erben übergeht." [2])

Aus dem Grundsatz der Universalsuccession folgt, daß wie die Rechte so auch die Verpflichtungen des Erblassers, soweit sie überhaupt der Vererbung fähig sind, auf den Erben übergehen. Es besteht neben einer successio in universitatem eine successio per universitatem. Freilich sind im E. G. z. B. G. B. art. 59, 62, 63, 64 Spezialsuccessionen in gewisse Vermögensbestandteile als Ausnahmen von der Regel des § 1922 Abs. I normirt worden.[2a]) Die Universalsuccession beruht auf zwingendem Rechtssatz und kann deshalb durch eine widersprechende Anordnung des Erblassers nicht aufgehoben werden.

Einzelne Vertreter der Literatur stützen die Ansicht, daß der Erbe zwar in die Erbschaft als Ganzes eintrete, daß aber der Nachlaß als ein mit den Nachlaßverbindlichkeiten belastetes, vom übrigen Vermögen des Erben getrenntes Sondervermögen fortbestehe.[3])

Wenn nach dem Prinzip der Universalsuccession sämmtliche Verbindlichkeiten des Erblassers auf den Erben übergehen, so fragt es sich, haften für die überkommenen Verbindlichkeiten nur die verlassenen aktiven Nachlaßbestände, oder haftet der Erbe auch per-

---

[2]) Windscheid, Pandecten VII. Aufl. III. § 528; Planck, Komm. z. B. G. B. II. Aufl. Bd. V. S. 9.

[2a]) Hiefür geben die Landesgesetze Maß.

[3]) Endemann und Gareis, Einführg. i. d. Stud. d. B. G. B. II. S. 395. Gegen ihn mit Recht: Wendt, d. Haftung d. Erben f. d. Nachlaßverbindl. i. Arch. f. d. civil. Prax. Bd. 86. S. 356; Hachenburg, d. B. G. B. f. d. deutsche Reich, Vorträge I. und II. Aufl. S. 689.

sönlich d. h. mit seinem bisherigen Privatvermögen? Die Frage kann auch so formuliert werden: Ist nach dem B. G. B. die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten grundsätzlich eine beschränkte oder unbeschränkte? Je nach Beantwortung dieser Frage gestalten sich die Wirkungen der Inventarerrichtung für die Erbenhaftung verschiedenartig. Kommen wir zu dem Resultat, die Erbenhaftung sei im Prinzip eine beschränkte, so kann die Inventarerrichtung für die Erbenhaftung im System des B. G. B. nur bezwecken, die im Prinzip schon von Anfang an vorhandene beschränkte Haftung in perpetuum zu erhalten und einen durch etwaige Versäumung der Inventarfrist drohenden Verlust der beschränkten Haftung hintenanzuhalten. Muß dagegen als prinzipielles Erbenhaftungssystem im B. G. B. die unbeschränkte Haftung angenommen werden, so kommt der Inventarerrichtung, wie unten näher auszuführen sein wird, zwar nicht wie im römischen und gemeinen Rechte die Bestimmung zu, die beschränkte Haftung selbst herbeizuführen, wohl aber die, dem Erben sein Haftungsbeschränkungsrecht für alle Zukunft gegen Verlust durch Versäumung einer später ihm zu setzenden Inventarfrist zu wahren.

Die Beantwortung der aufgeworfenen Frage hat in der juristischen Litteratur zu einer lebhaften Controverse Veranlassung gegeben.[4]) Es werden folgende 3 Meinungen vertreten.

I. Die grundsätzliche Erbenhaftung ist eine unbeschränkte schon von Anfall der Erbschaft an.[4a])

---

[4]) Das B. G. B. spricht nicht ausdrücklich den von ihm eingenommenen prinzipiellen Standpunkt bezüglich der Erbenhaftung aus.

Dies billigt Meyer — Breslau in den Blättern f. Rechtanw. Jahrgg. 70 Nr. 3 gegen Binder, D. Rechtsstellg. des Erben n. d. d. B. G. B. 1903. II. Teil. S. 61 ff.

[4a]) Planck a. a. O. S. 66. Anm. 2 u. 3; Staudinger, Komm. z. B. G. B. V. S. 20; Bingner, i. Sächs. Arch. Bd. V. S. 598; Mathiaß, Lehrb. d. B. G. B. 3. Aufl. II. Bd. S. 558; Wendt, a. a. O. S. 384, 353; Böhm, i. Gruchots Beiträgen Bd. 42. S. 460; Böhm, Erbrecht II. Aufl. S. 396; Buchka, Vergl. Darst. d. B. G. B. f. d. d. R. u. d. gem. R. III. Aufl. S. 413 a. E.; Müller-Meikel, D. B. G. B. f. d. d. R. II. Aufl. 1904. S. 570; Engelmann, Das b. R. Deutschl. II. Aufl. S. 798; Plank, i. d.

II. Die grundsätzliche Erbenhaftung ist eine unbeschränkte von Annahme der Erbschaft an; bis zu diesem Zeitpunkt eine beschränkte.[5])

III. Die grundsätzliche Erbenhaftung ist eine beschränkte.[6])

Im Folgenden sollen in Kürze die verschiedenen Meinungen und deren Begründung durch die nahmhaftesten Vertreter der einschlägigen Litteratur kritisch betrachtet werden:

Jur. Ztg. 1899 S. 367; Eck, Vorträge ü. d. R. d. B.G.B. III. Bd. 1904 S. 24; Jaeger, Erbenhaftung u. Nachlaßkonkurs 1898, § 1 Anm. 5; Hellwig, Anspruch u. Klagerecht 1900. S. 242; Cosack, Lehrb. d. d. b. R. 1901. II. Bd. S. 718; Goldenring, Haftg. d. E. f. d. Nachlaßschulden i. d. d. Jur. Ztg. 1899. S. 436; H. Meyer, Streifzüge a. d. G. d. Erbenhaftg. 1904. S. 19 und in den Bl. f. R. Anwdg. Jahrgg. 1905. S. 80 ff.; Weißler, d. d. Nachlaßverfahren 1900. S. 321; Kuhlenbeck, Komm. z. B.G.B. II. Aufl. 1904. III. Bd. S. 53; Beuster, D. Rechtsstellg. d. Benefizialerben d. Nachlgl. geg. n. gem. R. u. B.G.B. Diss. Rostock 1902. S. 34; Schefold, D. erbrechtl. Haftungsbeschränkg. u. d. Civ. Proz. Diss. Tübingen 1902. S. 14; Oesenstätter, D. Haftg. d. Erben f. d. Nachl.-Verbindlichktn. n. d. B.G.B. i. d. d. Not.-Ztg. 1899. S. 105; Schöller, D. Haftg. d. E. f. d. Nachl. Verb. u. f. Schad.-Ers. b. d. Liqu. d. Nachl. n. B.G.B. i. d. Bl. f. R.-Anw. 1899. S. 390; Singer, D. Haftg. d. E. f. d. Nachl. Verb. n. d. B.G.B. u. Neb.-Ges. i. d. Bl. f. R.-Anw. 1899. S. 321; Rüger, Abh. a. d. Erbr. d. d. B.G.B. i. Sächs. Arch. f. B. R. u. Proz. 1899. S. 474 und besonders Dernburg, D. bürg. R. d. d. R. u. Pr. II. Aufl. 1905. V. Bd. S. 457.

5) Strohal, a. a. O. S. 190 a. E., S. 203; Fischer-Henle, Handausg. z. B.G.B. VI. Aufl. 1904. Vorbem. z. § 1967.

6) Frommhold, Komm. z. B.G.B. 1900. Anm. 1 z. § 1967; Wilke, Komm. z. B.G.B. Bd. V. S. 36, 37. (1900); Wilke, Haftg. d. E. i. d. Veröff. d. Berl. Anw. Ver. Heft IX; Seuffert, i. Zeitschr. f. d. Civ.-Proz. Bd. XXII. S. 498, 512, 522; Claussen, D. Hftg. d. E. f. d. Nachl.-Verb. Diss. Erlangen 1896. S. 30/31; Hachenburg, a. a. O. S. 671/701. (II. Aufl.) Eccius, D. Haftg. d. E. f. d. Nachl.-Verb. in Gruchots Beitr. z. Erl. d. d. R. Bd. XLIII. S. 604/831; Münchmeyer, D. Haftg. d. E. u. Miterben f. d. Nachl.-Verb. n. d. B.G.B. 1899. S. 52/53; Goldmann, i. Gruchots Beitr. z. Erl. d. d. R. Bd. XLIII. S. 428; Enneccerus-Lehmann, D. bürg. R. II. Aufl. II. Bd. S. 684; Borcherdt, D. Erb-R. u. d. Nachl.-Behdlg. n. d. v. 1. Jan. 1900 an gelt. Reichsges. 1901. S. 195/200; Hagen, i. Iherings Jahrb. Bd. XLII. S. 55/58; Seuffert, Komm. z. Civ. Pr. O. Bd. II. S. 418; Endemann, Lehrb. d. b. R. VII. Aufl. Bd. III. S. 395 Anm. 18; Butzky, D. Bedeutg. d. Inv.-Errichtg. i. Erbr. d. B.G.B. f. d. d. R. Diss. Greifsw. 1901, S. 22; Kuhlmey, D. Haftg. d. E. Diss. Rostock 1897 und besonders Binder, Die Rechtsstellg. d. Erben n. d. d. B.G.B. 1903. II. Teil. S. 61.

ad I. Mit dem Eintritt des Erbfalls tritt als Folge der Verschmelzung des Erbenvermögens und des Nachlasses eine im Prinzip unbeschränkte Haftung ein, welche durch gewisse Maßregeln (§§ 1975, 1973, 1990 B. G. B.) in eine beschränkte verwandelt werden kann und zur endgiltig unbeschränkten wird, wenn diese Maßnahmen unzulässig geworden sind.

Für diese Ansicht wird angeführt:

a) Das Prinzip der Universalsuccession als Fundamentalwirkung des Erbfalls nach B. G. B.

b) als weitere Belege folgende Gesetzesstellen:

1. § 1967 B. G. B.: „Der Erle haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten."

2. § 1975 B. G. B.: „Die Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlaß, wenn eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger [Nachlaßverwaltung] angeordnet, oder der Nachlaßkonkurs eröffnet ist."

ad 1. Wenn der Erbe für die Nachlaßschulden schlechthin haftet, so folgt implicite, daß er für alle Nachlaßverbindlichkeiten, bei Unzulänglichkeit des aktiven Nachlasses zur Berichtigung sämmtlicher Nachlaßschulden demgemäß auch mit seinem bisherigen Eigenvermögen, aufzukommen hat. Es liegt wie im römischen Rechte; jeder Erbe haftet persönlich, hat aber die Möglichkeit, beschränkte Haftung zu gewinnen.[7])

Hiegegen wenden die Vertreter der prinzipiell beschränkten Haftung, insbesondere Binder S. 85 ein, dieser § spreche nur die Tatsache der Haftung, nicht aber deren Umfang aus. Mit Recht hält dem Dernburg (d. b. R. S. 458 o.) entgegen, man dürfte diesem § des B. G. B. nicht die Mentalreservation unterlegen, daß der Erbe zwar ohne ausdrückliche Einschränkung, aber kraft Gesetzes doch nur mit dem Nachlaß hafte.

ad 2. § 1975, der als Leitnorm an die Spitze der Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben gestellt ist und füglich als sedes materiae gelten muß, spricht noch klarer als § 1967 die unbeschränkte Haftung als das dem B. G. B. zu

---

[7]) vergl. Wendt, a. a. O. S. 442.

Grunde liegende Erbenhaftungsprinzip aus. Die Haftung des Erben beschränkt sich [erst dann] auf den Nachlaß, wenn die in § 1975 bestimmten Maßnahmen getroffen sind;[7a]) bis dahin besteht eine Beschränkung der Haftung grundsätztich noch nicht, vielmehr kann man nur von einer dem Erben in Aussicht gestellten Möglichkeit künftiger Haftungsbeschränkung[8]) sprechen. Gegen diese Argumentation wird von der Gegenseite die Ansicht vertreten, jene Maßnahmen setzten die beschränkte Haftung des Erben voraus und dienten lediglich der Realisirung der an sich beschränkten Haftung.[9]) Allerdings muß Binder S. 64 als legislative Unmöglichkeit einräumen, daß eine schon beschränkte Haftung sich durch Nachlaßkonkurs oder Nachlaßverwaltung nochmals beschränkt; er will aber den Widerspruch damit lösen, daß er den Wortlaut des § 1975 schlechterdings für unerheblich (!) erklärt. (Binder S. 71.) Es erübrigt als Stütze der Gegenmeinung die Erwägung, daß es etwas Absonderliches wäre, wenn eine Maßnahme, die auch auf Initiative des entgegengesetzt interessierten Nachlaßgläubiger eintreten kann, [§ 1981 Abs. 2] dem Erben zu statten käme. Indessen erhellt aus dieser Vorschrift unzweideutig, daß der Nachlaßgläubiger den Antrag auf Anordnung der Nachlaßverwaltung im höchst eigenen Interesse stellt, nämlich zwecks Erwirkung einer Trennung des Nachlaßes vom Privatvermögen des Erben, deren Vermischung ihm bedrohlich erscheint „wenn Grund zu der Annahwe besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird.“[10])

3. §§ 780, 781 C. P. O.: „Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteile vorbehalten ist;“ und

---

[7a]) Fr. Carlebach, Das notarielle Vermögensverzeichnis, i. d. Zeitschr. d. deutsch. Notarvereins. 3. Bd. 1903. S. 10.

[8]) Strohal, a. a. O. S. 194.

[9]) Goldmann, a. a. O. S. 448; Binder, a. a. O. S. 69; Eccius, a. a. O. S. 622; mit gutem Rechte nennt Planck, Jur. Ztg. S. 368 diese Konstruktion eine „recht künstliche“.

[10]) Jaeger, a. a. O. S. 5. Anm. 1; dies gibt auch Hachenburg S. 675 zu, der in dem Antragsrecht des Nachlaßgläubigers nach § 1981 Abs. 2 mit Recht in erster Linie ein Vorrecht des Nachlaßgläubigers erblickt.

„Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bleibt die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden."

Wäre die Erbenhaftung eine grundsätzlich beschränkte, so könnte es zur Berücksichtigung der schon vorhandenen Beschränkung der Haftung in der Exekutionsinstanz doch nicht noch erst besonderer Einwendungen auf Grund derselben bedürfen.[11])

4. §§ 1973, 1990 B. G. B. Wenn die Wirkung des Ausschußurteils im Aufgebotsverfahren in der Befugnis des Erben besteht, die ausgeschlossenen Gläubiger auf den Nachlaß zu verweisen, so ist das arg. e. contr. evident, daß der Erbe die rechtzeitig angemeldeten Nachlaßgläubiger nicht auf den Nachlaß verweisen kann, ev. also den Zugriff auf sein Eigenvermögen nicht verwehren kann.[12])

c) Die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Normen des B. G. B. Der I. Entwurf steht zweifellos auf dem Standpunkte der prinzipiell unbeschränkten Haftung; die II. Kommission aber hat eine Änderung in dieser Frage nicht vornehmen wollen.[13]) Übrigens ist, falls aus den Materialien das Gegenteil gefolgert werden sollte, was von einzelnen Schriftstellern geschieht (vergl. Goldmann: a. a. O. S. 428 I), die Rechtsregel anerkannt, daß die Motive eines Gesetzes für seine Auslegung durchaus unverbindlich sind.

ad II. Hiernach haftet bis zur Annahme der Erbschaft den Nachlaßgläubigern lediglich der Nachlaß, mit dem Eintritt des endgiltigen Erbschaftserwerbs wird auch das Eigenvermögen des Erben von der Haftung für die Nachlaßschulden ergriffen.[14])

---

[11]) Jaeger, a. a. O. S. 2. Anm. 5; Enneccerus-Lehmann, a. a. O. S. 688; Planck, Komm. a. a. O. S. 67; A. A. Eccius, a. a. O. S. 2 ff.; Hachenburg, a. a. O. S. 671.

[12]) Planck, Komm. a. a. O. S. 67; Strohal, a. a. O. S. 194; A. A. Binder, a. a. O. S. 76, 77; Frommhold, a. a. O. S. 47.

[13]) Planck, Komm. a. a. O. S. 66.

[14]) Strohal, a. a. O. S. 203.

Strohal führt für seine Theorie an:

a) § 1958 B. G. B. „Vor der Annahme der Erbschaft kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden.“

b) § 778 C. P. O.: „Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den Nachlaß zuläßig.“

ad a) Hierzu bemerken die Protokolle der II. Kommission, daß dem § 1958 die Erwägung zu Grunde liegt, der Erbe solle bis zum endgiltigen Erbschaftserwerb befugt sein, sich den Ansprüchen der Nachlaßgläubiger gegenüber einstweilen ablehnend zu verhalten und dieses Recht „müsse auch zivilrechtlich in dem Satze Anerkennung finden, daß der Erbe bis zur Annahme befugt sei, die Befriedigung eines gegen den Nachlaß gerichteten Anspruchs zu verweigern. Der Ausdruck, daß ein Recht nicht geltend gemacht werden könne, finde sich auch an anderen Stellen des Entwurfs, wo bestimmt werde, daß ein an sich bestehendes Recht unter gewissen Voraussetzungen von oder gegen bestimmte Personen, oder in einer bestimmten Weise nicht ausgeübt werden kann. Dieses Verhältnis bestehe auch im gegenwärtigem Falle.“ Aus diesen Worten der Protokolle ergibt sich zweifellos der Sinn des § 1958 dahin, daß der gegen den Nachlaß gerichtete Anspruch zwar schon vom Erbfalle an auch gegen das Eigenvermögen des vorläufigen Erben gerichtet ist, daß diesem aber gegen die Verwirklichung eines solchen Anspruches eine zivilrechtliche Einrede zusteht, durch welche ein Zugriff auf sein Eigenvermögen einstweilen unmöglich gemacht wird.

ad b) Aus dem eben Erwähnten folgt eigentlich von selbst schon der Inhalt des § 778 Abs. 1 C. P. O., denn der Nachlaßgläubiger, der vor Annahme der Erbschaft seinen Anspruch gegen das Eigenvermögen des Erben richtet, muß wegen der dem Erben nach § 1958 B. G. B. zustehenden Einrede abgewiesen werden, kann somit kein gegen das Eigenvermögen des Erben gerichtetes obsiegendes Urteil erwirken und höchstens eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ermöglichen.

Die Theorie von Strohal und Henle fließt bei näherer Betrachtung in die unter I erörterte Theorie der grundsätzlich unbeschränkten Haftung über.

ad III) Für die prinzipiell beschränkte Haftung wird in's Feld geführt:

1. Die Denkschrift zum Entw. des B. G. B., dort ist gesagt: „der Entwurf geht davon aus, daß die Nachlaßgläubiger an sich nur ein Recht auf Befriedigung aus dem Nachlaß haben, und daß der Erbe gegen die Gefahr, mit seinem eigenen Vermögen für die Verbindlichkeiten eines überschuldeten Nachlasses zu haften, tunlichst geschont werden müsse. Wenn hiernach der Entwurf bestimmt, daß der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet (§ 1943 Entw. III), so hat er zunächst nur eine Haftung mit dem Nachlasse im Auge."[15])

Hiergegen erinnert mit Recht einerseits Wendt S. 355: wenn schon die beschränkte Haftung die Regel wäre, so sei der Erbe schon kraft der gesetzlichen Bestimmung genügend geschützt; welche Bedeutung könnte dann dem Worte „thunlichst" der Denkschrift begelegt werden? Andererseits erwähnt Planck[16]) treffend, daß es weder in der Absicht noch in der Aufgabe der Denkschrift liege, sich über die juristische Konstruktion auszusprechen.

2. Als sachliche Belege folgende Gesetzesstellen:

a) 1994 Abs. 1 S. 2 B. G. B.: „Nach dem Ablauf der (Intenventar)frist haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird."

Hieraus schließen die Vertreter der grundsätzlich beschränkten Erbenhaftung, besonders Goldmann und Hachenburg,[17]) die unbeschränkte Haftung sei gewissermaßen als Strafe für Versäumug der Inventarfrist anzusehen; die Regel, nämlich die beschränkte Haftung, werde durch diesen besonderen Umstand durchbrochen.

---

[15]) Goldmann, a. a. O. S. 428 I.

[16]) Jur. Ztg. a. a. O. S. 369.

[17]) Goldmann, a. a. O. S. 434; Hachenburg, a. a. O. S. 663; ebenso namentlich auch Binder, a. a. O. S. 67.

Richtig bemerkt indessen Planck,[18]) die Definition des Ausdrucks, „unbeschränkt haften" sei in § 2013 B. G. B. enthalten und werde dahin gegeben, daß bei unbeschränkter Haftung diejenigen Vorschriften keine Anwendung mehr finden, welche an den Eintritt bestimmter Tatsachen die Beschränkung der Haftung des Erben knüpfen; der Ausdruck unbeschränkt bedeute also „unbeschränkbar. In diesem Sinne verstanden, spricht § 1994 Abs. I S. 2 nicht anderes aus, als daß der Erbe nach fruchtlosem Ablauf der Inventarfrist die Möglichkeit verwirkt hat, seine bisher unbeschränkte Haftung in eine beschränkte zu verwandeln; die grundsätzlich unbeschränkte Haftung ist dann in eine endgiltig unbeschränkte übergegangen.

b) § 2005 Abs. I S. 1: „Führt der Erbe .... so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt."

Es greift hiergegen dieselbe Erwägung wie unter a Platz.

Auf demselben Grundgedanken wie bei a) und b) beruhen weitere Argumente für und gegen das eine oder andere Erbenhaftungsprinzip. So der Inhalt der §§ 2000 S. 3, 2006 Abs. III. S. 1.

3. Endlich sieht Binder[19]) als das durchschlagendste Argument gegen die herrschende Lehre von der grundsätzlich unbeschränkten Haftung die Tatsache an, daß bei einer Erbenmehrheit nach B. G. B. zweifelsohne die beschränkte Haftung als die Regel angesehen werden müsse; aus der Haftung der Miterben sei ein Schluß auf die Haftung des Alleinerben zu ziehen und zwar umsomehr, als eine Erbenmehrheit die Mehrheit der Erbfälle bilde. Das Letztere wird zwar anzuerkennen sein, rechtfertigt aber noch keineswegs einen dahingehenden Rückschluß, daß auch beim Alleinerben die beschränkte Haftung das Prinzip bilde; im Gegenteil bemerkt Dernburg[20]) richtig, man lehnte sich bei der Regelung der Miterbenhaftung an die Grundsätze über die Haftung des Alleinerben an, allerdings nicht ohne Ausnahmen. Im Übrigen wird aber auch bei Vorhandensein von Miterben die beschränkte Haftung nicht allgemein als die Regel anerkannt.[20a])

---

[18]) Jur. Ztg., a. a. O. S. 368; ebenso Cosack, a. a. O. S. 719.

[19]) a. a. O. S. 101.

[20]) a. a. O. S. 529.

[20a]) Strohal, a. a. O. S. 333—35; Kreß, D. Erbengemeinschaft nach dem B. G. B. f. d. d. R. S. 141 oben.

Uns erscheinen, um das Vorangegangene zusammenzufassen, diejenigen Argumente, welche für die prinzipiell unbeschränkte Haftung sprechen, gegenüber denen, aus welchen die beschränkte Haftung als die Regel gefolgert wird, vorzuwiegen; praktisch freilich, bemerkt Strohal,[21]) ist eine Differenz gar nicht vorhanden, wenn die Einen unter ihren Ausnahmen dieselben Fälle bringen, die für die Andern die Regel sind; allein mit vollem Rechte erblickt Hachenburg[22]) die praktische Seite der Streitfrage darin, daß bei Annahme der grundsätzlich unbeschränkten Haftung dem Erben gegen eine in sein Eigenvermögen betriebene Vollstreckung die Einwandsklage gemäß der §§ 780, 781, 785, 767, 769 und 770 C. P. O. bei Mangel der Anwendung eines Haftungsbeschränkungsmittels zu versagen ist, während vom Standpunkte der Gegenmeinung aus die Einwandsklage dem Erben auch ohne eine Maßnahme zum Zwecke der Beschränkung der Haftung gewährt werden muß.[23])

§ 2. Erbenhaftung und Nachlaß-Inventar in den dem B. G. B. vorangehenden Privatrechtssystemen.

I. Im griechischen Rechte bildete die Universalsuccession den Ausgangspunkt der unbeschränkten attischen Erbenhaftung. Mehr als in irgend einem andern Privatrechtssystem repräsentierte im griechischen Rechte der Erbe die Person des Erblassers. Der Erbe haftete für die Verbindlichkeiten seines Erblassers sowohl gegen Private als gegen den Staat, ja er war sogar verpflichtet, in die Passivprozesse seines Erblassers einzutreten,[1]) uti enim quaedam officia ad heredes a defuncto pertinent, ita. . . Die Erbenhaftung des attischen Rechtes war eine im Prinzip unbeschränkte und unbeschänkbare.

---

[21]) a. a. O. S. 191. Anm. 2; ebenso Oesenstätter, a. a. O. S. 97; Eccius, a. a. O. S. 604; Endemann, a. a. O. S. 395 Anm. 18; dagegen wollen der Streitfrage einen praktischen Wert unterlegen: Frommhold, a. a. O. S. 42 Anm. 1; Cosack, a. a. O. S. 720, 718; Hachenburg, a. a. O. S. 660.

[22]) Cit. S. 660.

[23]) vgl. auch Meyer (Hermann): Prakt. Streifzüge auf dem Gebiete der Erbenhaftung, Berlin 1904 S. 24; Binder, a. a. O. S. 62.

[1]) Bunsen, De jure hereditario Atheniensium pag. 79.

II. Nach der Grundauffassung des römischen Erbrechts trat mit dem Erbgange eine Rechtsnachfolge in die ganze vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers ein, dessen sämmtliche Rechte und Pflichten in der Person des Erben fortdauerten. Infolge dieser Universalsuccession konnten die Nachlaßgläubiger für ihre Ansprüche Befriedigung auch aus dem Eigenvermögen des Erben suchen, wie andererseits auch die persönlichen Gläubiger des Erben den Nachlaß in Angriff nehmen konnten. Wollte der Erbe der Gefahr entgehen, sein Eigenvermögen für die Schulden des Nachlasses haften zu sehen, so diente ihm hierzu nach älterem Rechte nur die Ausschlagung, später schützte sich der Erbe dadurch, daß er mit den Nachlaßgläubigern gütlich dahin übereinkam, daß er in ihrem Auftrag die Erbschaft antrat, wogegen die Nachlaßgläubiger erklärten, sich mit einer Quote ihrer Forderungen abfinden zu wollen. Dieses Hilfsmittel stand aber dem Erben nur vor Antritt der Erbschaft zu.

Seit Hadrian hatte der Erbe einen Anspruch auf restitutio in integrum, wenn sich nach dem Erbschaftserwerb eine nicht voraussehbare Schuldenlast ergab, und der Irrtum des Erben hierüber nicht auf Verschulden beruhte. Diese letztere Voraussetzung fiel seit der Konstitution des Kaisers Gordian bei Soldaten mit Rücksicht auf deren Rechtsunerfahrenheit weg.[2]) Die restituierten Erben verloren ihre Erbeneigenschaft vollständig, erwarben also nicht als Erben die beschränkte Haftung; das alte Prinzip der persönlichen Haftung des Erben blieb vorderhand bestehen.[3])

Erst im Jahre 531 p. wurde durch die constit. XXII C. de jure deliberandi VI, 30 eine Beschränkung der Haftung des Erben für die Verbindlichkeiten seines Erblassers auf die Kräfte des Nachlasses anerkannt, wenn er ohne Erbittung einer Deliberationsfrist form- und fristgerecht ein Nachlaß-Inventar errichtete.

Der Begriff des Nachlaß-Inventars war nach Brissonius: „inventarium id est libellus, in quo omnia bona, quae apud aliquem inveniuntur, conscribuntur.“

In das Inventar waren demgemäß auch Sachen aufzunehmen, die, ohne dem Erblasser zu gehören, bei ihm sich vorfanden. Ob auch die Passiva in das Inventar aufzunehmen waren, ist bestritten. Zu

---

[2]) Windscheid, a. a. O. S. 200, § 606.

[3]) Dernburg, Pandecten VII. Aufl. 1903. S. 346.

den Aktiven des Nachlasses gehörten dessen Objekte und deren Surrogate bis zur Inventarisirung. Das Inventar konnte jeder Erbe, voluntarius oder necessarius, errichten; Stellvertretung und ebenso negotiorum gestio mit nachfolgender ratihabitio bei der Inventur war zulässig. Jeder Miterbe konnte ein Inventar für sich allein errichten, dasselbe kam aber den Miterben nicht zustatten, wohl aber konnte die Inventur durch einen Miterben als negotiorum gestio zu Gunsten der übrigen Miterben erscheinen. Ein voll wirksames Inventar mußte binnen 30 Tagen a die scientiae delations begonnen und binnen weiterer 60 Tage vollendet sein; unter Umständen verlängerte sich die Frist auf ein Jahr seit dem Erbfall. Bei der Inventarerrichtung sollte der Erbe Urkundspersonen (tabularii-Notare und Taratoren) zur Mitwirkung zuziehen. Das Inventar wurde vom Erben selbst aufgenommen; er fixierte den Gesamtwert der Nachlaßbestände, er unterschrieb das Inventar und bekräftigte dessen Richtigkeit und Vollständigkeit durch den Manifestationseid.

Die Wirkungen des römischrechtlichen Nachlaßinventars waren:

a) durch die Inventur wurde die Vermutung begründet, daß der Nachlaßbestand den inventarmässigen Angaben entspreche; gegen diese Vermutung stand jedem Nachlaßgläubiger, den Legataren und Fideikommissaren unter Beschränkung auf einzelne Beweismittel, der Gegenbeweis offen. Gelang dieser Gegenbeweis, so verlor zwar das Inventar seine übrigen Wirkungen nicht, der Erbe hatte aber als Strafe das doppelte des hinterzogenen Betrages herauszugeben, oder dem vollständigen Inventar hinzuzufügen.

b) Durch die Inventur erwarb der Erbe das beneficium inventarii, d. i. die Rechtswohltat, für die Nachlaßschulden nur mit den Kräften des Nachlasses und nicht auch, wie aus dem Grundsatz der Universalsuccession an sich folgen würde, persönlich haften zu müssen. Mit dem beneficium inventarii trat nicht ohne weiteres eine Trennung des Nachlasses vom Erbenvermögen ein, hierzu bedurfte es vielmehr des Erwerbs des beneficium separationis durch die Nachlaßgläubiger. Die Beschränkung der Haftung bezog sich auf die Höhe des Nachlasses; dies bedeutete

nach der überwiegenden Ansicht eine Beschränkung pro viribus hereditatis, d. h. bis zum Werte des Gesamtnachlasses wurde auch das Erbenvermögen von der Haftung ergriffen.[4]) Der Erbe konnte die Nachlaßgläubiger nach der Reihenfolge ihrer Meldung ohne Beachtung von Vorzugsrechten befriedigen; leistete er an einen falschen Nachlaßgläubiger, so konnte er deswegen dem wahren Gläubiger gegenüber nicht die Erschöpfung des Nachlasses einwenden. Hatte der Benefizialerbe irrtümlich mehr, als dem Wert des Nachlasses entsprach, an die Nachlaßgläubiger ausgefolgt, so stand ihm die condictio indebiti gegen jeden Nachlaßgläubiger zu, den er nach Verausgabung des Wertes des Nachlasses befriedigt hatte.

c) Während der Nachlaßinventur konnten Nachlaßgläubiger und Legatare gegen den Erben weder dingliche noch persönliche Ansprüche einklagen. Gegen eine etwa erhobene Klage hatte der Erbe die exceptio inventarrii confIciendi. Auch jede Execution gegen den Erben war während der Inventur, selbst wenn ein vollstreckbarer Titel gegen den Erblasser vorlag, ausgeschlossen.

d) Solange der Erbe das beneficium inventarii noch nicht erworben hatte, waren infolge der Universalsuccession alle dinglichen und persönlichen Anspüche des Erben gegen den Erblasser erloschen. Dagegen konnte der Benefizialerbe die ihm gegen den Erblasser zustehenden Forderungen und gewisse notwendige Auslagen von der im Inventar angegebenen Haftungssumme abziehen. Der Erblasser konnte letztwillig dem Erben die Inventur erlassen, ohne daß dem Erben die beschränkte Haftung wenigstens gegen Legatare, die an sich schon vom Willen des Testators abhängig waren, vorenthalten wurde.

Ohne beneficium inventarii haftete der Erbe für alle Nachschulden, die Legate eingeschlossen, unbeschränkt auch mit seinem Privatvermögen; auch ging er des seit 714 a. u. c. ihm gewährten Rechtes, die Quarta Falcidia d. h. mindestens 1/4 seines Erbteils frei von Legaten für sich zu behalten, verlustig.

---

[4]) Dernburg, Pand. a. a. O. § 171. Abs. 2 b; Windscheid, a. a. O. § 606. Abs. 2.

Hatte der Erbe einmal das beneficium invent. erworben, so vererbte es sich bezüglich dieser Erbschaft auf seine Erben, die aber in Bezug auf die übrige ihnen zugefallene Erbschaft mangels eines auch hierauf bezüglichen benef. invent. unbeschränkt hafteten.

Soldaten hafteten immer nur mit dem Werte des Nachlasses.[5])

III. Das germanische Recht ging davon aus, daß der Erbe grundsätzlich beschränkt für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet. Während im römischen Rechte gleichsam die Person des Erblassers in der des Erben fortdauernd gedacht wurde, erkannte das germanische Recht nur eine Vermögensfolge als die Wirkung des Erbganges an; dort Universalsuccession, seit 531 p. verbunden mit der Rechtswohltat des Inventars, hier Übergang lediglich des Aktivnachlasses nach Abzug der Erbschaftsverbindlichkeiten. Weder Erbe noch Nachlaßgläubiger sollten durch den Erbgang einen Schaden nehmen, daher einerseits jener nur beschränkt haften, diesem andererseits der Aktivnachlaß in erster Linie verfangen sein.

In der ältesten Epoche germanischer Rechtsbildung, in der es in Deutschland noch kein Sondereigentum an Grund und Boden gab, beschränkte sich das Erbrecht auf die fahrende Habe. Das Recht der Schuldverhältnisse hatte damals noch keine tiefgreifende Entwicklung erfahren; die Haftung des Erben für die Schulden seines Erblassers beschränkte sich auf den Bestand des übernommenen beweglichen Nachlasses.[6])

In der fränkischen Periode herrschten in Bezug auf die Erbenhaftung Verschiedenheiten in den einzelnen Rechten. Aus dem ribuarischen Rechte (lex Ribuar. 67,1) schließen manche Schriftsteller auf eine persönliche Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten; indessen ergiebt sich die Unrichtigkeit dieser Ansicht sowohl aus dem ganzen Karakter des deutschen Obligationenrechtes, als auch aus dem mittelalterlichen Erbrecht, welches auf dem bisherigen Prinzipe aufgebaut ist und nur eine Erbenhaftung mit Mitteln des Nachlasses kannte.

In den mittelalterlichen Rechtsquellen hatte sich zur Durchführung der beschränkten Haftung des Erben vielfach eine amtliche Fürsorge für Nachlaßverbindlichkeiten ausgebildet. Der Erbe er-

---

[5]) l. XXII § 16 C. de jure deliber. 6, 30.

[6]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1901. S. 187.

hielt die Erbschaft erst nach Befriedigung der Nachlaßgläubiger. Der Erbe sollte sich nicht selbst in den Besitz des Nachlasses setzen, sondern vom Gerichte oder der Obrigkeit „in gewalt und gewere" des Nachlasses gesetzt werden.[7]) „Die Erbenhaftung," sagt Schröder,[8]) „war eine Sachhaftung mit dem Rechte, sich durch Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger zu befreien." Mit der Rezeption des römischen Rechtes drang dessen Prinzip der Universalsuccession und damit die unbeschränkte Erbenhaftung in das gemeine deutsche Recht ein. Hand in Hand damit ging die Aufnahme des römischen benef. invent. und ebendieses Rechtsinstitut vermittelte zwischen dem überkommenen einheimischen und dem eindringenden fremden Rechte und erleichterte so die Aufnahme des letzteren in Deutschland. Dem Nachlaßinventar konnte im älteren deutschen Rechte nur die Bedeutung eines Beweismittels für den Umfang des Nachlasses zukommen, und auf Grundlage hievon diente es der Geltendmachung der beschränkten Haftung.

Das rezipierte benef. invent. behielt zunächst seine römischrechtliche Gestalt; allmählich aber bildeten sich in der deutschen Praxis Modifikationen heraus. Meist ging der Nachlaßinventur eine amtliche Siegelung des Nachlasses voraus. Während nach römischen Rechte der Erbe selbst den Nachlaß inventarisierte, entwickelte sich in der deutschen Praxis die Übung, daß der Erbe nur mehr vor Gericht erklärte, die Erbschaft cum beneficio inventarii antreten zu wollen, und es dann dem Gerichte überließ, seinerseits den Nachlaß zu inventarisieren. Neben der amtlichen Nachlaßinventur hatte sich freilich das römischrechtliche Privatinventar in den Gebieten des gemeinen Rechtes erhalten; in praxi aber wog erstere schon wegen ihrer Bequemlichkeit für den Erben vor.[9]) Die römischrechtlichen Inventarfristen mußten auch bei amtlicher Inventur gewahrt werden.

War das Inventar form- und fristgerecht aufgenommen, so floß hieraus die gesetzliche Vermutung der Vollständigkeit des aufgenommenen Inventars; Nachlaßgläubigern und Legataren stand gegen diese Vermutung der Gegenbeweis offen. Der römischrecht-

[7]) Stobbe, Deutsches Privatrecht. II. Aufl. 5. Bd. S. 27.
[8]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. S. 752.
[9]) Dernburg, Pandecten a. a. O. § 175.

liche Offenbarungseid, den der selbst inventarisierende Erbe auf Antrag der Nachlaßgläubiger zu leisten hatte, erlangte gemeinrechtliche Geltung, und wurde vor dem die Inventur leitenden Gerichte abgelegt (E. G. z. C. P. O. § 16 Abs. 3 ält. F.). Bei Weigerung der Eidesleistung trat Zwang nach § 774 C. P. O. ein.

Unvollständigkeit des Inventars zog mangels besonderer gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Aufhebung der römischrechtlichen Normen in den Gebieten des gemeinen Rechtes die Ersatzpflicht des Doppelten des hinterzogenen Betrages nach sich.[10])

Sobald dem Erben die Unzulänglichkeit des Nachlasses bekannt wurde, war ihm nach gemeinem Rechte zur Pflicht gemacht, alle Nachlaßgläubiger laden zu lassen, ihnen die Nachlaßobjekte oder deren Wert anzubieten und zu gestatten, daß sie sich selbst über die Liquidation einigten, oder daß durch richterliches Erkenntnis darüber entschieden werde.

An Stelle der römischen Benefizialhaftung pro viribus hereditatis hat in Deutschland die Gerichtspraxis eine Häftungsbeschränkung cum viribus hereditatis ausgebildet. Reichsger. Entsch. I S. 98).

Klagte ein Nachlaßgläubiger auf Befriedigung aus dem Eigenvermögen des Benefizialerben, so mußte dieser, um nicht persönlich zu haften, gegen den erhobenen Anspruch im Prozeß das benef. invent. als materiell rechtliche Einrede geltend machen und die Rechtswohltat mußte dann als Vorbehalt in das Urteil aufgenommen werden. Auf Grund dieses Vorbehalts mußte der Benefizialerbe im Vollstreckungsverfahren gegen eine Exekution in sein Eigenvermögen Einwandsklage nach § 696 Abs. 1 C. P. O. ä. F. erheben. Um den Vorbehalt des benficium inventarii im Urteil zu erwirken, genügte die Erklärung des Erben in der mündlichen Verhandlung, daß er demnächst das Inventar zu errichten beabsichtige.

IV. Die neueren Partikularrechte nahmen im allgemeinen das römischrechtliche Prinzip in sich auf; während aber im römischen und gemeinen Rechte zum Erwerb der beschränkten Haftung das benef. invent. genügte, war zur Auslösung dieses

---

10) Windscheid, a. a. O. § 606; Brinz, Pand. 2. Aufl. 3. Bd. § 399; abweichend: Dernburg, a. a. O. § 4 Anm. 6.

Erfolges in einzelnen Partikularrechten die ausdrückliche Erklärung des Erben erforderlich, daß er cum beneficio inventarii antreten wolle.[11])

a) Das preußische Landrecht v. 1794 stand zwar ebenfalls unter dem Einfluß des römischen und gemeinen Rechtes; die überkommene germanische Grundauffassung und die nationalen Bedürfnisse übten aber elnen so nachhaltigen Einfluß, daß man die germanische Idee dem A. L. R. zu Grunde legte, wobei freilich manche Rechtssätze desselben in die römische Form gegossen wurden. Der Erbe haftete nach preußischem Landrecht grundsätzlich beschränkt; die persönliche Haftung bildete nur die Ausnahme.[12]) Die beschränkte Haftung stand dem Erben auch ohne Nachlaßinventur zu, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend, ohne auf den Vorbehalt der beschränkten Haftung rechtsgiltig zu verzichten, die Erbschaft antrat. Der Erbe haftete nur dann persönlich, wenn er durch Unterlassung der Nachlaßinventur den Nachlaß schuldhaft verdunkelte, oder zur persönlichen Haftung ausdrücklich sich erbot. Form- und fristgerechte Nachlaßinventur sicherte dem Erben die Beschränkung seiner Haftung für alle Zukunft. (A. L. R. I. 9. § 423). Die grundsätzlich beschränkte Haftung wurde zur unbeschränkten, wenn der Erbe die gesetzliche oder behördlich bestimmte Inventarfrist versäumte, oder absichtlich zum Nachteil der Nachlaßgläubiger falsch inventarisierte. Den Nachlaßgläubigern hafteten der Nachlaß und seine Surrogate. Der Benefizialerbe haftete nur cum viribus hereditatis.[13]) Die Benefizialeigenschaft mußte der Erbe, trotzdem die beschränkte Haftung ihm prinzipiell schon zustand, im Hauptprozeß noch ausdrücklich geltend machen. Dem beneficium inventarii konnte im A. L. R. nur die Bedeutung zukommen, die im Prinzip schon von Anfang an vorhandene Haftungs-

---

11) Stobbe, a. a. O. S. 54.

12) Dernburg, Preuß. Privatrecht. 4. Aufl. 3. Bd. S. 610.

13) Dernburg, Cit. § 223.

beschränkung des Erben zu einer definitiven, künftig unverlierbaren zu machen.

Die Inventarfrist begann im A. L. R. (I, 9, § 421 ff.) — im Gegensatz zum römischen und gemeinen Rechte — nicht schon a die scientiae delationis, sondern erst vom Ablauf der gesetzlichen Überlegungsfrist an.

Das Inventar konnte vom Erben selbst oder auf seine Initiative vom Nachlaßgericht aufgenommen werden. Die gesetzliche Inventarfrist von 6 Monaten konnte vom Richter auf Antrag verlängert oder verkürzt werden. Verabsäumung der Inventarfrist zog den Verlust der beschränkten Haftung nach sich, so daß der Erbe nunmehr auch persönlich für die Nachlaßschulden haftete. Das Inventar eines Miterben kam den übrigen Miterben zu statten. Der Erblasser konnte die Nachlaßinventur letztwillig weder ausschließen noch rechtswirksam verbieten.

b) Ebenso wie das A. L. R. ist auch das sächsische bürgerliche Gesetzbuch §§ 2328 ff. der germanischen Auffassung gefolgt, daß die Nachlaßgläubiger prinzipiell nur ein Recht auf Befriedigung aus dem Nachlasse haben sollten. Selbst den mit der Inventarerrichtung säumigen Erben traf eine persönliche Haftung nur insoweit, als er Nachlaßgegenstände veräußert, oder Gläubiger unter Verletzung der konkursmäßigen Rangordnung befriedigt hatte. Die Praxis aber nahm, wie Rüger[14]) ausführt, an, daß der Erbe innerhalb der durch den Wert des Nachlasses gezogenen Grenzen nicht bloß gegenständlich mit der Erbschaft (cum vir. her.) sondern auch persönlich (pro vir. her.) haftete.

Die Inventarfrist lief wie im römischen und gemeinen Rechte vom Tage der Kenntnis der Berufung an und dauerte ein Jahr. Das Inventar konnte vom Erben selbst aufgenommen und bei Gericht eingereicht werden, oder der Erbe konnte die Aufnahme einem Richter oder Notar überlassen. Durch Errichtung des Inventars erwarb der Erbe die endgiltige Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten.

---

[14]) a. a. O. S. 473.

c) Im Gegensatz zum preußischen und sächsischen Recht haben das bayrische und württembergische Landrecht das Prinzip der unbeschränkten Erbenhaftung aus dem römischen und gemeinen Rechte übernommen. Gegen etwa hierin liegende Härten wurde der Erbe einerseits durch das jus deliberandi d. i. das Recht, binnen einer Frist sich zu erklären, ob er antreten wolle oder nicht, andererseits durch das mitübernommene beneficium inventarii geschützt, kraft dessen er die Nachlaßverbindlichkeiten nur bis zum Belaufe des Nachlasses berichtigen mußte.

V. Der code civil (art. 724, 802) und das österreiche bürgerliche Gesetzbuch (§ 800 ff.) erklären nach dem Vorbilde des römschen und gemeinen Rechtes die unbeschränkte Haftung des Erben für die Regel. Nach dem französischen Rechte ist aber dem Erben eine Frist gewährt, binnen welcher er erklären kann, ob er mit oder ohne das bénéfice d'invintaire antrete. Die Aufnahme des Inventars geschieht durch den Erben unter gerichtlicher Mitwirkung (c. c. art. 108). Nach österreichischem Rechte besorgt das Gericht die Aufnahme des Inventars und nimmt die Liquidation und konkursmäßige Verteilung der Nachlaßgüter vor; der Vorbehaltserbe haftete jedenfalls nur mit dem Nachlaß.

Nach dem Züricherischen Recht haftet der Erbe auf jeden Fall auch persönlich, ob er den Nachlaß inventarisiert hat oder nicht. Dem Nachlaßinventar kommt nur die Bestimmung zu, den Nachlaßbestand festzustellen, um dem Erben eine Entschließung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu ermöglichen. (Züricher Gesetzbuch § 1990 ff.).

II. Bedeutung der Nachlaßinventur im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch.

A. Im Allgemeinen.

§ 3a) Begriff und Inhalt des Nachlaßinventars.

I. Begriff.

Nachlaßinventar ist ein Verzeichnis des Nachlasses (§ 1993 B. G. B.). Als Verzeichnis muß das Inventar eine schriftliche Fixirung der Nachlaßbestände enthalten. Die In-

ventarerrichtung besteht in der Einreichung des Inventars bei dem Nachlaßgericht.[1]) Nachlaßgerichte sind nach Reichsrecht die Amtsgerichte (§ 72 F. G. G.) Das Nachlaßverzeichnis kann nur offen, nicht verschlossen oder gar versigelt eingereicht werden.[1a]) Würde das Inventar trotzdem verschlossen eingereicht werden, so müßte dem Nachlaßgerichte mit Rücksicht auf § 2010 B. G. B. die Eröffnung desselben jederzeit zustehen.[2]) Das Inventar hat die Eigenschaft einer Urkunde und muß daher von dem Urheber unterschrieben werden;[3]) bei Inventuren gemäß § 2002 B. G. B. bedarf es außerdem der Unterschrift des zuzuziehenden Beamten oder Notars.[4])

II. Inhalt.

Der notwendige Inhalt des Nachlaßinventars ist im § 2001 B. G. B. umschrieben. Darnach sollen in demselben die bei dem Eintritt des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden. Außerdem soll das Inventar eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes enthalten.

a) Nachlaßgegenstände sind Rechte und vererbliche Rechtslagen, in denen sich der Erblasser befand, z. B. die vom Erblasser ausgehende Vertragsofferte, der Besitz.[5]) Nachlaßobjekte, die in den Händen des Erben, Nachlaßpflegers oder Testamentsvollstreckers untergegangen sind, sollen nach § 2001 Abs. 1 ebenfalls in das Inventar aufgenommen werden, dagegen nicht Veränderungen der aktiven Nachlaßmasse durch die genannten Personen.

---

[1]) Staudinger, a. a. O. S. 197; Neumann, Handausg. d. B. G. B. f. d. d. R. 1900. Bd. 2. S. 1143.

[1a]) Jaeger, a. a. O. S. 16 oben; Böhm. bei Gruchot S. 470; Wilke, Komm. a. a. O. S. 67; Neumann, Cit. l.; Binder, a. a. O. S. 229. Anm. 50; Abw. Planck, Komm. a. a. O. S. 120. Erl. 2 zu § 1993.

[2]) Staudinger, a. a. O. S. 197; Frommhold, a. a. O. Anm. 1 z. § 2010.

[3]) Müller-Meikel: a. a. O. S. 583.

[4]) Staudinger, a. a. O. S. 207.

[5]) Dernburg, D. b. R. a. a. O. S. 349; Binder, a. a. O. Bd. 1 S. 30.

b) Der Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten ist bereits oben § 1 entwickelt worden. Die Nachlaßverbindlichkeiten sind in das Nachlaßinventar nach dem Stande z. Z. der Inventarerrichtung aufzunehmen. Die dem Erben gegen den Erblasser zustehenden, mit dem Erbfall kraft Konfusion erloschenen[5a]) Forderungen sind dagegen im Inventar nicht zu verzeichnen;[6]) es erklärt sich dies daraus, daß für die Aufnahme der Nachlaßverbindlichkeiten der Zeitpunkt der Inventarerrichtung entscheidend ist, zu dieser Zeit aber infolge der Konfusion die Forderung des Erben gegen seinen Erblasser längst erloschen ist.

c) Die Beschreibung der Nachlaßgegenstände richtet sich ebenfalls nach dem Zeitpunkt des Erbfalls. Ihr Umfang beschränkt sich durch den gesetzlichen Zweck, die Bestimmung des Wertes der Nachlaßgegenstände zu ermöglichen.

d) Die Angabe des Wertes der Nachlaßgegenstände endlich bestimmt sich gleichfalls mangels besonderer gesetzlicher Vorschriften nach dem Zeitpunkt des Erbfalls.[7])

Zum regelmäßigen Inhalt eines jeden Inventars gehört ein schließlicher Vergleich der einander gegenüber stehenden aktiven und passiven Posten, eine sogenannte Bilanzierung. Daß eine solche in das Nachlaßinventar aufzunehmen sei, schreibt das B. G. B. nicht ausdrücklich vor; indessen wird ein derartiger rechnungsmäßiger Abschluß bei der durch das Gesetz bei jeder Inventurform vorgesehenen amtlichen Mitwirkung im Inventar regelmäßig Aufnahme finden.[8])

[5a]) arg. a. contr. § 1976 B. G. B.

[6]) abw. Staudinger a. a. O. S. 206; Müller-Meikel, a. a. O. S. 581.

[7]) Staudinger, a. a. O. S. 206c.; Planck, Comm. a. a. O. Anm. 2 z. § 2001; Böhm, Erbrecht. S. 396 Anm. 6; Strohal, a. a. O. S. 206; Abw. Mathiaß, a. a. O. S. 564.

[8]) Planck, a. a. O. S. 127; Strohal, a. a. O. S. 206.

In Württemberg ist durch Justizministerialverfügung über die Vermögensverzeichnisse eine Zusammenstellung der Aktiven und Passiven vorgeschrieben.

Cfr. Mayer-Reis, Lehrb. d. Famil. u. Erbr. II. Bd. 1902 S. 234 Anm. 7.

Aus den Worten „sollen" und „soll" in § 2001 folgt, daß es sich hier nur um Ordnungsvorschriften handelt, deren Nichbeobachtung abgesehen von doloser Handlungsweise des Erben (§ 2005) nicht die Ungiltigkeit der Inventur auslöst und den Eintritt der an die Inventarerrichtung zu Gunsten des Erben geknüpften rechtlichen Wirkungen ausschließt, deren Beachtung aber durch die amtliche Mitwirkung bei der Aufnahme des Inventars gewährleistet wird[9]).

Das Nachlaßgericht kann die Annahme des bei ihm eingereichten Inventars nicht aus dem Grunde ablehnen, weil dasselbe nicht den gesetzlichen Inhalt habe; hierüber entscheidet im Streitfall nicht das Nachlaß-, vielmehr das Prozeßgericht.[10])

Die Kosten der Inventarerrichtung bilden Nachlaßschulden, die im Nachlaßkonkurs Masseschulden sind (§ 224 Abs. 4 K. K. O.).[11])

§ 4b) **Formen der Nachlaßinventur.**

Es sind vor Allem zwei Arten der Inventarerrichtung im Erbrecht des B. G. B. nach ihrem Zwecke streng zu trennen:

a) Die Nachlaßinventur *mit Bezug auf das Haftungsbeschränkungsrecht* des Erben;

b) Die Nachlaßinventur *ohne Bezug auf das Inventarrecht des Erben.*

zu a): In den hier gedachten Fällen dient die Inventarerrichtung wie im § 6 d. D. näher zu erörtern sein wird, insbesondere dem Zwecke, dem Erben die Möglichkeit, die beschränkte Haftung sich zu verschaffen, zu sichern. Diese Art der Inventarerrichtung, welche wegen der Wichtigkeit der durch das Gesetz an sie geknüpften Wirkungen vornehmlich den Gegenstand der folgenden Darstellung bilden wird, kann in drei verschiedenen Formen erfolgen:

---

[9]) *Planck*, a. a. O. S. 127; daraus erklärt sich auch die Bestimmung des § 2005 Abs. 2 B. G. B., daß im Falle *unverschuldeter* Unvollständigkeit der Inventarangaben sowohl bei freiwilliger als auch pflichtgemäßer Inventur die Bestimmung einer „neuen" Frist (die bei freiwilliger Inventur allerdings *erste* ist) dem Nachlaßgericht anheimsteht.

[10]) *Weißler*, a. a. O. S. 364; *Carlebach*, a. a. O. S. 17.

[11]) vergl. *Strohal*, a. a. O. S. 181; abw. *Weißler*, a. a. O. S. 365.

1. Der Erbe stellt selbst das Inventar auf und reicht es nach amtlicher Beurkundung dem Nachlaßgericht ein. Hiebei muß er gemäß § 2002 B. G. B. eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen. Die Nichtbeobachtung dieser Form zieht, da § 2002 eine Mußvorschrift ist, die rechtliche Unwirksamkeit des Inventars nach sich.[1])

In der zweiteu Kommission war die Zulassung eines reinen Privatinventars ohne jede amtliche Mitwirkung vorgeschlagen worden. Dieser Antrag fand jedoch einmal im Interesse des Erben, der die größte Gefahr laufe, sein subjektives Inventarrecht durch ein ungenügendes und deshalb nicht zu beachtendes Inventar zu verlieren, andererseits im Interesse der Nachlaßgläubiger keine Aufnahme in das B. G. B.[2])

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der zuzuziehenden Behörde bezw. des zuzuziehenden Beamten oder Notars und ebenso das Verfahren bei der Inventur hat nach § 200 F. G. G. das Landesrecht zu bestimmen. In Preußen sind teils die Amtsgerichte und Notare (art. 31 Pr. G. F. G.), teils die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten (§ 70 A. G. z. G. V. G.), teils die Gerichtsvollzieher als Beauftragte der Gerichte (§ 74 A. G. z. G. V. G.), in Altpreußen die Dorfgerichte (art. 108 Pr. G. F. G.), in den Oberlandsgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel endlich an Orten, die nicht Amtsgerichtssitze sind, die Ortgerichte als zur Privatinventur zuzuziehenden Behörden und Beamte zuständig. (Im Einzelnen Vergl. Weißler a. a. O. S. 352). In Bayern sind nach Art. 2 des bayr. Notariatsgesetzes im Zusammenhalte mit Art. 15 Abs. 3 des bayr. A. G. z. G. V. G. und Art. 167 I Abs. 3 und XVI Abs. 2 u. 3 des bayr. A. G. z. B. G. B. die Notare für die Regel als zuständige Organe erklärt; in Württemberg die Amts gerichte (A. G. z. B. G. B. art. 125). (Minist. Verfügung vom 21. X. 1899).

Die zugezogene Behörde bezw. der zugezogene Beamte oder Notar ist nicht berufen, bei seiner Mitwirkung gegen den Erben

---

1) Müller-Meikel, a. a. O. S. 582; Weißler, a. a. O. S. 352; Staudinger, a. a. O. S. 207 B.

2) Protok. d. Comm. f. d. II. Lesung d. Entw. d. B. G. B. S. 7879; Oesenstätter; a. a. O. S. 109.

sich richtende Ermittelungen anzustellen; das zugezogene Organ soll vielmehr lediglich dem Erben als Beistand dienen. Die Mitwirkung besteht wohl nach allen deutschen Landesrechten in der öffentlichen Beurkundung des Inventars.[2a])

Die amtliche Mitwirkung leistet keine amtliche Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des aufgenommenen Inventars. Dieses ist und bleibt ein vom Erben errichtetes und bestimmt sich nicht nach § 167 ff. F. G. G., die sich nur auf Beurkundung von Rechtsgeschäften beziehen, vielmehr nach den einzelnen Landesgesetzen.[3]) Dem zuzuziehenden Organ kommt zwar die Aufgabe zu, die Angaben des Erben durch Befragen zu ergänzen und das fertiggestellte Inventar öffentlich zu beurkunden,[4]) indessen steht ihm keinerlei Zwangsgewalt gegen den Erben zu. Die Wertschätzung der Nachlaßgegenstände, welche nach § 2001 Abs. 2 B. G. B. Bestandteil des Inventars sein soll, erfolgt durch den Erben. Hiegegen wendet Planck[5]) ein, daß auch bei Inventuren nach Maßgabe von § 2002 es dem bei der Privatinventur durch den Erben zuzuziehenden Beamten freistehen müsse, „im Falle offenbar unrichtiger, auf Unkenntnis oder Böswilligkeit beruhender Angaben des Erben sei es in einem Zusatz zum Privatinventar, sei es durch besondere Anzeige an das Nachlaßgericht seine abweichende Meinung kund zu geben.“[6]) Dagegen ist aber zu erinnern, daß aus dem B. G. B. selbst für die von Planck vertretene Ansicht keinerlei Anhaltspunkte sich ergeben, umsoweniger als nach der überwiegenden Meinung in der zweiten Kommission, welche für die endgiltige Regelung ausschlaggebend war, dem bei der privaten Nachlaßinventur zuzuziehenden Beamten eine Prüfung der Angaben des

---

[2a]) Weißler, a. a. O. S. 354 u. bes. Carlebach, a. a. O. S. 13 ff.

[3]) Weißler, a. a. O. S. 352 u. ff.

[4]) Binder, a. a. O. S. 230 Anm. 55.

Die Einreichung dürfte von dem Erben zu betätigen sein, da das zuzuziehende Organ nur bei der „Aufnahme“ des Inventars mitzuwirken hat.

Cfr. Landsberg, Das Recht des B. G. B. Berlin 1904 S. 1163 3. a); Burhenne, Die privatrechtl. Inventarisierungspflichten im B. G. B. f. d. D. R. Rostock. Diss. 1903 S. 110 a).

[5]) a. a. O. S. 127; ähnlich Burhenne S. 113.

[6]) Ebenso Endemann, a. a. O. S. 453 Anm. 23, der die Schätzung des Wertes der Nachlaßgegenstände in das Ermessen und die Pflicht des mitwirkenden Beamten verlegen will; vgl. auch Carlebach, a. a. O. S. 15 u. 16.

Erben nicht zustehen, der Beamte sich vielmehr darauf beschränken sollte, die Angaben des Erben über den Wert der Nachlaßobjekte entgegenzunehmen und in das Inventar einzutragen.[6a])

Zur Erkundung des Nachlaßbestandes kann der Erbe nach § 2028 B. G. B. von denjenigen Personen, die beim Erbfall mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, Auskunft darüber verlangen, welche erbschaftlichen Geschäfte sie geführt haben und was ihnen über den Verbleib der Nachlaßgegenstände bekannt ist.

Die Aufstellung und Einreichung des Inventars kann auch durch einen Bevollmächtigten des Erben, ohne daß es der Vorlage einer beglaubigten Vollmacht bedürfte, geschehen; Einreichung des Inventars durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht ist mangels nachfolgender Genehmigung des Erben gemäß § 180 B. G. B. unwirksam.[7])

2. Der Erbe beantragt beim Nachlaßgericht die Aufnahme des Inventars. (§ 2003 B. G. B.)

In diesem Fall hat das Nachlaßgericht das Inventar entweder selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. (§ 2003 Abs. 1 Satz 1). Für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen sind gemäß § 72 F. G. G. die Amtsgerichte zuständig. Nach Art. 148 d. E. G. z. B. G. B. können die Landesgesetze die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschließen. Hievon haben u. A. Bayern in Art. 167 I d. A. G. z. B. G. B. mit Art. 15 d. A. G. z. G. V. G. und Art. 2 d. Not. Ges. v. 9. VI. 1899, nach welchen Bestimmungen, wie oben schon erwähnt wurde, die Notare zur Aufnahme des Inventars für zuständig erklärt sind, ferner Baden im § 45 d. R. P. G., wonach gleichfalls die Notare zur Aufnahme des Inventars zuständig sind, endlich Bremen und Hamburg im § 63 Abs. 2 bezw. § 78 Abs. 2 der betr. Ausf. Ges. z. B.

[6a]) Cfr. Carlebach, c. l.

[7]) Cfr. Dernburg, a. a. O. S. 489 Anm. 8.

G. B. und Elsaß-Lothringen im § 37 d. A. G. z. F. G. G. Gebrauch gemacht.[7a])

Wird das Inventar amtlich aufgenommen so gilt es trotzdem als vom Erben errichtet, weil die Aufnahme des Inventars lediglich ein tatsächlicher Vorgang ist, die Inventarerrichtung aber einen vom Erben zu betätigenden rechtsgeschäftlichen Karakter hat.[8]) Die amtliche Inventur bleibt insofern vom Willen der Erben abhängig, als dieser durch einen jederzeit zulässigen Antrag die Fortführung des Inventurgeschäftes unterbrechen kann.[9])

Welcher Behörde bez. welchem Beamten das Nachlaßgericht die Inventur delegiren kann, ferner das Verfahren bei der Inventur bleibt der landesgesetzlichen Regelung überlassen.[9a])

Das von Amtswegen, aber nicht vom Nachlaßgericht selbst aufgenommene Inventar ist von dem mit der Inventur betrauten Organ, nicht vom Erben selbst, dem Nachlaßgericht zu überreichen. (B. G. B. § 2002 Abs. 3).[10])

Trifft bei der amtlichen Inventur die Voraussetzung des § 2005 Abs. 2 zu, so bedarf auch die Ergänzung des Inventars der öffentlichen Form.[11])

Vom praktischen Standpunkt aus ist die amtliche Nachlaßinventur für den Erben bequemer und sicherer als die eigene Inventarisirung; andererseits fallen allerdings dem Erben die Kosten der amtlichen Inventur zur Last.

3. Der Erbe beruft sich auf ein beim Nachlaßgericht schon befindliches Inventar (§ 2004 B G B.)

Hierzu bedarf es einer Erklärung des Erben gegenüber dem Nachlaßgericht, daß das bei dem Nachlaßgericht befindliche Inventar als von ihm eingereicht gelten soll. Voraussetzungen dieser Inventurform sind:

[7a]) Vgl. hiezu die erschöpfende Zusammenstellung der einschlagenden landesgesetzlichen Bestimmungen bei Burhenne, [die privatrechtl. Inventarisierungspflichten im B. G. B. f. d. D. R. Diss. Rostock 1903] a. a. O. Anhang.

[8]) Binder, a. a. O. S. 230 Anm. 58.

[9]) Weißler, a. a. O. S. 353.

[9a]) Burhenne, a. a. O. S. 114 6.; § 200 F. G. G.

[10]) Binder, a. a. O. S. 231.

[11]) Weißler, a. a. O. S. 353.

a) Das in Bezug genommene Inventar muß den Vorschriften der §§ 2002, 2003 entsprechen, d. h. in einer der in 1. und 2. besprochenen Formen errichtet sein.

b) Dasselbe muß aber auch ein Nachlaßinventar sein; es genügt also z. B. nicht ein vom Erblasser selbst bei seinen Lebzeiten über sein Vermögen aufgenommenes Verzeichnis, welches hinterher zu Handen des Nachlaßgerichts kommt.

c) Endlich muß das betreffende Inventar bei dem Nachlaßgericht überhaupt, nicht notwendig aber bei den einschlägigen Nachlaßakten sich befinden[13]; gleichgiltig ist der Zweck, zu welchem es eingereicht wurde.

Die Erklärung des Erben, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten solle, braucht nicht in diesen Worten des Gesetzes abgegeben zu werden; es genügt vielmehr jedwede Äußerung, welche den hierauf gerichteten Willen des Erben unverkennbar zum Ausdruck bringt.[14]) Die Erklärung kann auch schriftlich abgegeben werden.[15]) Eine stillschweigende Bezugnahme des Erben auf das beim Nachlaßgericht befindliche Inventar kann bei dem gesetzlichen Erfordernis der Bezugnahme**erklärung** nicht als hinreichend erachtet werden.[16])

Das beim Nachlaßgerichte befindliche Inventar kann von einem Erbschaftsbesitzer, Erben, der die Erbschaft wieder ausgeschlagen hat, Testamentsvollstrecker, Nachlaß-Konkursverwalter, Nachlaßpfleger, endlich auch vom Nachlaßgericht selbst gemäß § 1960 Abs. 2, mit Rücksicht auf § 2001 aber nicht vom Erblasser selbst[17]), aufgenommen sein. Rührt das in Bezug genommene, den §§ 2002, 2003 entsprechende Inventar von einem gemäß § 1960 bestellten Nachlaßpfleger her, so bedarf es zur Auslösung der Wirksamkeit des § 2004 keiner ausdrücklichen Bezugnahmeerklärung des Erben auf das dem Nachlaßgericht vorliegende Inventar; dieses gilt vielmehr ohne Weiteres als von dem endgiltigen Erben errichtet, weil

---

[13]) Weißler, a. a. O. S. 357.
[14]) Dernburg, a. a. O. S. 489.
[15]) Weißler, a. a. O. S. 357.
[16]) Abw. Scherer, B. G. B. Bd. 5 Erbrecht. S. 89.
[17]) Scherer, a. a. O. S. 89.

der Nachlaßpfleger hier wie in allen anderen Fällen als gesetzlicher Vertreter des Erben auftritt.[18])

Die Bezugnahmeerklärung kann auch von einem Stellvertreter abgegeben werden; Vertretung ohne Vertretungsmacht in Bezug auf die erwähnte Erklärung ist mit Rücksicht auf § 180 Satz 1 B. G. B. unzulässig.[19])

An einigen Stellen (§ 2008 Abs. 1 S. 3; § 2063 Abs. 1; § 2144 Abs. 2; § 2383 Abs. 2) spricht das B. G. B. davon, daß das von einem anderen errichtete Inventar dem Erben zu statten komme; in diesen Fällen handelt es sich um keine Spezialfälle des § 2004, weil in den gedachten Fällen das fremde Inventar kraft Gesetzes zu Gunsten des Erben wirkt, ohne daß es einer Erklärung desselben im Sinne von § 2004 bedürfte.

Zu b) Eine Nachlaßinventur ohne Bezug auf das Inventarrecht des Erben findet in folgenden Fällen statt:

1. Wenn das Nachlaßgericht gemäß § 1960 vor Annahme der Erbschaft oder bei Ungewißheit über die Annahme derselben ferner bei Unbekanntsein des Erben zur Sicherung des Nachlasses die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnet. Die Aufgabe des Nachlaßinventars besteht aber dann nicht darin, eine Veränderung der Verhältnisse in der Richtung herbeizuführen, die Abwendung der prinzipiell unbeschränkten Haftung zu sichern[20]); das gemäß § 1960 errichtete Inventar kommt daher dem Erben nicht zu statten, wohl aber kann er sich, wie oben erwähnt wurde, nach Maßgabe von § 2004 auf dasselbe berufen. Die Ausführung der vom Nachlaßgericht gemäß § 1960 angeordneten Nachlaßinventur kann den unteren Gerichtsorganen, nach Landesrecht auch anderen Behörden und Beamten insbesondere den Notaren übertragen werden.

---

[18]) Strohal, a. a. O. S. 218 Anm. 22.

[19]) Fischer-Henle, a. a. O. Anm. 1 z. § 180 B. G. B.; Kuhlenbeck, a. a. O. Anm. 2 z. § 1994.

[20]) Vgl. Planck, a. a. O. Comm. S. 57.

Art. 140 E. G. z. B. G. B. läßt die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 d. B. G. B. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses von Amtswegen anordnen kann oder soll. Hiervon hat z. B. Württemberg im Art. 89 d. A. G. z. B. G. B. Gebrauch gemacht.[21])

2. Wenn ein Testamentsvollstrecker gemäß § 2215 Abs. 1 den Nachlaß verzeichnet. Auch dieses Nachlaßverzeichnis dient nicht unmittelbar der Erhaltung des Haftungsbeschränkungsrechts; dagegen kann sich der Erbe auf dasselbe gemäß § 2004 berufen, wofern es den Vorschriften der §§ 2002, 2003 genügt.

3. In gleicher Weise hat das von dem Nachlaßkonkursverwalter, dem Vertreter der Konkursgläubiger, angefertigte Nachlaßverzeichnis keine direkte Wirkung zu Gunsten des Erben zwecks Sicherung der Beschränkung seiner Haftung; wohl aber das von dem Nachlaßverwalter, dem Vertreter des Erben, errichtete Inventar, das, wie oben erwähnt, als eigenes Inventar des Erben wirkt. Selbstredend aber kann der Erbe auch hier nach Maßgabe des § 2004 auf das vom Konkursverwalter den §§ 2002, 2003 entsprechend aufgenommene Inventar Bezug nehmen.

§ 5c) Recht des Erben zur Nachlaßinventur.

Der 7. Titel des 6. Abschnitts des I. Entwurfs trug die Überschrift „Inventarrecht". Im B. G. B. ist dieselbe Materie mit „Inventarerrichtung" überschrieben. Im Gegensatz zum Inventarrecht im objektiven Sinn, dem Inbegriff der auf die Nachlaßinventur überhaupt sich beziehenden Rechtsnormen, bedeutet das Inveniarrecht im subjektiven Sinn das Recht des Erben, seine prinzipiell unbeschränkte Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten durch die vom Gesetz für geeignet erklärten Maßnahmen zu beschränken.

Das B. G. B. hat im Gegensatz zum ersten Entwurf und der bisherigen Rechtssprache den Begriff des subjektiven Inventarrechts deshalb mit Recht vermieden, weil der in der öffentlichen Kritik des I. Entwurfes erhobene Einwand, das Recht des Erben

---

[21]) Hienach hat bei jedem Erbfalle eine Nachlaßinventur durch das Nachlaßgericht zu erfolgen.

auf Beschränkung seiner Haftung könne nicht wohl als subjektives Inventarrecht bezeichnet werden, weil es dem Erben kraft Gesetzes auch ohne Inventar zustehe, gebilligt werden muß. Wir nennen im folgenden die im I. Entwurf mit „Inventarrecht" bezeichnete Befugnis des Erben, Maßnahmen zur Beschränkung seiner Haftung zu treffen, kurz „Haftungsbeschränkungsrecht."

§ 1993 B. G. B. bestimmt: „Der Erbe ist berechtigt, ein Verzeichnis des Nachlasses bei dem Nachlaßgericht einzureichen (Inventarerrichtung)." Daraus ergibt sich zunächst, daß der Erbe aus eigenem Antrieb ein Nachlaßinventar in einer der im vorigen § unter a) 1—3 beschriebenen Formen errichten kann und daß demselben dieselben Wirkungen zukommen, wie einem zur Erfüllung der Inventurpflicht errichteten Inventar.[1])

Dieses Recht des Erben zur Inventarerrichtung ist vom Gesetz an keine Frist gebunden, kann also noch beliebig viele Jahre nach dem Erbfall ausgeübt werden. Aus dem Rechte des Erben, das von ihm aus eigener Initiative aufgenommene Inventar beim Nachlaßgericht einzureichen, folgt andererseits die Verpflichtung des Nachlaßgerichts, das eingereichte Verzeichnis anzunehmen. Die bloße Aufstellung des Nachlaßverzeichnisses bringt ja dem Erben noch nicht die an die Inventarerrichtung gesetzlich geknüpften Vorteile; diese treten vielmehr erst mit der Inventarerrichtung, d. h. mit vollzogener Einreichung des Inventars an das Nachlaßgericht ein. Stünde es bei diesem, das eingereichte Inventar zurückzuweisen, so entbehrte das im § 1993 dem Erben gewährleistete Recht jeder praktischen Bedeutung. Gegen ein ablehnendes Verhalten des Nachlaßgerichts steht dem Erben gemäß § 20 Abs. 1 F. G. G. die Beschwerde zu.

Auf den ersten Anblick ist im § 1993 eigentlich etwas Selbstverständliches gesagt. „Wer wollte und was könnte den Erben hindern, ein Verzeichnis des Nachlasses anzufertigen? und warum wird dies als besonderes Recht des Erben bezeichnet."[2]) Dem § 1993 kann eine materielle Bedeutung nur dann beigemessen werden,

---

[1]) Staudinger a. a. O. S. 197; Endemann a. a. O. S. 394, Anm. 17. Neumann a. a. O. S. 1143; Planck Comm. a. a. O. Erl. 1 3. § 1993.

[2]) Wendt a. a. O. S. 393.

wenn aus der freiwilligen Nachlaßinventur für den Erben Vorteile und Befugnisse entspringen. Wäre dies nicht der Fall, so müßten wir der zweifellos irrigen Ansicht Endemanns[3]) beipflichten, das Nachlaßinventar gelange heute nur noch auf Betreiben eines Nachlaßgläubigers zu rechtlicher Bedeutung, und § 1993 sei ein Rechtssatz ohne materiellen Inhalt.

Daß und welche vorteilhafte Wirkungen an die Ausübung des im § 1993 dem Erben eingeräumten Rechtes für diesen geknüpft sind, soll den Gegenstand des ersten Teiles des folgenden Paragraphen bilden.

§ 6d) Wirkungen der Ausübung dieses Rechtes für Erben und Nachlaßgläubiger.

I. Wirkungen für den Erben.

1. Kraft ausdrücklicher Vorschrift des B. G. B. im § 2009 bewirkt eine rechtzeitige Errichtung des Inventars im Verhältnis zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern die gesetzliche Vermutung, daß z. Z. des Erbfalles weitere Nachlaßgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.

Da im § 2009 eine Beschränkung dieser Wirkung rechtzeitiger Nachlaßinventur auf die Inventarerrichtung zwecks Wahrung der Inventarfrist nicht normiert ist, muß § 2009 folgerichtig auch auf die freiwillige Nachlaßinventur des Erben Anwendung finden, weil mangels Bestimmung einer Inventarfrist die spontane Inventur des Erben jederzeit als eine rechtzeitige erscheinen muß.[1])

Der Erbe erlangt durch die rechtzeitige Nachlaßinventur einen prozessualen Beweisvorteil, indem durch sie die allerdings gemäß § 292 C. P. O. widerlegbare Vermutung der Vollständigkeit des Inventars begründet wird, so daß die Nachlaßgläubiger die Beweislast trifft, wenn sie mit der Behauptung hervortreten, es seien z. Zt. des Erbfalles noch weitere Nachlaßgegenstände als die im Inventar verzeichneten vorhanden gewesen. Diese Verschiebung der Beweislast kann unter Umständen für den Erben von großer Be-

---

[3]) a. a. O. S. 391, 451.

[1]) Wendt a. a. O. S. 395.)

deutung werden und es erscheint daher entschieden zu weit gegangen, wenn Eccius[1a]) ausspricht, der Satz des § 2009 sei zwar vollklingend aber kaum von rechtlicher Erheblichkeit. Kommt z. B. der Erbe in die Lage, den Nachlaßgläubigern über den aktiven Nachlaßbestand z. Zt. des Erbfalls Nachweis erbringen zu müssen (z. B. im Falle des § 1978), so vermag er zum Nachweis des Nachlaßbestandes sich einfach auf die Vermutung des § 2009 zu berufen und den den Nachweis begehrenden Nachlaßgläubigern den Beweis des Gegenteiles zu überlassen.

Will ein Nachlaßgläubiger, nachdem der Erbe seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt hat, Befriedigung aus einem nicht im Inventar enthaltenen Gegenstand suchen und behauptet der Erbe, jener Gegenstand habe nicht zum Nachlaß z. Zt. des Erbfalles gehört, so obliegt ersterem der Nachweis dafür, daß der von ihm in Anspruch genommene Gegenstand gleichwohl zum Nachlaß gehörte.[2]) Gelingt ihm dieser Nachweis, so kann entweder dem Erben eine „neue" Inventarfrist zwecks Ergänzung des Inventars gemäß § 2005 Abs. 2 bestimmt werden oder das Inventar muß wenn möglich alsbald berichtigt werden.[3]) Man möchte nach dem Wortlaut des § 2005 Abs. 2 leicht zu der Folgerung versucht sein, jene Gesetzesstelle habe nur diejenigen Fälle der Nachlaßinventur zum Gegenstand, bei denen bereits eine erste Inventarfrist bestimmt worden war. Es leuchtet indessen ein, daß der Erbe, der den Nachlaß freiwillig und ohne sein Verschulden mangelhaft verzeichnete, wegen des letztgenannten Umstandes nicht ohne Weiteres Schaden nehmen darf, daß vielmehr auch hier das Nachlaßgericht eine Ergänzungsfrist setzen kann (vgl. Strohal: a. a. O. S. 211. Die Ergänzung oder Berichtigung ist aber ausgeschlossen, wenn sich herausstellt, daß der Erbe die Unvollständigkeit des Inventars in doloser Weise gemäß § 2005 Abs. 1 herbeigeführt hat; denn in diesem Fall haftet der Erbe endgiltig unbeschränkt.[4]) Trotz der Vermutung aus § 2009 kann jeder Nachlaßgläubiger vom Erben die Leistung des Offenbarungseides in Bezug auf Vollständigkeit

---

[1a]) a. a. O. S. 636.

[2]) Müller-Meikel a. a. O. S. 584; Binder a. a. O. S. 234; Wendt a. a. O. S. 394.

[3]) Planck a. a. O. S. 131; Binder a. a. O. S. 234.

[4]) Binder c. l. S. 234.

des Inventars nach Maßgabe von § 2006 Abs. 1 fordern und dadurch die Vermutung des § 2009 für den Erben praktisch geradezu bedeutungslos machen, freilich nur gegenüber ihm, der den Offenbarungseid verlangt hat, nicht aber gegenüber den übrigen Nachlaßgläubigern.

Die Rechtsvermutung aus § 2009 bezieht sich, wie der Wortlaut dieses Paragraphen ergibt, nicht auf den Wert der verzeichneten Nachlaßobjekte, nicht auf die Nachlaßactiva nach Eintritt des Erbfalls, nicht auf die Nachlaßverbindlichkeiten, endlich auch nicht darauf, daß die angegebenen Nachlaßbestände auch wirklich zum Nachlaß gehörten.[5])

Die Vermutung gilt nur im Verhältnis zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern; zu der letzten Kategorie gehören nach § 1967 Abs. 2 neben den eigentlichen Nachlaßgläubigern u. A. auch Pflichtteilberechtigte, Vermächtnisnehmer und Auflageberechtigte, nicht aber der wirkliche Erbe gegenüber dem Erbschaftsbesitzer, der Nacherbe gegenüber dem Vorerben, der Miterbe gegenüber den übrigen Miterben.[6]) Wendt a. a. O. S. 395 vertritt die Ansicht, der § 2009 sei zu eng gefaßt, er müsse auch im Verhältnis zwischen dem wirklichen Erben und dem Erbschaftsbesitzer und unter Miterben bei der Erbteilung Anwendung finden. Für diese extensive Auslegung des § 2009 gibt jedoch das Gesetz keinerlei Anhalt, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß sowohl der Nacherbe gegenüber dem Vorerben, als auch der wahre Erbe gegenüber dem Erbschaftsbesitzer über den Bestand der Erbschaft Auskunft zu verlangen befugt ist (§§ 2027, 2127), und daß die zur Auskunft Verpflichteten dieser ihrer Verpflichtung am besten und sichersten durch Bezugnahme auf ein von ihnen aufgestelltes Nachlaßinventar genügen können. Sollten sie aber hievon Gebrauch machen, so würde für sie aus § 2009 keinerlei Vermutung für die Vollständigkeit des als Beleg beigebrachten Inventares gefolgert

---

5) Jäger a. a. O. S. 7. Anm. 12.

6) Frommhold a. a. O. Anm. 2 z. § 2009; Planck Comm. a. a. O. S. 140; Strohal a. a. O. S. 208; Böhm Erbrecht a. a. O. S. 384. Anm. 4. Neumann a. a. O. Anm. 2a z. § 2009; Mayer-Reis a. a. O. S. 240. Anm. 9.

werden können[7]); freilich aber würde dieses für die freie richterliche Beweiswürdigung in Bezug auf die Vollständigkeit seiner Angaben als wertvolles Beweismittel dienen können.

Die Vermutung des § 2009 gilt ferner nicht im Verhältnis zwischen dem Erben und seinen persönlichen Gläubigern; nach dem strengen Wortlaut des § 2009 auch nicht zwischen letzteren und den Nachlaßgläubigern.[8])

Die Rechtsvermutung aus § 2009 kommt dem Erben selbstredend auch dann zu statten, wenn er sich auf ein kraft Gesetzes für ihn wirksames Inventar (§§ 2008, 2063, 2144, 2383) stützen will.[9])

Das rechtzeitig errichtete Nachlaßinventar muß, um die Rechtsvermutung des § 2009 auslösen zu können, zwar formell, nicht aber materiell richtig sein, d. h. nicht jede Mangelhaftigkeit nimmt dem Inventar seine Wirkung gemäß § 2009, sondern nur ein derart einschneidender Mangel, der dem Wesen und dem Zweck der Nachlaßinventur im konkreten Fall zuwider läuft.[10]) Dagegen muß die Beobachtung der für die Inventur vorgeschriebenen Form (§ § 2002—2004) als Bedingung der Beweiskraft des Inventars nach § 2009 erachtet werden.

Von der im § 2009 aufgestellten Rechtsvermutung kann der Erbe praktischen Gebrauch machen, wenn er den Nachlaßgläubigern nach Maßgabe des § 1978 Rechenschaft ablegen muß oder wenn er bei Geltendmachung der Beschränkung seiner Haftung gemäß der § § 1973, 1974, 1990, 1992 den Umfang seiner Herausgabepflicht bestimmen und sich vor Zugriffen der Nachlaßgläubiger auf

---

[7]) Dies hebt Eck (Vorträge über d. R. d. B G B. 1904. Bd. 3. S. 31 oben nicht genügend hervor.

[8]) Ebenso Weißler a. a. O. S. 359. Anm. 19; A. A. Planck a. a. O. S. 140. Anm. c.; Böhm Erbrecht a. a. O. S. 384. Anm. 3.

[9]) Staudinger a. a. O. S. 217. Anm. 2.

[10]) Binder, a. a. O. S. 234 Anm. 75; Hachenburg, a. a. O. S. 670; Weißler, a. a. O. S. 358; Endemann, a. a. O. S. 450 Anm. 2; Planck, a. a. O. S. 140 Anm. a); Böhm, b. Gruchot a. a. O. S. 464. Es ist deshalb möglich, daß auch ein Erbe, der sein Haftungsbeschränkungsrecht schon verwirkt hat, sich immer noch auf § 2009 allerdings ohne weiteren praktischen Vorteil berufen kann. Allerdings könnte auch noch nach Verlust des Haftungsbeschränkungsrechtes partielle Haftungsbeschränkung in Betracht kommen (§§ 1973, 1978). Landsberg, a. a. O. S. 1166.

Objekte seines Eigenvermögens schützen will;[11]) in allen diesen Fällen erleichtert die Vermutung des § 2009 dem Erben den Nachweis des Nachlaßbestandes.

2. Die freiwillige Inventarerrichtung schützt den Erben vor Schadensersatzansprüchen der Nachlaßgläubiger aus den §§ 1979, 1980 Abs. 2.[12])

a) Nach § 1979 müssen die Nachlaßgläubiger (nach Anordnung der Nachlaßverwaltung oder Eröffnung des Nachlaßkonkurses) die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben als für Rechnung des Nachlaßes erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche. Daß der Erbe zu dieser Annahme sich befugt halten durfte, wird er natürlich am besten durch Bezugnahme auf den Inhalt eines ordnungsmäßigen (freiwilligen) Nachlaßverzeichnisses dartun können; freilich ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Umstände den Erben zur Annahme der Zulänglichkeit des Nachlasses berechtigt erscheinen lassen können z. B. wenn im Gläubigeraufgebot nur so viele Forderungen angemeldet wurden, daß deren Gesammtbetrag den dem Erben bekannten Aktivnachlaß erweislich nicht erschöpften.[13]) Gelingt es dem Erben, an der Hand eines Nachlaßinventars darzutun, daß er dessen Inhalt zufolge den Nachlaß für zulänglich erachten konnte, so kann er im Falle nachträglicher Beschränkung seiner Haftung — § 1979 ist auf die übrigen Fälle der Haftungsbeschränkung außer durch Anordnung der Nachlaßverwaltung oder durch Eröffnung des Nachkonkurses entsprechend anzuwenden; § 1991 Abs. 1 B. G. B. — den zur Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit aus seinem Eigenvermögen verausgabten Betrag von den Nachlaßgläubigern ersetzt verlangen. Hatte er eine

---

[11]) Frommhold, a. a. O. Anm. 1 3. § 1993; Hachenburg, a. a. O. S. 678; Endemann, a. a. O. S. 429; Eck, a. a. O. S. 30.

[12]) Eck, a. a. O. S. 31.

[13]) vgl. Böhm, Erbr. a. a. O. S. 385 (e); Strohal, a. a. O. S. 267.

Nachlaßschuld mit Mitteln des Nachlasses getilgt, so muß diese Verauslagung unter den Voraussetzungen des § 1979 als Ausgabe des Nachlasses in Rechnung gestellt werden.[14])

Trifft die Voraussetzung des § 1979 nicht zu, hatte insbesondere der Erbe unterlassen, durch freiwillige Nachlaßinventur sich zuverlässige Kenntnis über den Nachlaßbestand zu verschaffen, und berichtigte er, blindlings den Nachlaß hinreichend wähnend, eine Nachlaßverbindlichkeit aus seinem Eigenvermögen, so kann er bei späterer Geltendmachung seiner Haftungsbeschränkung nur die Einräumung der Stelle des befriedigten Gläubigers gegenüber dem Nachlaß verlangen (K. K. O. § 225 II.)[15])

b) Gemäß § 1980 ist der Erbe, wenn er nicht unverzüglich nach erlangter Kenntnis von der Überschuldung des Nachlasses die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt, den Nachlaßgläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Der Kenntnis der Überschuldung steht nach Absatz 2 S. 1 dess. § die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich. Hatte der Erbe freiwillig in gesetzlicher Form ein Inventar des Nachlasses errichtet und trotz Aufwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 1 S. 2 B. G. B.) die Überschuldung des Nachlasses übersehen und demgemäß den Antrag anf Eröffnung des Nachlaßkonkurses verzögert, so trifft ihn deshalb keine Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber denjenigen Nachlaßgläubigern, welche aus der Verzögerung des Konkursantrages Schaden genommen haben. Unterläßt der Erbe, den Nachlaß zu verzeichnen, so kann unter Umständen aus diesem Verhalten seine fahrlässige Unkenntnis von der Überschuldung des Nachlasses gefolgert werden.[16]) „Wer die Aufzeichnung des Nachlasses unterläßt," sagt Wendt,[17]) „obwohl Umstände vorhanden sind, welche die Zulänglichkeit des Nachlasses als zweifelhaft erscheinen

---

[14]) Strohal, c. l.

[15]) Wendt, a. a. O. S. 397.

[16]) Beuster, a. a. O. S. 81 oben; Strohal, a. a. O. S. 264 vor d).

[17]) a. a. O. S. 396.

lassen, der handelt in jenem Sinn (des § 1980 Abs. 2 S. 1) fahrlässig.[18])

Trotz freiwilliger Inventur kann der Erbe aus § 1980 Abs. 1 ersatzpflichtig werden, wenn er nach erlangter Kenntnis von der Überschuldung des Nachlasses die Stellung des Konkursantrages schuldhaft verzögert.

3. Der schwerwiegendste Vorteil, den der Erbe aus der freiwilligen Inventarerrichtung zieht, liegt auf dem Gebiete der Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Im Eingang dieser Darstellung wurde der Nachweis versucht, daß das B. G. B. von dem Prinzip der unbeschränkten Erbenhaftung ausgegangen ist, die beschränkte Haftung nur unter gewissen Voraussetzungen (§ § 1990 ff.) und bei Erwirkung gewisser Maßnahmen (§ § 1975, 1973, 1974) eintreten und die prinzipiell unbeschränkte Haftung zur definitiv unbeschränkten werden läßt wenn jene Voraussetzungen und Maßnahmen nicht mehr stattfinden können.

Die Darstellung der Voraussetzungen bezw. Maßnahmen zur Erwirkung der beschränkten Haftung seitens des Erben fällt nicht in den Rahmen dieser Abhandlung; dagegen sollen im folgenden die Wirkungen freiwilliger Nachlaßinventur auf die Gestaltung der Erbenhaftung näher beleuchtet werden.

Die ordnungsmäßige, dem freien Willen des Erben entsprungene Inventarerrichtung sichert dem Erben sein Haftungsbeschränkungrecht für alle Zukunft **gegen Verlust durch Versäumung der Inventarfrist.**[19])

Sie ist **insofern** ein Mittel zur fortdauernden Erhaltung des Rechtes des Erben, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auf den Nachlaß herbeizuführen.[20]) Denn es kann ihm später

---

[18]) vgl. Planck, Komm. a. a. O. Erl. 1 S. 99.; Böhm, Erbr. a. a. O. S. 385; Kulmey, a. a. O. S. 37.

[19]) Wendt, a. a. O. S. 396 oben; Binder, a. a. O. S. 235.

[20]) Strohal, a. a. O. S. 209; Endemann, a. a. O. S. 392; Frommhold, a. a. O. Anm. 1 3. § 1993; Hachenburg, a. a. O. S. 666; Kipp in Windscheids Lehrb. d. Pandektenrechtes 8 Aufl. 1901 3 Bd. S. 474 VIII.

keine Inventarfrist mehr gesetzt werden, sodaß aus ihrer Versäumung, wie weiter unten darzustellen sein wird, für ihn der Nachteil der endgiltig unbeschränkten Haftung entspringt;[21] vielmehr ist ein Antrag eines Nachlaßgläubigers auf Bestimmung einer Inventarfrist nach stattgehabter, den Formvorschriften der §§ 2002—2004 gerechter, freiwilliger Inventarerrichtung vom Nachlaßgericht von kurzer Hand zurück zu weisen,[22] weil es, wie Hachenburg (c. l.) richtig ausführt, „ein zweckloser Formalismus wäre, wollte man den Erben durch Bestimmung einer Frist zu der Erklärung nötigen, das von ihm eingereichte Inventar sollte als Vollzug der Auflage gelten." Daraus folgt, daß der Eintritt der endgiltig unbeschränkten Haftung wegen Versäumung der Inventarfrist nach freiwilliger[22a] Nachlaßinventur ausgeschlossen ist, und insoweit die Voraussetzung des § 2013 Abs. 1 S. 1 entfällt, sodaß die Vorschriften der §§ 1973—1975, 1989—1992, welche die Mittel zum Erwerbe der beschränkten Haftung normiren, fortdauernd Geltung behalten müssen.[23]

Es bleibt indessen zu bedenken, daß die unbeschränkte Haftung, welche § 2013 Abf. 1 S. 1 voraussetzt, auch noch aus anderen Gründen als wegen Versäumung der Inventarfrist eintreten kann (§ 2005, 2006) und daß selbst nach erfolgter freiwilliger Nachlaßinventur ungeachtet der Ablehnung eines auf Bestimmung der Inventarfrist gestellten Antrages eines Nachlaßgläubigers die übrigen auf die Nachlaßinventur sich beziehenden Verpflichtungen (außer der Verpflichtung zur Errichtung der Inventars) des Erben bestehen bleiben, sodaß deren Verletzung die (endgiltig) unbeschränkte Haftung und damit die Voraussetzung des § 2013 Abs. 1 S. 1 nach sich zieht.

---

[21]) Jäger, a. a. O. S. 15.

[22]) Binder, a. a. O. S. 235; Hachenburg a. a. O. S. 666; Staudinger, a. a. O. S. 797; Wendt, a. a. O. S. 396; Planck, a. a. O. S. 20 (Komm.)

[22a]) NB. ordnungsgemäßes.

[23]) Eck, a. a. O. S. 31 arg. a. kontr. § 2013 Abs. 1 S. 1.

Die Inventarisirungspflicht als solche bleibt trotz Ablehnung des Antrags auf Setzung einer Inventarfrist aufrecht.

M. E. ist es also zu weit gegangen, wenn in der einschlägigen Litteratur durchweg die Ansicht vertreten wird, die formgerechte, freiwillige Nachlaßinventur schneide schlechterdings den Gläubigern die Möglichkeit ab, den Erben für die Nachlaßschulden unbeschränkt haftbar zu machen.[24]).

Allerdings ist die Inventarerrichtung keine unerläßliche Voraussetzung für den Erwerb der beschränkten Haftung; die zur Herbeiführung derselben dienlichen Maßnahmen stehen vielmehr dem Erben auch ohne Inventarerrichtung kraft Gesetzes zu.[25])

Durch die Inventarerrichtung allein wird im B. G. B. — im Gegensatz zum benefic. invent. des römischen und gemeinen Rechtes[26]) — die Haftung des Erben noch nicht beschränkt, vielmehr bleibt die grundsätzlich unbeschränkte Haftung trotz stattgehabter Inventur solange fortbestehen, bis der Erbe ein zum Erwerb der beschränkten Haftung geeignetes Mittel in Anwendung gebracht hat bezw. die Beschränkung nach Maßgabe der §§ 1990 ff. ipso jure eintritt.

Die Nachlaßinventur hat demgemäß im B. G. B. nicht mehr die Funktion eines selbständigen Haftungsbeschränkungsmittels.[27])

Der aus der freiwilligen Nachlaßinventur für den Erben folgende Vorteil der dauernden Sicherung des Haftungsbeschränkungsrechts gegen Verlust durch Versäumung einer ihm später etwa zu setzenden Inventarfrist entfällt natürlich in denjenigen Fällen, in denen dem Erben eine Inventarfrist überhaupt nicht bestimmt

---

[24]) vgl. die zu Anm. 20 angeführte Litteratur; besonders Wendt a. a. O. S. 396 und Binder, S. 67 oben.

[25]) Endemann, a. a. O. S. 450; Staudinger, a. a. O. S. 195.

[26]) Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 485.

[27]) Ebenso: Binder, a. a. O. S. 222 u. S. 68 oben; Strohal, a. a. O. S. 209; Endemann, a. a. O. S. 375; Cosack, a. a. O. S. 721; Jäger, a. a. O. S. 2; Staudinger, a. a. O. S. 195; Abw.: Böhm, bei Gruchot a. a. O. S. 461.

werden kann (vergl. § 10 d. D). In diesen Fällen ist aber auch, wie die Natur der Sache ergibt, jener Vorteil belanglos, weil hier der Eintritt der endgiltig unbeschränkten Haftung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

4. Einen seiner Natur nach rein tatsächlichen Vorteil erlangt der Erbe aus der freiwilligen Inventarerrichtung insofern, als er durch sie eine zuverlässige Kenntnis der zum Nachlaß gehörigen Aktiva und Passiva erhält und auf Grund hievon sich entschließen kann, ob er die Erbschaft ohne Gefahr für sein Eigenvermögen annehmen kann oder von seinem Ausschlagungsrechte Gebrauch machen soll, um sich von vorneherein jeder Gefahr persönlicher Haftung oder anderer unliebsamer Eventualitäten z. B. Leistung des Offenbarungseids gemäß § 2006 zu entschlagen.

5. Ist der Erbschaftserwerb ein definitiver geworden, so dient die freiwillige Inventarerrichtung dem Erben außer den unter 1—3 geschilderten Zwecken insbesondere dazu, eine Übersicht über den Aktiv- und Passivbestand des Nachlasses zu gewinnen und je nach dem Befund die Wahl zwischen den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen zu treffen.[28])

Nach alledem dürfte die Ansicht Hagen's,[29]) das Inventar komme im B. G. B. einem wirklich praktischen Bedürfnis nicht mehr entgegen, schon im Interesse des Erben zu weit gegangen erscheinen, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß die Inventarerrichtung des B. G. B. zu Gunsten des Erben nicht mehr die bedeutsame Rolle spielt, die ihm im römischen und gemeinen Rechte zukam. Ebensowenig aber kann aus obigen Gründen der Behauptung von Enneccerus — Lehmann[30]) zugestimmt werden, die Inventarerrichtung sei nicht mehr ein Schutzmittel für den Erben, sondern ein solches zu Gunsten der Nachlaßgläubiger; es bestehe nicht sowohl ein Inventarrecht, als vielmehr eine Inventarpflicht des Erben;[31]) eher dürfte das Mahnwort Rüger's[32]) zu billigen sein:

---

[28]) Öfenstätter, a. a. O. S. 101.
[29]) a. a. O. S. 186.
[30]) a. a. O. S. 703.
[31]) vgl. dagegen Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 485.
[32]) a. a. O. S. 477.

„Auf jeden Fall solle ein vorsichtiger Erbe sobald als möglich ein sorgfältiges Verzeichnis der Nachlaßaktiven und Passiven aufstellen, selbst dann, wenn die Zahlungsfähigkeit des Nachlasses außer allem Zweifel zu stehen scheint."

II. Wirkungen für die Nachlaßgläubiger.

1. Aus dem vom Erben freiwillig errichteten Inventar, dessen Einsicht ihnen vom Nachlaßgericht jederzeit zu gestatten ist (§ 2010) eröffnet sich den Nachlaßgläubigern eine zuverlässige Kenntnis des aktiven und passiven Nachlasses und sie vermögen auf Grund hievon zu ermessen, welche Schritte sie zur Geltendmachung ihrer Forderungen einschlagen und welche Rechtsbehelfe sie zur Erhaltung ihrer in der Hand des Erben befindlichen Befriedigungsobjekte ergeifen müssen.[33])

a) Ergibt sich aus dem Inventar die Zulänglichkeit der Nachlaßaktiva zur Deckung der Nachlaßpassiva, und befürchten die Nachlaßgläubiger eine Benachteiligung von Seiten der Erbengläubiger oder ein ihnen nachteiliges Verhalten des Erben gegenüber den Nachlaßobjekten, so werden sie tunlichst bald die Anordnung einer Nachlaßverwaltung beantragen, um auf diese Weise eine Trennung der durch den Erbfall vermischten Vermögensmassen des Erblassers und des Erben herbeizuführen, die Verfügungsmacht des Erben über den Nachlaß auszuschließen und sich die alleinige Befriedigung aus dem Nachlaß ohne Konkurrenz der Erbengläubiger zu sichern (§ § 1981, 1984, 1985).

b) Erhellt dagegen aus dem Inventar eine Überschuldung des Nachlasses, so werden die Nachlaßgläubiger baldmöglichst die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragen — zum Beweise der Überschuldung des Nachlasses als Voraussetzung der Konkurseröffnung dient wiederum das Inventar —, um sich die par creditorum conditio zu erhalten, die ohne Nachlaßkonkurs bei der Möglichkeit,

---

[33]) Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 485.

daß der Erbe einzelne Gläubiger auf Kosten der übrigen befriedigt, äußerst gefährdet wäre.

c) Mangeln die Voraussetzungen für einen Antrag auf Anordnung der Nachlaßverwaltung bezw. Eröffnung des Nachlaßkonkurses (§ 1981 Abs. 2 B. G. B. § 217, 219, 220 K. K. O.) oder sind diese Maßnahmen zwar zulässig aber untunlich, oder wird wegen Untunlichkeit ein derartiger Antrag entweder gar nicht gestellt oder gemäß der § § 1982 B. G. B., § 107 K. K. O. abgelehnt, oder endlich, wird wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse die Nachlaßverwaltung wieder aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt (§ 1990 B. G. B), so bildet regelmäßig das Inventar für die Nachlaßgläubiger die Grundlage für eine gegen den Erben durchzuführende Zwangsvollstreckung in die zum Nachlaß gehörenden Gegenstände und schützt die Gläubiger dagegen, daß der Erbe gegen eine Vollstreckungsmaßnahme hinterher Einwendungen wegen Beschränkung seiner Haftung mit der Behauptung erhebt, der gepfändete Gegenstand habe nicht zum Nachlaß gehört. Zwar folgt aus § 2009 zu Gunsten der Nachlaßgläubiger keine rechtliche Vermutung dafür, daß die im Inventar verzeichneten Nachlaßobjekte auch wirklich zum Nachlaß gehörten (s. o. S. 40); trotzdem aber dürfen die Nachlaßgläubiger, wenn man noch die amtliche Mitwirkung bei der privaten Inventur in Rücksicht zieht, mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die verzeichneten Objekte auch wirklich zum Nachlaß gehörten.[34])

d) In allen Fällen der beschränkten Haftung des Erben und wo immer es sich um Verfolgung von Nachlaßobjekten **Dritten gegenüber** handelt, bietet das Nachlaßinventar den Nachlaßgläubigern Schutz gegen Verschleierung oder Verschleuderung der zum Erblasservermögen gehörenden Gegenstände.[35]) Beruft sich der

---

[34]) Enneccerus-Lehmann, a. a. O. S. 704.

[35]) Endemann, a. a. O. S. 452; Binder, a. a. O. S. 66.

Erbe insbesondere auf die Beschränkung seiner Haftung gemäß § 1973 B. G. B., so muß der klagende Nachlaßgläubiger denjenigen Nachlaßgegenstand, der zu seiner Befriedigung dienen soll, speziell bezeichnen und hiezu kann er sich des vom Erben errichteten Inventars bedienen.[36])

2. Nach freiwilliger Errichtung des Inventars ist der Erbe nicht mehr berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft zu verweigern (§ 2014.) Die ratio legis ist, daß der Erbe durch Vollendung des Inventars genauen Einblick in den Nachlaßbestand gewinnt und sich demgemäß alsbald über beschränkte oder unbeschränkte Haftung schlüssig machen kann.[37]) An dem Wegfall der durch § 2014 dem Erben eingeräumten aufschiebenden Einrede gegen den Anspruch eines Nachlaßgläubigers hat dieser natürlich das größte Interesse, weil er dann ungehindert gegen Erben und Nachlaß vorgehen und, sofern der Erbe nicht sogar unbeschränkt haftet, wenigstens aus dem Nachlaß Befriedigung für seine Forderung suchen kann. Eben dieser Umstand wird auch den Erben häufig veranlassen, mit der freiwilligen Inventur, so große Vorteile sie auch für ihn im Gefolge hat, so lange als möglich bis zum Ablaufe der im § 2014 bestimmten Frist zuzuwarten.

3. Ist der Erbe nach Anordnung der Nachlaßverwaltung oder nach Eröffnung des Nachlaßkonkurses oder nach Geltendmachung der Insuffizienzeinrede für die bisherige Verwaltung des Nachlasses gemäß § 1978 rechenschaftspflichtig, so bildet das freiwillig errichtete Inventar für die Nachlaßgläubiger die Stütze für die Erhebung eines Ersatzanspruches, indem es ihnen den Nachweis ermöglicht, daß Nachlaßobjekte in der Hand des Erben untergegangen oder verschlechtert worden sind. Derartige Ersatzansprüche gelten nach § 1978 Abs. 2 als zum Nachlaß gehörend und müssen daher zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger verwendet werden.

---

[36]) Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 467.

[37]) Ösenstätter, a. a. O. S. 100; Wendt, a. a. O. S. 401.

4. Beruft sich der Erbe nach Maßgabe des § 1979 darauf, daß die Nachlaßgläubiger die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen müssen, weil er (der Erbe) den Umständen nach annehmen durfte, der Nachlaß werde zur Berichtigung aller Nachlaßschulden ausreichen, so wird unter Umständen das vom Erben aus eigener Initative errichtete Inventar den Nachlaßgläubigern den Nachweis dafür eröffnen, daß der Erbe zu jener Annahme den Umständen nach nicht befugt gewesen war.

5. Endlich erleichtert das vom Erben freiwillig errichtete Inventar den Nachlaßgläubigern den Nachweis, daß seine Unkenntnis von der Überschuldung des Nachlasses, welche er einem Schadensersatzanspruch der Nachlaßgläubiger wegen Verzögerung des Konkursantrages entgegenstellt, auf Fahrlässigkeit beruhe und daher nach Abs. 2 S. 1 des § 1980 die Ersatzpflicht des Erben nicht ausschließe.

6) Hat der Erbe vor Eröffnung des Nachlaßkonkurses Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen aus dem Nachlaß erfüllt, so sind diese Leistungen nach Eröffnung des Nachlaßkonkurses in gleicher Weise anfechtbar wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben. Daß die Leistung aus Mitteln des Nachlasses erfolgt war, wird der Konkursverwalter als Vertreter der Nachlaßgläubiger am leichtesten an der Hand eines etwa vorhandenen freiwilligen Inventars dartun können. Erfolgt die Anfechtung, so fließt das aus dem Nachlaß Weggegebene in die Nachlaßkonkursmasse zurück und wird zur verhältnismäßigen Befriedigung aller Nachlaßgläubiger verwendet (K. K. O. § § 222, 37).

Wir sahen, daß die Ausübung des im § 1993 dem Erben gegebenen Rechtes zur Inventarerrichtung naturgemäß in erster Linie im Interesse des Erben gelegen ist, daß daraus aber nebenbei auch für die Nachlaßgläubiger Vorteile entspringen und wir werden umgekehrt finden, daß die Erfüllung der im Interesse der Nachlaßgläubiger dem Erben auferlegten Inventarpflichten implizite auch diesem zugute kommt.

§ 7e) Pflichten des Erben in Bezug auf das Nachlaßinventar.

I. Begriff der Inventarpflicht des Erben.

Der Begriff „Inventarpflicht" muß in einem engeren und einem weiteren Sinne aufgefaßt werden.

a) Inventarpflicht **im engeren Sinn** d. W. ist die Verpflichtung des Erben, binnen einer vom Nachlaßgericht auf Antrag eines Nachlaßgläubigers bestimmten Frist (Inventarfrist) ein Inventar des Nachlasses zu errichten (§ 1994).

b) Inventarpflicht **im weiteren Sinn** d. W. ist der Inbegriff der auf das Nachlaßinventar bezüglichen Verpflichtungen des Erben einschließlich der Inventarpflicht im engeren Sinn.

Beide Begriffe hängen insofern miteinander zusammen, als die Inventarpflicht im engeren und spezifischen Sinne des B. G. B. die Voraussetzung bildet für die anderen mittelbaren Verpflichtungen des Erben in Bezug auf das Nachlaßinventar. Diesem engen begrifflichen Zusammenhang entspricht die, wenn auch nicht quantitative, so doch qualitative Übereinstimmung der Wirkungen der Verletzung der Inventarpflicht beider Kategorien.

II. Arten der Inventarpflicht des Erben.

A. Inventarpflicht im engeren Sinn.

1. Gemäß § 1994 B. G. B. hat das Nachlaßgericht dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen. Durch das B. G. B. wird zwar der Erbe zur Errichtung eines Inventars innerhalb der Inventarfrist nicht positiv verpflichtet; ob er zur Inventur schreiten will oder nicht, steht bei ihm.[1])

---

[1]) Cosack, a. a. O. S. 735.

Der Nachteil aber, den Abs. 1, S. 2 des § 1994 an die Versäumung der Inventarfrist knüpft, zwingt den Erben indirekt zur Errichtung des Inventars innerhalb der ihm gesetzten Inventarfrist. Von einer eigentlichen direkten Verpflichtung des Erben zur Inventarerrichtung kann sonach schlechterdings nicht die Rede sein,[2]) sodaß auch eine Klage auf Erfüllung dieser Pflicht gegen den Erben ausgeschlossen ist.[2a])

2. Der mittelbare Zwang des Erben zur Wahrung der Inventarfrist tritt nicht kraft Gesetzes ein — dies führte im bisherigen Recht erfahrungsgemäß zu großen Härten für den Erben[2a]) —, sondern erst, wenn irgend ein[2b]) Nachlaßgläubiger beim Nachlaßgericht einen Antrag auf Bestimmung der Inventarfrist gestellt und dieses die Inventarfrist durch einen Beschluß festgesetzt hat.[2c]) Die Inventarfrist ist demgemäß keine gesetzliche sondern eine richterliche, welche vom Nachlaßgericht als ein Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit zu bestimmen ist.[3]) Ob aber die bei der gesetzlichen Inventarfrist dem Erben zweifellos drohenden Nachteile durch die Umwandlung der gesetzlichen in eine richterliche Inventarfrist völlig unmöglich gemacht wurden, ist mit Rücksicht darauf sehr fraglich, daß ein Erbe, der den Nachlaß irrig für zulänglich und demgemäß die Versäumung der ihm bestimmten Inventarfrist für ungefährlich hält, in eine höchst gefahrvolle Lage kommen kann, wenn sich hinterher die Überschuldung des Nachlasses ergibt.[4])

3. Der Antrag auf Bestimmung der Inventarfrist kann entweder zum Protokolle des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder schriftlich gestellt werden (F. G. G. § 11).

---

[2]) Binder, a. a. O. S. 223. Anm. 4.

[2a]) cfr. Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 491 oben.

[2a]) Hermann Meyer, Prakt. Streifzüge auf d. Gebiete d. Erbenhaftung Berlin 1904 S. 18 oben.

[2b]) In Preußen ist auch der Fiskus mit Bezug auf die Erbschaftssteuer, für welche der Gesamtnachlaß haftet, antragsberechtigt; cfr. Burhenne, a. a. O. S. 97.

[2c]) Mangelt ein Antrag auf Fristsetzung, so ist die trotzdem bestimmte Frist unwirksam; cfr. Burhenne, e. l.

[3]) Claußen, a. a. O. S. 29.

[4]) Eck, die Stellung des Erben, dessen Rechte und Verpflichtungen in dem Entwurf eines B. G. B. für das deutsche Reich, Berlin 1890, S. 1 und 2 vergl. auch; Kulmey, a. a. O. S. 53.

Der Antrag bedarf im Übrigen keiner besonderen Form. Auch ein im Aufgebotsverfahren ausgeschlossener Nachlaßgläubiger kann die Bestimmung der Inventarfrist beantragen.[5]) Strohal führt mit Recht an, daß auch ein durch Ausschlußurteil im Aufgebotsverfahren ausgeschlossener und ein ihm nach § 1974 gleichstehender Nachlaßgläubiger ein offenbares Interesse daran hat, daß der Erbe zur Inventarerrichtung schreitet, denn aus dem Inventar erlangt ein solcher Gläubiger zuverlässige Kenntnis, auf welche in der Hand des Erben befindlichen Objekte er zum Zwecke seiner Befriedigung mit Erfolg greifen kann (§ 1973).[5a]) Allerdings braucht der Erbe, dem die Inventarfrist auf Initiative eines gemäß der § § 1973, 1974, ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers bestimmt wird, nicht den Eintritt der an die Versäumung der Inventarfrist geknüpften Folge gegenüber dem ausgeschlossenen Nachlaßgläubiger zu fürchten, denn diesem haftet er unter allen Umständen nur insoweit, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Nachlaßgläubiger noch nicht erschöpft ist (§ § 1973 Abs. 1, S. 1, § 2013 Abs. 1, S. 2);[6]) allein der Erbe wird trotzdem zur Nachlaßinventur innerhalb der Inventarfrist schreiten, um den an die Versäumung der Inventarfrist geknüpften Nachteil gegenüber denjenigen Nachlaßgläubigern abzuwenden, gegenüber welchen er die Beschränkung seiner Haftung noch nicht verwirkt hat.

Der Antrag auf Bestimmung der Inventarfrist steht auch einem Nachlaßgläubiger, der zugleich Miterbe ist, zu, obgleich dieser in der Regel kein praktisches Interesse daran hat,[7]) da er selbst

---

[5]) Planck, a. a. O. S. 87; Jäger, a. a. O. S. 14; Strohal, a. a. O. S. 210 Anm. 9; Müller-Meikel, a. a. O. S. 577; Dernburg, a. a. O. S. 486; Wilke, a. a. O. Komm. S. 69, Haftung d. E. S. 5; Beuster, a. a. O. S. 77. Anm. 4; Neumann, Anm. 2 z. § 1994; Binder, a. a. O. S. 77 u. A. m. Abw. Fischer-Henle, a. a. O. Erl. 1 z. § 1994; Hachenburg, a. a. O. S. 691; Frommhold, Anm. 1 z. § 1994; Mayer-Reis, a, a. O. S. 247 oben und Anm. 15 daselbst; Weißler, a. a. O. S. 361.

[5a]) vergl. Jaeger a. a. O. S. 11. Anm. 32.

[6]) Hachenburg, a. a. O. S. 691.

[7]) Jäger, a. a. O. S. 14 Anm. 1a; Frommhold, a. a. O. Anm. 3. § 1994; Staudinger, a. a. O. S. 198 Anm. 7.

das Nachlaßinventar errichten kann.[8]) Allerdings kann sich ein Miterbe gemäß § 2063 Abs. 2 den übrigen Miterben auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er sich durch Versäumung der Inventarfrist den andern Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftbar gemacht hat, allein er wird um deswillen die auf Antrag eines gläubigerischen Miterben bestimmte Inventarfrist wahren, um den Eintritt der an die Versäumung der Frist geknüpfte nachteilige Folge gegenüber den andern Nachlaßgläubigern zu verhüten. Die Stellung des Antrages durch einen an sich dazu berechtigten Miterben kann aber u. U. als chikanöse Rechtsausübung den andern Miterben gegenüber nach Maßgabe des § 226 B. G. B. unzulässig sein.[9])

Eine zeitliche Grenze für die Stellung des Antrages ist im B. G. B. nicht aufgestellt; derselbe kann also einerseits schon vor Annahme der Erbschaft gestellt werden, da der Antragsteller, des schwierigen Beweises der Annahme enthoben sein soll,[10]) andererseits auch noch beliebig viele Jahre nach dem Erbfall.

Derjenige Nachlaßgläubiger, der den Antrag auf Fristsetzung stellt, muß seine Forderung und die sie begründenden Tatsachen glaubhaft machen (§ 1994 Abs. 2 S. 1 B. G. B., C. P. O. § 294. F. G. G. § 15 Abs. 2).[11]) Bestreitet der Erbe, daß der Antragsteller Nachlaßgläubiger ist, so steht ihm gegen den Fristsetzungbeschluß die sofortige Beschwerde zu. (F. G. G. § 77 Abs. 1.) Bestand die Forderung des Antragstellers überhaupt nicht, oder war sie vor Erlassung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt werden sollte, wieder erloschen, so ist der Antrag auf Setzung der Inventarfrist durch Beschluß vom Nachlaßgericht zurückzuweisen; wird aber trotzdem dem Erben eine Inventarfrist gesetzt, so wird dadurch unbeschadet des Beschwerderechtes des Erben gemäß § 1994 Abs. 2 S. 2 die Wirksamkeit der bestimmten Inventarfrist nicht in Frage gestellt;[11a]) diese wirkt eben dann zu Gunsten der wirk-

---

[8]) Binder, a. a. O. S. 223 Anm. 7; A. A. Wilke Komm. a. a. O. S. 68, 69.

[9]) Binder, a. a. O. S. 223 Anm. 7.

[10]) Motive z. B. G. B. Bd. 5 S. 610; Binder, a. a. O. S. 224; Strohal, a. a. O. S. 211.

[11]) Dernburg, a. a. O. S. 486 Anm. 2.

[11a]) cfr Burhenne, a. a. O. S. 97.

lichen Nachlaßgläubiger. Dem Nachlaßgericht steht kein Recht zur Prüfung des wirklichen Bestandes der angeblichen Forderung des Antragstellers zu.[12])

4. Dem Nachlaßgericht steht auch nicht die Befugnis zu, die Entscheidung über die Bestimmung der Inventarfrist bis zur Feststellung der Erbeneigenschaft auszusetzen.[13])

5. Hat der zur Erbschaft Berufene die Erbschaft wieder ausgeschlagen, so setzt die Bestimmung der Inventarfrist voraus, daß die Ausschlagung unwirksam oder angefochten ist;[13a]) treffen diese Umstände nicht zu, so ist die Fristbestimmung unzulässiig ev. unwirksam;[14]) eine Zurücknahme des Beschlusses auf Setzung der Inventarfrist durch das Nachlaßgericht ist aber unzulässig.[15])

6. Das Nachlaßgericht bestimmt die Inventarfrist durch einen Beschluß, gegen welchen dem Erben und jedem[16]) Nachlaßgläubiger die sofortige Beschwerde zusteht (F. G. G. § § 22 Abs. 1, 77). Die Beschwerdefrist beginnt für jeden Nachlaßgläubiger mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung demjenigen Nachlaßgläubiger, welcher den Antrag auf die Bestimmung der Inventarfrist gestellt hat, von Amtswegen zugestellt oder, falls er bei Erlassung der Verfügung anwesend war, zu Protokoll bekannt gemacht ist (F. G. G. § 77 Abs. 3 § 16 Abs. 3)[17]). Für den Erben beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des Fristsetzungsbeschlusses an ihn.

Wird der Antrag auf Bestimmung der Inventarfrist vom Nachlaßgericht abgelehnt, so steht lediglich dem Antragsteller die einfache Beschwerde zu (F. G. G. § 20 Abs. 2). Ist die Inventarfrist von einem örtlich unzuständigen Gericht oder von einem Richter bestimmt worden, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, so ist die Fristsetzung zwar

---

[12]) Müller-Meikel, a. a. O. S. 577.

[13]) Deutsche Jurist. Ztg. 1904 S. 78; bayr. Oberst. Ldg. München v. 11. X. 02 in Rechtspr. d. O. L. G. Bd. 6 S. 70.

[13a]) Urt. d. bayr. Oberst. Landger. vom 11. X. 02.

[14]) Strohal, a. a. O. S. 215 Anm. 19; Binder, a. a. O. S. 224.

[15]) Kuhlenbeck, a. a. O. Erl. 1 3. § 1994; Beschluß d. O. L. G. Braunschweig vom 19. Juli 1901.

[16]) Weißler, a. a. O. S. 350.

[17]) Weißler, a. a. O. S. 350.

aus diesem Grunde nicht unwirksam (F. G. G. § 7)[18], dagegen vom Erben mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.[19])

7. Die Inventarfrist ist gewahrt, wenn der Erbe vor Ablauf der Frist ein ordnungsmäßiges Inventar in einer der in § 4 d. D. beschriebenen Formen errichtet hat. Errichtet der Erbe das Inventar durch Antrag auf amtliche Inventur, so schadet ihm die verspätete Beendigung der amtlichen Inventur nicht.[20]) Beruft sich der Erbe gemäß § 2004 auf ein schon beim Nachlaßgericht befindliches Inventar, so wahrt er die Inventarfrist, wenn er bis zu deren Ablauf dem Nachlaßgericht gegenüber erklärt hat, daß jenes Inventar als von ihm eingereicht gelten solle.

In allen Fällen, wo gesagt ist, daß das von einer anderen Person errichtete Inventar dem Erben zu statten kommt, kann diesem eine Inventarfrist nicht mehr gesetzt werden; denn dann gilt das fremde Inventar zugleich auch als solches des Erben; sohin hat dieser fiktiv den Nachlaß schon verzeichnet, bevor ihm eine Inventarfrist gesetzt ist; es kann ihm daher aus oben (S. 45) dargelegten Gründen eine Inventarfrist überhaupt nicht mehr gesetzt werden. So in den Fällen der §§ 2008, 2063 Abs. 1, 2144 Abs. 2, 2383 Abs. 2.

Die Beweislast für die Einhaltung der Inventarfrist trifft, wie aus § 1994 Abs. 1, S. 2 erhellt, den Erben.[21]) Den fruchtlosen Ablauf der Inventarfrist hat erforderlichen Falls der Nachlaßgläubiger zu erweisen.[22]) Die Entscheidung der Frage, ob die Inventarfrist gewahrt oder versäumt worden ist, wird vom Prozeßrichter, nicht vom Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen. Der Grund der Versäumung ist irrelevant (vgl. Dernburg D. b. R. a. a. O. S. 491 II. 1).

---

[18]) Weißler, a. a. O. S. 347.

[19]) Neumann, a. a. O. S. 1144.

[20]) Binder, a. a. O. S. 230, denn schon durch die Stellung des Antrags auf amtliche Inventur wird die Inventarfrist gewahrt. (§ 2003 Abs. 1 S. 2).

[21]) Staudinger, a. a. O. S. 199.

[22]) cfr. Weißler, a. a. O. S. 305.

8. Der Erblasser kann den Erben nicht von seiner indirekten Verpflichtung zur Inventarerrichtung mit Wirkung gegen die Nachlaßgläubiger entbinden.[23])

Der Umstand, daß der Nachlaß nur aus Passiven besteht, entbindet selbstredend den Erben nicht von der Inventurpflicht, denn die Gewißheit über Solvenz oder Insolvenz des Nachlasses soll eben durch das zu errichtende Inventar klargestellt werden.[23a]) Ebensowenig ist der wahre Erbe von der Inventur dadurch befreit, daß er sich in gutem Glauben nicht für den Erben hält; wird ihm eine Inventarfrist gesetzt und versäumt er sie infolge seines Irrtums über seine Erbeneigenschaft, so treten die Wirkungen der Versäumung der Frist ungeachtet des guten Glaubens des säumigen Erben ein.[24])

9) Die Inventarfrist wird dem Erben gesetzt; die Rechtssätze über völlige oder teilweise Geschäftsunfähigkeit finden entsprechende Anwendung. Ist der Erbe geschäftsunfähig, so muß die Inventarfrist seinem gesetzlichen Vertreter bestimmt und von ihm gewahrt werden;[24a]) geschieht letzteres nicht, so schadet das Versäumnis des Vertreters wie in allen anderen Fällen dem vertretenen Erben.[24b]) Ein Schutz für den vertretenen Erben ist nur insofern normiert, als das Vormundschaftsgericht vom Nachlaßgericht über die Bestimmung der Inventarfrist uuterrichtet werden und dann seinerseits gemäß § 1837 Sorge tragen muß, daß der gesetzliche Vertreter die Inventarfrist nicht versäumt. (§ 1999)[25]). Als Grund dafür, daß bezüglich der Inventarfrist zu Gunsten nicht vollgeschäftsfähiger Personen von den allgemeinen Regeln über mangelhafte Geschäftsfähigkeit keine Ausnahme normiert wurde, geben die Motive Bd. V. S. 614 an: „die Gefahr, welche darin gefunden

---

[23]) Müller-Meikel, a. a. O. S. 585; Staudinger, a. a. O. S. 200 Anm. 7; R. G. in Zivils. Bd. X S. 121.

[23a]) Burhenne, a. a. O. S. 122 unten.

[24]) Staudinger, a. a. O. S. 200 Anm. 6.

[24a]) Dernburg, a. a. O. S. 487.

[24b]) cfr. Mayer-Reis, a. a. O. S. 240 Anm. 12.

[25]) Weißler, a. a. O. S. 350. Ist das Vormundschafts- zugleich Nachlaßgericht, so muß es von Amtswegen auf die Einhaltung der Inventarfrist durch den gesetzlichen Vertreter des Erben achten. (Hachenburg a. a O. S. 668).

werden kann, daß die bezeichneten Personen unter der Versäumung der Inventarfrist seitens der gesetzlichen Vertreter zu leiden haben, kann hier nicht höher angeschlagen werden, als in vielen anderen Fällen, in welchen eine Benachteiligung durch Versäumnis des Vertreters möglich ist." Ist der Erbe, dem die Inventarfrist bestimmt worden ist oder dem gemäß § 1996 Abs. 2 der Antrag auf Bestimmung einer neuen Inventarfrist zusteht, weder voll geschäfts- noch prozeßfähig und mangelt ihm ein gesetzlicher Vertreter,[25a]) so endigen die gegen ihn laufenden Fristen nicht vor Ablauf desselben Zeitraums nach Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit bezw. nach Aufhören des Mangels der gesetzlichen Vertretung.[26]) Tritt der Mangel der vollen Geschäftsfähigkeit und der gesetzlichen Vertretung während des Laufs der Fristen ein, so beginnen diese von dem Zeitpunkt an neuerdings zu laufen, in welchen der Erbe die volle Geschäftsfähigkeit erlangt, bezw. der Mangel der gesetzlichen Vertretung wegfällt, (§ § 1997 mit 206). Ist der Erbe z. Zt. der Bestimmung der Inventarfrist nicht voll geschäftsfähig und ohne gesetzliche Vertretung, so kann ihm gemäß § § 208 und 171 Abs. 1 C. P. O. und F. G. G. § 16 Abs. 2 das Inventarisierungsdekret des Nachlaßgerichts nicht zugestellt werden, folglich die Inventarfrist für ihn nicht beginnen.[27]) § 1997 B. G. B. kann demgemäß nur in Betracht kommen, wenn der Mangel der gesetzlichen Vertretung erst während der Inventarfrist eintritt.[27a]) Ist der Erbe beschränkt geschäftsfähig, so kann die Inventarfrist zwar nur ihm bestimmt werden, aber der Fristsetzungsbeschluß ist seinem gesetzlichen Vertreter zuzustellen und die Frist kann und muß, wenn der Erbe säumig ist, von diesem gewahrt werden.[28])

[25a]) Das ist auch dann der Fall, wenn der gesetzliche Vertreter an der Ausübung der Vertretungsmacht rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, vergl. Scherer, a. a. O. S. 87.

[26]) cfr. Kuhlenbeck, a. a. O. Anm. 1 zu § 1997 und Hachenburg, a. a. O. S. 667, der mit Recht 3 Monate als Maximalfrist statt der in § 206 bestimmten 6 Monate angesehen wissen will (§ 206 Abs. 1 S. 2); Abw. Planck, Komm., a. a. O. S. 122; Burhenne, a. a. O. S. 105.

[27]) Binder, a. a. O. S. 228 Anm. 44; Planck, Komm. a. a. O. S. 125 Anm. 2.

[27a]) vergl. hiezu Staub, Kommentar zum H. G. B. 7. Aufl. 1900 S. 154 Anm. 21 für den analogen Fall in § 27 Abs. 2 S. 2 H. G. B.

[28]) Binder c. l.; Weißler, S. 348, 350.

10. Dauer der Inventarfrist; ihr Beginn und Lauf.

Es sind drei Arten von Inventarfristen auseinanderzuhalten:

a) die regelmäßige Inventarfrist,
b) die erneuerte Inventarfrist,
c) die verlängerte Inventarfrist.

ad a) Regelmäßige Inventarfrist. Die Inventarfrist soll (in der Regel) mindestens 1 Monat, höchstens 3 Monate betragen (§ 1995 Abs. 1 S. 1 B. G. B.). Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird (§ 1995 Abs. 1 S. 2 B. G. B.); war der Erbe bei der Erlassung der Verfügung durch das Nachlaßgericht zugegen, so beginnt die Frist ebenfalls erst mit der Zustellung, nicht schon mit der Bekanntgabe zu Gerichtsprotokoll an den Erben.[29] Die Zustellung des Inventarisierungsdekrets geschieht von Amtswegen nach Maßgabe der § § 208—213 C. P. O. Die Berechnung der Inventarfrist geschieht nach den allgemeinen Regeln der § § 186 ff. B. G. B. Bestimmt das Nachlaßgericht die Inventarfrist entgegen der Vorschrift des § 1995 Abs. 1 S. 1, so ist die Fristsetzung zwar an sich wirksam, aber vom Erben und jedem Nachlaßgläubiger mit sofortiger Beschwerde gemäß § 77 Abs. 1 F. G. G. anfechtbar. Die Fristverfügung des Nachlaßgerichts wird dem Erben und dem Antragsteller, ersterem regelmäßig durch Zustellung, letzterem möglicherweise durch Bekanntgabe zu Protokoll gemäß § 16 Abs. 3 F. G. G. mitgeteilt. Die Inventarfrist beginnt stets mit der Zustellung des Inventarisierungsdekrets an den Erben. Wird die Inventarfrist dem Erben schon vor Annahme der Erbschaft bestimmt, was, wie oben erwähnt, zulässig ist, so beginnt ihr Lauf erst mit der Annahme der Erbschaft (§ 1995 Abs. 2).

---

[29]) a. A. Dernburg, a. a. O. S. 487 II, der auf F. G. G. § 16 Abs. 3 verweist; richtig: Weißler, a. a. O. S. 348; abw. Binder, a. a. O. S. 327 Anm. 38; Frommhold, a. a. O. Erl. 2a) zu § 1995; Kuhlenbeck a. a. O. Anm. 1 zu § 1995; maßgebend muß aber das Wort „Zustellung" in § 1995 Abs. 1 S. 2 bleiben.

Der Lauf der Inventarfrist ist gehemmt, solange der Erbe durch Stillstand der Rechtspflege an der Wahrung der Frist verhindert ist (§§ 1997 mit 203 Abs. 1). Hemmung der Beendigung der Frist bei nicht vollgeschäftsfähigen Erben, denen ein gesetzlicher Vertreter mangelt, s. o. S. 59 a. E. (§§ 1997 mit 206 B. G. B.).

ad b) Eine neue Inventarfrist wird dem Erben in 2 Fällen bestimmt:

α) obligatorisch, wenn der Erbe durch höhere Gewalt[29a]) verhindert worden ist, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung (s. ad c.) der Inventarfrist zu beantragen; ferner, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntnis nicht erlangt hat, was insbesondere im Falle einer Ersatzzustellung nach Maßgabe der §§ 181, 182 C. P. O. leicht eintreten kann (§ 1996 Abs. 1 B. G. B.).

Die Setzung einer neuen Inventarfrist setzt begrifflich den Ablauf der zuerst bestimmten Frist voraus.[30]) Die Bestimmung der neuen Frist erfolgt auf Antrag des Erben. Wird dem Erben eine neue Frist bestimmt, so schadet ihm die Versäumung der ersten Frist nicht mehr.[31]) Vor der Entscheidung über den Antrag des Erben soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt wurde, wenn tunlich gehört werden (§ 1996 Abs. 3. B. G. B.). Der Antrag muß binnen 2 Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden (§ 1996 Abs. 2). Die Entscheidung des Nachlaßgerichts über den Antrag des Erben ist diesem und, wenn dem Antrag stattgegeben wird, auch demjenigen Nachlaßgläubiger zuzustellen, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist. (F. G. G. § 16). Die Entscheidung des Nachlaßgerichts über den Antrag

---

[29a]) vergl. über deren Bedeutung in § 1996; Frommhold, a. a. O. S. 63 Anm. 2; Burhenne, a. a. O. S. 106 d; Endemann, a. a. O. Bd. I S. 494 Anm. 15.

[30]) Staudinger a. a. O. S. 202 V.

[31]) Staudinger, a. a. O. S. 202 V. B.

kann, wenn negativ, nur vom Erben (§ § 77 Abs. 2, 20 Abs. 2 F. G. G.), wenn positiv auch von jedem Nachlaßgläubiger mit sofortiger Beschwerde angefochten werden § § 77 Abs. 1, 20 Abs. 1 F. G. G.),[32]) da die Gewährung der neuen Frist gegenüben allen Nachlaßgläbigern wirksam ist.

Bei der Vorschrift des § 1996 Abs. 1 handelt es sich, wie die Motive dartun, nicht um eine Anlehnung an die Vorschriften der C. P. O. über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung von Notfristen.[33]) .

Wird die neue[33a]) Frist wieder infolge von höherer Gewalt versäumt, so findet eine wiederholte Fristsetzung statt,[34]) weil für die neue Frist dieselben Vorschriften wie für die erste Inventarfrist gelten.[35])

Auf die 2 wöchige Frist des Abs. 2 des § 1996 finden die §§ 203 Abs. 1, 206 B. G. B. entsprechende Anwendung (§ 1997).

Der Prozeßrichter hat nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die neue Fristsetzung gegeben sind oder nicht;[36]) wohl aber, ob die Wirkungen der Versäumung der ersten Inventarfrist z. Z. der Bestimmung der neuen Frist bereits eingetreten waren oder nicht.[37])

β) Fakultativ, wenn die Angabe der Nachlaßgegenstände im Inventar unvollständig ist, ohne daß diejenigen Voraussetzungen erfüllt sind, an welche § 2005 Abs. 1 die (endgiltig) unbeschränkte Haftung knüpft (§ 2005 Abs. 2).

---

[32]) Strohal, a. a. O. S. 217.

[33]) R. G. Bd. 54, S. 152 läßt diese Frage unentschieden.

[33a]) NB! Nicht die 2 wöchige Frist zu ihrer Beantragung.

[34]) cfr. Strohal, a. a. O. S. 217 Anm. 21; Binder, a. a. O. S. 229 Anm. 48; abw. Planck, a. a. O. S. 120 Anm. 3 zu § 1996, Burhenne, a. a. O. S. 101.

[35]) Frommhold, a. a. O. Anm. 3 zu § 1996; Neumann, a. a. O. Anm. 2 b. zu § 2005.

[36]) Motive Bd. V, S. 612; Weißler, a. a. O. S. 351.

[37]) Neumann, a. a. O. Anm. 1 e) zu § 2005.

Die neue Inventarfrist wird dem Erben zur Ergänzung des unvollständigen Inventars bestimmt. Die Fristsetzung setzt keinen Antrag von Seiten der Nachlaßgläubiger voraus;[38]) kann vielmehr vom Nachlaßgericht ohne irgend welche fremde Initiative ausgehen. Im übrigen finden auf diese Art erneuter Fristbestimmung die zu α) entwickelten Sätze entsprechende Anwendung.[38a])

ad c) Verlängerung der Inventarfrist kann eintreten, wenn der Erbe beim Nachlaßgericht einen hierauf gerichteten Antrag gestellt hat (§ 1995 Abs. 3). Die Verbescheidung des Antrags ist völlig in das Ermessen des Nachlaßgerichts gestellt. Jede „Fristverlängerung" setzt voraus, daß die zu verlängernde Frist noch nicht abgelaufen ist;[39]) folglich stellt sich die Inventarfristverlängerung als eine nachträgliche Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Frist, nicht als anfängliche Ueberschreitung der regelmäßigen Inventarfrist dar.[40])

Über den Verlängerungsantrag entscheidet das Nachlaßgericht durch Beschluß, gegen welchen sowohl bei Bewilligung als bei Verwerfung dem Erben bezw. den Nachlaßgläubigern die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 77 Abs. 2, 20 F. G. G. zusteht.

Die verlängerte Inventarfrist läuft gemäß § 190 B. G. B. vom Ablauf der ursprünglichen Frist an.

Eine Verkürzung der bestimmten Inventarfrist ist im B. G. B. nicht vorgesehen, folglich unzulässig.[41])

11. Stirbt der Erbe während der Inventarfrist oder der in § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von 2 Wochen, so endigt die Frist nicht vor dem Ablauf der für die Erbschaft des

---

[38]) Müller-Meikel a. a. O. S. 582; a. A. Strohal a. a. O. S. 211 Abs. 2 und Planck, a. a. O. Erl. 3 zu § 2005; zustimmend Staudinger, a. a. O. S. 209 Erl. 3; abw. wohl auch Binder, a. a. O. S. 232 Anm. 67.

[38a]) Die zur Ergänzung des Inventars bestimmte neue Frist kann unter das Minimum von 1 Monat in § 1995 herabgesetzt werden, vergl. Planck, Komm. a. a. O. S. 131 Anm. 3; Kuhlenbeck a. a. O. Erl. 6 zu § 2005.

[39]) Motive a. a. O. S. 610; Staudinger, a. a. O. S. 202.

[40]) Binder, a. a. O. S. 228 Anm. 41; Planck, Komm. a. a. O. Erl. 4 zu § 1995; abw. Böhm, bei Gruchot a. a. O. S. 466.

[41]) Planck, Komm. a. a. O. Erl. 5 zu § 1995; Binder, a. a. O. Anm. 41 S. 228.

Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist (§ 1998 B. G. B.) Diese dauert gemäß § 1944 regelmäßig 6 Wochen seit dem Tage der Kenntnis des Erben vom Erbanfall und Berufungsgrund. Ist bei Beendigung der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist die dem verstorbenen Erben bestimmte Inventarfrist — die 2wöchige Frist des § 1996 Abs. 2 kommt natürlich nicht in Frage — noch nicht abgelaufen, so läuft die dem verstorbenen Erben bestimmte Inventarfrist seinem Erben über die Beendigung der für diesen laufenden Ausschlagungsfrist hinaus. Der Gedanken des Gesetzgebers ist, daß der Erbeserbe sich zunächst über die Annahme der ihm angefallenen Erbschaft muß entscheiden können, bevor er sich über die Wahrung des Haftungsbeschränkungsrechts in Ansehung der von seinem Erblasser erworbenen Erbschaft, welche einen Bestandteil der ihm angefallenen Erbschaft bildet, entscheidet.[42]) Die Unkenntnis des Erbeserben von der seinem Erblasser bestimmten Inventarfrist ist nicht geeignet, den Eintritt der an die Versäumung der Frist geknüpften nachteiligen Folgen vom Erbeserben abzuwenden.[43]) Versäumt der Erbeserbe die seinem Erblasser bestimmte Inventarfrist, ohne daß ihm selbst in Bezug auf seine Erbschaft als solche eine Inventarfrist bestimmt war, so tritt der mit der Versäumung der Inventarfrist verbundene Nachteil nur in Bezug auf die Erbschaft des Erblassers ein.

Sollte § 1998 dem Erbeserben keinen genügenden Schutz bieten, so steht ihm immer noch offen, gemäß § 1995 Abs. 3 eine Verlängerung der Inventarfrist beim Nachlaßgericht zu beantragen.[44])

Vom praktischen Standpunkt aus dürfte es sich für jeden Erben, dem bewußt ist, daß zum Nachlaß eine dem Erblasser zugefallene Erbschaft gehört, empfehlen, baldmöglichst darüber sich zu orientieren, ob seinem Erblasser bereits eine Inventarfrist bestimmt war oder nicht.[45])

---

[42]) vergl. Motive a. a. O. S. 613.

[43]) Hachenburg, a. a. O. S. 668.

[44]) Staudinger, a. a. O. S. 204 oben; Frommhold Erl. zu § 1998.

[45]) Böhm, Erbrecht: a. a. O. S. 394; Hachenburg, a. a. O. S. 668.

12. Die Inventarfrist wird unwirksam, wenn nach ihrer Bestimmuug eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird (§ 2000 S. 1). Es ist dies eine notwendige Folge der Tatsache, daß durch jene Maßnahmen der Nachlaß dem Erben aus den Händen genommen wird, wodurch dieser zur Aufstellung des Inventars unvermögend wird.[46]) Außerdem erklärt sich § 2000 S. 1 daraus, daß ein unlösbarer Widerspruch vorläge, könnte die dem Erben bestimmte Inventarfrist z. B. nach Anordnung einer Nachlaßverwaltung auf Antrag des Erben weiterlaufen, was im Falle der Versäumung der Frist unbeschränkte Haftung auslösen würde, während § 1975 an die Anordnung der Nachlaßverwaltung den Eintritt der Beschränkung der Haftung knüpft.[47]) Die Nachlaßgläubiger werden durch die Vorschrift des § 2000 S. 1 nicht unbillig benachteiligt, denn jene Maßnahmen, welche das Unwirksamwerden der Inventarfrist im Gefolge haben, sichern insbesondere auch die Nachlaßobjekte zur ausschließlichen Befriedigung der Nachlaßgläubiger.

B. Die Inventarpflicht im weiteren Sinne d. h. die übrigen Verpflichtungen des Erben in Bezug auf das Nachlaßinventar außer der Verpflichtung zur Wahrung der Inventarfrist.

Vorausgeschickt sei, daß alle diese übrigen **mittelbaren** Inventarpflichten den Erben nur unter der Voraussetzung treffen, daß seine **unmittelbare** Inventarpflicht d. h. Verpflichtung zur Wahrung der ihm bestimmten Inventarfrist begründet ist oder nur deshalb[47a]) entfällt, weil sie durch seine freiwillige Inventur gegenstandslos geworden ist (vergl. oben S. 50).

I Pflicht zur Auskunfterteilung bei amtlicher Nachlaßinventur.

Der Erbe ist „verpfichtet", die zur Aufnahme des amtlichen Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen (§ 2003 Abs. 2) Errichtet auf Antrag des Erben das Nachlaßgericht entweder selbst ein Nachlaßverzeichnis, oder überträgt es die Aufnahme desselben

---

[46]) Eck, Vorträge, a. a. O. S. 26 oben; Beuster, a. a. O. S. 80

[47]) Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 487.

[47a]) wenigstens tatsächlich.

einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar, so wahrt der Erbe durch Stellung eines solchen Antrags die ihm bestimmte Inventarfrist (§ 2003 Abs. 1); er ist aber verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen. Verweigert er diese oder verzögert er sie absichtlich in erheblichem Maße, so tritt zu seinen Ungunsten dieselbe Rechtsfolge ein, wie bei Versäumung der Inventarfrist (§ 2005 Abs. 1 S. 2). Als Grund hiefür benennen die Protokolle[48]. „Entziehe sich der Erbe der Auskunfterteilung, so nähme er tatsächlich seinen auf die Errichtung des Inventars gerichteten Willen zurück. Verweigere der Erbe die von seiner Seite erforderliche Auskunft, und verhindere er dadurch, daß die Gläubiger rechtzeitig durch das Inventar Aufschluß über den Bestand des Nachlasses erhalten, so geschehe ihm kein Unrecht, wenn er so behandelt werde, wie wenn er die Errichtung des Inventars unterlassen hätte." Daraus erhellt unzweideutig, daß das Gesetz die Auskunftspflicht in unmittelbarer Rücksicht auf die Inventarpflicht i. e. S. aufgestellt hat.[49])

Die Verweigerung der Auskunft über einzelne, nicht gerade erhebliche Punkte bedeutet noch nicht die Verletzung der Auskunftspflicht; diese dürfte vielmehr erst dann gegeben sein, wenn die Auskunftsverweigerung auf einzelne oder auch nur einen wesentlichen Punkt sich bezieht.[50])

Wird die vom Erben geforderte Auskunft rechtzeitig von anderer Seite z. B. von dessen Verwandten erteilt, so tritt bei Verweigerung der Auskunft durch den Erben zu seinen Ungunsten nicht der Nachteil aus § 2005 Abs. 1 S. 2 ein. Denn dann ist die von dem Erben verlangte Auskunft nicht mehr „erforderlich" im Sinne von § 2003 Abs. 2, folglich ihre Verweigerung nicht mehr geeignet, den Erfolg des § 2005 Abs. 1 S. 2 auszulösen.[51])

---

[48]) Protok. d. Kommiss. f. d. II. Lesg. d. Entw. d. B. G. B. Bd. V. S. 7911.

[49]) vergl. Jäger, a. a. O. S. 16 sub. c).

[50]) Frommhold, a. a. O. Erl. 2 zu § 2005; Staudinger, a. a. O. S. 209 Anm. 2; Kuhlenbeck, a. a. O. Anm. 5 zu § 2005; Hachenburg, a. a. O. S 669, 670; abw. Planck, Komm. a. a. O. S. 131, Weißler, a. a. O. S. 360. Zustimmend auch Neumann, a. a. O. Anm. 2 zu § 2005.

[51]) Protok. a. a. O. S. 7912; Jaeger, a. a. O. S. 16; Fischer-Henle, a. a. O. Anm. 3 zu § 2005; Hachenburg, a. a. O. S. 669; abw. Planck, Komm. a. a. O. S. 131.

Wendt (a. a. O. S. 373) behauptet, der Erbe sei bei Gelegenheit der Nachlaßinventur durch den Nachlaßverwalter zu allen Mitteilungen über die Vermögenslage des Erblassers und über die Kräfte des Nachlasses heranzuziehen und es treffe ihn die durch § 2003 Abs. 2 normierte Auskunftspflicht auch gegenüber dem Nachlaßverwalter, sodaß eine Verletzung dieser Auskunftspflicht gegen den Erben den Nachteil aus § 2005 Abs. 1 S. 2 mit sich bringe. Diese Ansicht widerlegt sich schon aus § 1975 mit § 2013; durch Anordnung der Nachlaßverwaltung erwirbt der Erbe Beschränkung seiner Haftung; folglich kann ihn aus einer nachträglichen Verweigerung oder Verzögerung der Auskunft an das inventarisierende Organ nicht mehr der Nachteil aus § 2005 Abs. 1 S. 2 treffen, zum mindesten solange nicht, als die angeordnete Nachlaßverwaltung besteht und daher die Nachlaßinventur dem Nachlaßverwalter obliegt. Allerdings ist der Erbe zur Auskunfterteilung an den Nachlaßverwalter verpflichtet, aber nur auf Grund von § 260 B. G. B.; § 2005 Abs. 1 S. 2 kann hier auch aus dem Grunde keine Anwendung finden, weil an dieser Stelle auf § 2003 verwiesen wird, dort aber nur von einer Auskunftspflicht des Erben gegenüber dem Nachlaßgericht oder dem mit der amtlichen Inventur betrauten Amtsorgan die Rede ist, während der Nachlaßverwalter anerkanntermassen Vertreter des Erben ist.[52])

Was bezüglich des Nachlaßverwalters in der eben gedachten Richtung gilt, findet auf den Nachlaßkonkursverwalter gemäß K. K. O. § 100 entsprechende Anwendung.

Wird die vom Erben anfangs verweigerte Auskunft von ihm noch so rechtzeitig nachgeholt, daß eine „erhebliche" Verzögerung in der Aufstellung des amtlichen Inventars nicht eintritt, so kann den Erben nicht der Rechtsnachteil aus § 2005 Abs. 1 S. 2 treffen.[53]) Dies gilt jedenfalls dann, wenn das amtliche Inventar nach erfolgter nachträglicher Auskunft noch vor Ablauf der Inventarfrist fertiggestellt werden kann.[54])

---

[52]) Planck, Komm. a. a. O. S. 130 c); Frommhold, a. a. O. Anm. 2 zu § 2005; Jäger, a. a. O. S. 5, 16, Anm. 11; Böhm, Erbr. a. a. O. S. 387 Anm. 6.

[53]) Planck, Komm. a. a. O. S. 131.

[54]) Abw. Strohal, a. a. O. S. 220; zustimmend: Hachenburg, a. a. O. S. 669.

Ein direkter Zwang zur Auskunftserteilung wird trotz des Wortes „verpflichtet" in § 2003 Abs. 2 auf den Erben nicht ausgeübt werden können, weil die an ihre Verweigerung oder Verzögerung gesetzlich geknüpfte Folge in § 2005 Abs. 1 S. 2 erschöpfend umschrieben ist. Es folgt dieses Resultat auch aus dem nahen Zusammenhang zwischen dieser und der unmittelbaren Inventarpflicht des Erben.[55])

Die Beweislast darüber, daß die Voraussetzungen des § 2005 Abs. 1 S. 2 erfüllt sind, trifft die Nachlaßgläubiger.[56])

Die Auskunftspflicht des § 2003 Abs. 2 obliegt dem Erben sowohl bei freiwilliger Inventur[56a]) als bei derjenigen zur Wahrung der Inventarfrist. Die Wirkung der Verweigerung ist in beiden Fällen im Interesse der Nachlaßgläubiger dieselbe.

II. Pflicht zu getreuer Inventur. Führt der Erbe[56b]) absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt (§ 2005 Abs. 1 S. 1). Daraus folgt, daß der vom Gesetz an die Versäumung der Inventarfrist geknüpfte Nachteil den Erben auch dann trifft, wenn das von ihm innerhalb der Inventarfrist errichtete Inventar zwar formell richtig ist aber materiell einschneidende Mängel aufweist. Letzteres trifft in 2 Fällen zu:

1. Bei absichtlicher, erheblicher Unvollständigkeit der Inventarangaben in Bezug auf die Nachlaßgegenstände. Denn dann liegt ein Inventar im gesetzlichen Sinne überhaupt nicht vor und es sollen daher zu Gunsten des Erben nicht die Vorteile freiwilliger Inventarerrichtung herbeigeführt bezw. die Nachteile der Versäumung der Inventarfrist abgewendet werden.

---

[55]) vergl. Planck, Komm. a. a. O. S. 128, Anm. 2 zu § 2003, abw. Staudinger, a. a. O. S. 207. B.

[56]) ebenso Böhm bei Gruchot, a. a. O. S. 462; R. G. Entsch. vom 15. Mai 1902 (bei Gruchot Bd. 46 S. 1125).

[56a]) derentwegen die Bestimmung einer Inventarfrist abgelehnt wurde, cfr. Landsberg, a. a. O. S. 1165 unten.

[56b]) bei irgend einer Inventarform.

Die Unvollständigkeit muß sich auf die Nachlaßobjekte als solche, nicht auf deren Wert oder Beschreibung,[56c] nicht auf die Nachlaßverbindlichkeiten beziehen. Die Unvollständigkeit muß ferner

a) eine erhebliche sein. Eine unerhebliche, wenn auch beabsichtigte Mangelhaftigkeit der Angaben der Nachlaßbestände schadet dem Erben nicht. Die Entscheidung über die Erheblichkeit des Mangels ist bei dem Schweigen des Gesetzes dem richterlichen Ermessen anheim gegeben. Zur Vollständigkeit der Inventarbestandsangaben gehört die Angabe aller z. Z. des Erbfalls vorhanden gewesenen Nachlaßgegenstände ohne Rücksicht auf inzwischen liegende Veränderungen (§ 2001).[57] Mangelt dem Inventar die gesetzlich vorgeschriebene Form (§ 2002), so liegt ein rechtswirksames Inventar überhaupt nicht vor[57a]) folglich ist eine Unvollständigkeit der Inventarangaben belanglos.

b) eine absichtliche sein. Welches Motiv der Absicht zu Grunde liegt, ist belanglos; es genügt z. B. die falsche Aufzeichnung zwecks Verringerung der Erbschaftssteuer.[58] Nicht erforderlich ist, daß eine Benachteiligung der Nachlaßgläubiger beabsichtigt war, wie solches im I. Entw. § 2106 Abs. 1 vorgesehen war.[59] Da die erhebliche Unvollständigkeit beabsichtigt gewesen sein muß, ist jedenfalls Vorsatz in Bezug auf die Mangelhaftigkeit der Inventarangaben erforderlich.[60] Eine absichtliche Herbeiführung der Unvollständigkeit liegt nicht vor, wenn der Erbe einzelne Gegenstände veräußert hat, um dringliche Nachlaßschulden decken zu können und dies bei der Aufnahme des Inventars anzeigt.[61]

56c) Neumann, a. a. O. Anm. 1a) zu § 2005.

57) Entsch. d. Oberl. G. Breslau v. 17. VI. 1904.

57a) Meyer Hermann: Prakt. Streifzüge auf dem Gebiete der Erbenhaftung Berlin 1904 S. 14 oben.

58) Protokolle, a. a. O. S. 7882.

59) Jaeger, a. a. O. S. 16 Anm. 9.

60) Ebenso Scherer, a. a. O. S. 89.

61) O. L. G. Dresden v. 21. III. 1903, im sächs. Archiv. 14, 122.

Ist die Angabe der Nachlaßbestände zwar unvollständig, die Mangelhaftigkeit aber entweder eine unerhebliche oder eine unbeabsichtigte, so behält der Erbe sein Haftungsbeschränkungsrecht, es kann ihm aber, wie oben S. 60 gezeigt wurde, eine neue Inventarfrist zur Ergänzung des Inventars bestimmt werden, deren fruchtloser Ablauf dann die endgiltig unbeschränkte Haftung auslöst.[62])

2. Bei Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit in das Inventar in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen. Zwar bildet die Angabe der Nechlaßpassiven keinen integrierenden Bestandteil des Nachlaßinventars, allein, „da im Leben das Inventar zunächst auch als richtig und vollständig hinsichtlich der Passiven behandelt wird", so soll nach der Ansicht des Gesetzgebers eine den Nachteil der Nachlaßgläubiger bezweckende Täuschung von seiten des Erben über den Umfang der Nachlaßschulden ihm sein Haftungsbeschränkungsrecht entziehen.[63]) Unterläßt der Erbe wissentlich und absichtlich die Aufnahme einer bestehenden Nachlaßschuld, so schadet ihm dieses Verhalten nicht (arg. a. contr. § 2005 Abs. 1 S. 1)[64]) wohl aber verliert er sein Haftungsbeschränkungsrecht, wenn er eine bestehende Nachlaßschuld absichtlich höher als in ihrem wahren Bestande verzeichnet, weil ein solches Gebahren der absichtlichen Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, nämlich insoweit, als die inventierte Schuld erdichtet ist, gleichkommt.[65])

Zu 1 und 2 ist zu bemerken, daß hier wie bei der Inventarpflicht i. e. S. ein Verstoß gegen die Inventurpflicht durch den gesetzlichen Vertreter dem vertretenen Erben schadet. Der Nachweis der relevanten Unvollständigkeit des Inventars ist vom Erbschaftsgläubiger zu führen.[66])

Liegen die Voraussetzungen des § 2005 Abs. 1 S. 1 vor, so tritt der an sie geknüpfte Rechtsnachteil sofort mit der Errichtung des relevant mangelhaften Inventars ein und kann daher nicht

---

[62]) Frommhold, a. a. O. Anm. 1 b zu § 2005.

[63]) vgl. Jaeger a. a. O. S. 16, Anm. 10; weitere Folge in § 339 K. K. O.

[64]) Frommhold, a. a. O. Anm. 1 d zu § 2005.

[65]) Böhm, Erbr. a. a. O. S. 387.

[66]) Reichsger. Entsch. v. 15. V. 1902 bei Gruchot, Bd. 46, S. 1125. Binder, a. a. O. S. 234.

mehr durch eine Verbesserung der falschen Angaben ev. innerhalb der Inventarfrist beseitigt werden.[67]) Die Motive (a. a. O. S. 619) überlassen die Entscheidung der hierüber möglichen Streitfrage der Wissenschaft und Praxis. Für die hier vertretene Ansicht spricht der Wortlaut des § 2005 Abs. 1 S. 1 und die Erwägung, daß diese Gesetzesstelle auch dann Anwendung finden muß, wenn der Erbe freiwillig den Nachlaß verzeichnet hat und eben deshalb die Bestimmung einer Inventarfrist abgelehnt wurde.[68]) Wenn, wie die Gegenmeinung (insbes. Staudinger c. l.) zugibt, der Rechtsnachteil aus § 2005 Abs. 1 S. 1 bei freiwilliger Inventur sofort mit der Errichtung des Inventars eintritt, um wieviel mehr muß dasselbe bei ausdrücklicher Dekretierung rechtzeitiger Inventur gelten?

Mit der Inventarpflicht i. e. S. entfällt auch die Verpflichtung zu getreuer Inventur, so z. B. nach Anordnung einer Nachlaßverwaltung (§ 2000)[69]) nicht aber bei freiwilliger Inventarerrichtung, welche zwar die künftige Bestimmung einer Inventarfrist ausschließt, die Inventarpflicht i. e. S. als solche jedoch fortbestehen läßt.[69a])

III. Pflicht zur Bekräftigung der Richtigkeit des Inventars durch Leistung des Offenbarungseids.

Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei (§ 2006 Abs. 1). Im Einzelnen gilt:

1. Voraussetzung der Eidespflicht ist ein Verlangen d. h. ein Antrag eines Nachlaßgläubigers. Das Verlangen wendet sich an das Nachlaßgericht oder auch unmittelbar an den Erben.[70])

---

[67]) Ebenso, Dernburg, D. b. R. a. a. O. S. 491. II. 2 b; Strohal a. a. O. S. 219; Kuhlenbeck, Anm. 4 zu § 2005; Planck, Comm. a. a. O. S. 131 oben; Abw., Staudinger, a. a. O. S. 209, Anm. 4; Wilke, Comm. a. a. O. S. 77; Mayer-Reis, a. a. O. S. 241. Anm. 14; Müller-Meikel, a. a. O. S. 587; Mit dem Texte auch: Weißler, a. a. O. S. 359. 16. b.

[68]) Staudinger, a. a. O. S. 210, Anm. 6.

[69]) Planck, Komm. a. a. O. S. 131 vor Anm. 3.

[69a]) cfr. H. Meyer, a. a. O. i. d. Bl. f. R. Anw. Jahrg. 1905 S. 80.

[70]) Ebenso Strohal, a. a. O. S. 223; Staudinger, a. a. O. S. 211 Anm. 3.

Der Antragsteller braucht nicht identisch zu sein mit demjenigen Nachlaßgläubiger, der die Bestimmung der Inventarfrist, zu deren Wahrung der Erbe das Inventar errichtet hat, beantragt hatte.[71]) Auch ein im Aufgebotsverfahren ausgeschlossener oder gemäß § 1974 einem solchen gleichstehender Nachlaßgläubiger kann die Leistung des Offenbarungseids verlangen.[72]) Hiefür spricht einmal der Wortlaut des Gesetzes, das keine Unterscheidung unter den Nachlaßgläubigern aufstellt, zum andern — und das ist u. E. der springende Punkt — weil § 2013 Abs. 1 S. 2 wegen der Übergehung des § 2006 Abs. 3 S. 1 im Nachsatz die Möglichkeit nicht ausschließt, daß der Erbe dem ausgeschlossenen Nachlaßgläubiger gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung sich nicht berufen kann, wenn später der Fall des § 2006 Abs. 3 S. 1 eintritt. Mit Recht weist Binder (a. a. O. S. 232 Anm. 68) außerdem darauf hin, daß auch ein ausgeschlossener Nachlaßgläubiger, da er die Bestimmung einer Inventarfrist beantragen kann, die Leistung des Offenbarungseides fordern können muß.[72a]) Der Nachlaßgläubiger, der den Manifestationseid fordert, muß in analoger Anwendung des § 1994 Abs. 2 seinen Anspruch gegen den Nachlaß glaubhaft machen.[73]) Dem Antragsrecht braucht nicht ein Grund zu der Annahme zu unterliegen, daß das Inventar nicht mit der erforderlichen Sorgfalt errichtet worden sei, wie dies beim Offenbarungseid des § 260 unterstellt wird.[74]) Der Antrag auf Leistung des Offenbarungseids kann gleichzeitig von mehreren Nachlaßgläubigern gestellt werden;[75]) dann greift aber Abs. 4 des § 2006 Platz.

---

[71]) vergl. Plank, a. a. O. Komm. S. 132 Erl. 2; Binder, a. a. O. S. 232 Anm. 68.

[72]) Ebenso Böhm, Erbr. a. a. O. S. 397; Planck, Komm. a. a. O. S. 146 vor Erl. 3; Binder, a. a. O. S. 232 Anm. 68; Weißler, a. a. O. S. 361; Staudinger, a. a. O. S. 211 Anm 3; abw. Strohal, a. a. O. S. 222 Anm. 33.

[72a]) Aus diesem Grunde kann auch ein gläubigerischer Miterbe den Offenbarungseid fordern.

[73]) Staudinger, a. a. O. S. 211 Erl. 3; Strohal, a. a. O. S. 223). Burhenne, a. a. O. S. 116.

[74]) Strohal cit.

[75]) Küntzel, in Gruchots Beitr. z. Erl. d. d. R. Bd. 41 S. 837 ff.; Staudinger, a. a. O. S. 212 Anm. 6.

2. Inhalt der Eidespflicht. Der Erbe hat nach § 2006 Abs. 1 den Offenbarungseid nur hinsichtlich der Nachlaßaktiva z. Z. des Erbfalls (§ 2001), nicht in Bezug auf deren Wert und Beschreibung, ebensowenig rücksichtlich der Nachlaßverbindlichkeiten zu leisten.[76]) Die Norm des zu leistenden Eides muß dem Wortlaut der in § 2006 Abs. 1 vorgeschriebenen Eidesnorm genau entsprechen.

3. Abnahme des Eids. Ist das „Verlangen" auf Ableistung des Offenbarungseides seitens eines Nachlaßgläubigers gestellt, so bedarf es zur Bestimmung des Eidestermins noch eines besonderen hierauf gerichteten Antrags entweder des „verlangenden" Nachlaßgläubigers oder des Erben (§ 79 S. 1 F. G. G.)[77]) Ist dieser Antrag gestellt, so beschließt das Nachlaßgericht den Termin zur Abnahme des Eids. Zu dem Termine sind beide Teile zu laden (§ 70 S. 2 F. G. G.) Die Anwesenheit des Nachlaßgläubigers im Eidestermin ist nicht erforderlich (§ 79 S. 3 F. G. G.) Die Eidesleistung kann nur in dem anberaumten Eidestermin erfolgen.[78]) Die Leistung des Eids erfolgt vor dem Nachlaßgericht im Wege freiwilliger Gerichtsbarkeit (§§ 72, 73, 79 F. G. G.; § 2006 Abs. 1 B. G. B.). Die Landesgesetze können die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer andern Brhörde als einem Gericht übertragen (Art. 147 Abs. 1 E. G. z. B. G. B.); die Abnahme des in § 2006 des B. G. B vorgeschriebenen Offenbarungseids geschieht aber auch in diesem Fall durch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat (Art. 147 Abs. 2 E. G. z. B. G. B.) Das Verfahren bei der Eidesabnahme bestimmt sich nach §§ 78, 79, 15 F. G. G., welch letzterer Paragraph die Vorschriften der C. P. O. über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden für entsprechend anwendbar erklärt. Der Erbe kann vor der Leistung des Eids das Inventar vervollständigen (§ 2006 Abs. 2 B. G. B.)

---

[76]) Strohal, a. a. O. S. 223 Abs. 4; Müller-Meikel, a. a. O. S. 587; Die Eidespflicht des § 2006 geht also nicht soweit wie die Auskunftspflicht des § 2003 Abs. 2. cfr. Hübner, Die Auskunftspflichten d. B. G. B. Diss. Rostock 1904. S. 87.

[77]) Binder, a. a. O. S. 232, Anm. 69.

[78]) Weißler, a. a. O. S. 360.

4. Die Offenbarungseidspflicht des Erben gemäß § 2006 greift sowohl bei Inventarerrichtung zwecks Wahrung der Inventarfrist, als auch bei freiwilliger Inventur, derentwegen hinterher ein Inventarfristsetzungsantrag abgelehnt wurde, Platz; nicht aber wenn die Inventarpflicht i. e. S. überhaupt ausgeschlossen ist z. B. während der Dauer einer Nachlaßverwaltung.[79]) Mit vollem Recht sagt daher Jäger (a. a. O. S. 17), die Verletzung der Eidespflicht erscheint als eine mittelbare Verletzung der Inventarpflicht (sc. i. e. S.)

5. Wirkungen der Eidesleistung. Leistet der Erbe den Offenbarungseid, so wird dadurch noch keine formale Wahrheit der beschworenen Tatsache im Sinne des § 463 C. P. O. begründet; der Nachweis des Gegenteils bleibt vielmehr den Nachlaßgläubigern noch mit allen Beweismitteln offen.[80]) Eine wiederholte Ableistung des Offenbarungseids kann derselbe oder ein anderer Nachlaßgläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind (§ 2006 Abs. 4.) Ob diese Bedingung zutrifft, hängt vom Ermessen des Nachlaßgerichts ab.[81])

6. Der Verweigerung des verlangten Offenbarungseids steht es gleich, wenn der Erbe weder in dem Termin zur Eidesleistung noch in einem auf Antrag des betr. Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termin genügend entschuldigt wird (§ 2006 Abs. 3). Das Ausbleiben ist jedenfalls dann genügend entschuldigt, wenn der Erbe nicht ordnungsgemäß geladen war. Über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes entscheidet der Prozeßrichter, nicht der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit.[82])

---

[79]) Kuhlenbeck, a. a. O. Anm. 4 zu § 2006; Staudinger, a. a. O. S. 211 Anm. 3; Weißler, a. a. O. S. 358; Müller-Meikel, a. a. O S. 583; — Kammergericht: 4. E. v. 27. VI. 04; desgl. v. 15. X. 00. f. Johow's Jahrb. f. Entsch. d. K. G. Bd. XX. A. S. 256.

[80]) Staudinger, a. a. O. S. 212; Neumann, a. a. O. S. 1150; Binder, a. a. O. S. 233 Anm. 73.

[81]) Neumann, a. a. O. Anm. 6 zu § 2006.

[82]) O. L. G. Rostock v. 5. XI. 01. i. Rechtspr. d. O. L. G. Bd. IV. S. 118.

7. Unerzwingbarkeit der Eidespflicht. Verweigert der Erbe den von ihm verlangten Offenbarungseid, so trifft ihn nur der in § 2006 Abs. 3 S. 1 angedrohte Rechtsnachteil; dagegen kann keine Klage auf Leistung des Eids angestrengt, noch unmittelbarer Zwang nach Maßgabe der §§ 888, 889 C. P. O. gegen ihn ausgeübt werden.[83]) Zulässig ist dagegen eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Erben zur Leistung des Offenbarungseids.[84])

8. Teilbarkeit der Eidespflicht. Verweigert der Erbe einem Nachlaßgläubiger gegenüber den Offenbarungseid, so können immer noch die übrigen Nachlaßgläubiger ihrerseits den Eid fordern und sie werden dies praktisch in den meisten Fällen auch tun, wenn der Erbe durch Verweigerung des vorher von ihm verlangten Eides starke Zweifel an der Vollständigkeit des Inventars einmal hat aufkommen lassen. Die Eidesverweigerung hat ja nur relative Wirksamkeit zu Gunsten des postulierenden Erbschaftsgläubigers (s. unten § 9 d. D.)

§ 8 f. Wirkungen der Erfüllung der Inventarpflichten für Erben und Nachlaßgläubiger.

I. Wirkungen für den Erben:

Hat der Erbe seine auf das Nachlaßinventar bezüglichen Verpflichtungen sämtlich erfüllt oder ist ihre Erfüllung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen von ihm nicht gefordert worden, so treten zu seinen Gunsten alle im § 6 unter I d. D. geschilderten Rechtsvorteile ein insbesondere die Erhaltung seines Haftungsbeschränkungsrechtes gegen Verlust durch

---

[83]) Ebenso: Staudinger, a. a. O. S. 211 oben; Strohal, a. a. O. S. 224 Anm. 39; Jaeger, a. a. O. S. 17 Anm. 13; Wilke, Komm. a. a. O. S. 78; Neumann, a. a. O. S. 1150 Anm. 5 c; Weißler, a. a. O. S. 360; Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 491 Anm. 1; Binder, a. a. O. S. 233; Müller-Meikel, a. a. O. S. 583; O.L.G. Dresden v. 11. I. 05. R. O. L. G. X. S. 296; Abw: Planck, Komm. a. a. O. S. 133; Kuhlenbeck, a. a. O. Anm. 2 zu § 2006; Scherer, a. a. O. S. 90; Mayer-Reis, a. a. O. S. 239 Anm. 40.

[84]) Reinhard, Zeitschr. f. Rechtspflege i. Bayern. 1. Jahrgg. 1905. S. 95, 96.

Versäumung einer später zu bestimmenden Inventarfrist.[1] Denn, wenn der Erbe einmal zur Wahrung der auf Betreiben eines konkreten Nachlaßgläubigers ihm gesetzten Inventarfrist ein ordnungsmäßiges Inventar errichtet hatte, kann ihm späterhin nicht mehr auf Initiative desselben oder eines andern Nachlaßgläubigers eine wiederholte Inventarfrrst bestimmt werden. Es folgt dies aus denselben Gründen, aus welchen — wie wir auf Seite 55 d. D. gesehen haben — nach erfolgter freiwilliger Inventur ein Antrag eines Nachlaßgläubigers auf Bestimmung einer Inventarfrist vom Nachlaßgericht ohne Weiteres abzulehnen ist. Allerdings bleibt zu beachten, daß der Erbe nach Erfüllung der Inventarpflicht i. e. S. auf Betreiben eines Nachlaßgläubigers immer noch zur Erfüllung der übrigen Inventarpflichten, soweit sie losgelöst von der Zulässigkeit einer neuen Inventarfristsetzung bestehen können, den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber verbunden ist; dies gilt insbesondere von der Verpflichtung zur eidlichen Bekräftigung des Inventars.

Wie wir oben S. 63 d. D. sahen, daß die Ausübung des in § 1993 dem Erben gewährten Rechtes zur Inventarerrichtung naturgemäß in erster Linie dem Interesse des Erben zu dienen bestimmt ist, daß aber implizite aus ihr auch Vorteile rechtlicher und tatsächlicher Natur zu Gunsten der Nachlaßgläubiger resultieren, so ergiebt sich hier — wie schon auf S. 63 vorausgeschickt werden mußte — daß die Erfüllung der dem Erben auferlegten Inventarpflichten, die der Natur der Sache entsprechend vornehmlich und zunächst im Interesse der Nachlaßgläubiger statuiert worden sind, zugleich auch für den Erben einschneidende Vorteile rechtlicher und tatsächlicher Art auslöst.

II. Wirkungen für die Nachlaßgläubiger.

Erfüllt der Erbe die ihm obliegenden Inventarpflichten, so treten zu Gunsten sämtlicher Nachlaßgläubiger, nicht nur zum Vorteil desjenigen, der die Bestimmung der Inventarfrist veranlaßt hat, alle diejenigen Rechtsvorteile ein, die oben S. 58 ff. als Wirkungen der spontanen Nachlaßinventur des Erben beschrieben wurden. Um jene Vorteile zur praktischen Wirksamkeit bringen zu können, steht jedem Nachlaßgläubiger, der seine Forderung und

---

[1]) cfr. Beuster, a. a. O. S. 79.

damit sein rechtliches Interesse glaubhaft macht, die Einsicht in das zu Händen des Nachlaßgerichts befindliche Inventar zu (§ 2010). Behufs Glaubhaftmachung seiner Forderung kann der die Einsicht begehrende Nachlaßgläubiger zur Versicherung an Eideshaft zugelassen werden (F. G. G. § 15 Abs. 2). Verweigert das Nachlaßgericht trotz Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses dem Petenten die Einsicht in das Inventar, so steht dem Abgewiesenen die Beschwerde gemäß § 19 F. G. G. zu. Eine beglaubigte Abschrift des Inventarinhalts kann, muß aber nicht, vom Nachlaßgericht erteilt werden (F. G. G. § 34).

§ 9. g. Wirkungen der Verletzung der Inventarpflichten für Erben und Nachlaßgläubiger.

I. Das Schwergewicht der Bedeutung der dem Erben auferlegten Obliegenheiten bezüglich des Nachlaßinventars beruht darin, daß ihre Verletzung, gleichviel um welche der Inventarpflichten es sich handelt, die „unbeschränkte Haftung" für die Nachlaßverbindlichkeiten involviert.

1. Nach dem Ablauf der Inventarfrist haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten, unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird (§ 1994 Abs. 1 S. 2).[1])

2. Verletzung der Auskunftspflicht bei amtlicher Inventarerrichtung zieht gemäß § 2005 Abs. 1 S. 1 und 2, § 2003 die unbeschränkte Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten zu Gunsten der Nachlaßgläubiger nach sich.

3. Verletzt der Erbe seine Verpflichtung zu getreuer Inventur, so haftet er nach § 2005 Abs. 1 S. 1 unbeschränkt.

4. Verletzt der Erbe seine Verpflichtung zur Bekräftigung der Richtigkeit des von ihm errichteten Inventars durch Leistung des von ihm seitens eines konkreten Nachlaßgläubigers geforderten Offenbarungseids, so haftet er nach Maßgabe des § 2006

[1a]) vergl. Binder, a. a. O. S. 65.

Abs. 3 S. 1 dem Nachlaßgläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt.

Wir sehen: Die Wirkung der Verletzung einer jeden Inventarverpflichtung des Erben ist zu Gunsten der Nachlaßgläubiger dieselbe, nämlich Herbeiführung der „unbeschränkten Haftung.“ Nur in quantitativer Hinsicht differieren die Wirkungen. Verabsäumung der Inventarpflicht i. e. S., der Auskunftspflicht, der Verpflichtung zu getreuer Inventur involvieren gleichheitlich „unbeschränkte Haftung“ zu Gunsten aller Nachlaßgläubiger; Verweigerung des Offenbarungseides dagegen nur zu Gunsten des ihn fordernden Nachlaßgläubigers, den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber bleibt das bisherige Haftungsprinzip in Geltung. Als Grund für diese eingeschränkte Wirkung der Verletzung der Manifestationspflicht erwähnen die Protokolle S. 7915. „Es wäre eine große Härte, dem Erben, der aus Achtung vor der Heiligkeit des Eides nicht wegen eines geringfügigen Betrages schwören wolle, das Inventarrecht auch gegenüber den ihm nicht bekannt gewesenen, vielleicht sehr großen Forderungen anderer Nachlaßgläubiger zu nehmen“.[2]) Gebilligt wird diese eingeschränkte Wirkung der Offenbarungseidsverweigerung u. A. von Küntzel (a. a. O. S. 837 ff.) und Wilke (Erbenhaftung a. a. O. S. 8), gegen Strohal (a. a. O. S. 330) und Jäger (a. a. O. S. 17 Anm. 14). Letzteren hat sich auch Binder (a. a. O. S. 233 Anm. 70) allerdings mit anderer Begründung angeschlossen. Unrichtig, weil ohne Anhalt im Gesetz, ist die von Müller—Meikel (a. a. O. S. 588) vertretene Ansicht, daß der Erbe dem den Offenbarungseid verlangenden Nachlaßgläubiger gegenüber bei Verweigerung des Eides unbeschränkt nur hinsichtlich derjenigen Nachlaßverbindlichkeiten hafte, derentwegen die Eidesleistung verlangt worden war.[3])

II. Wirkungen der „unbeschränkten Haftung“. Treffend bezeichnet Endemann[4]) § 2013 B. G. B., der als sedes

---

[2]) Wilke rechtfertigt diese Rechtsfolge damit, daß die Eidesleistung eine größere Zumutung an den Erben bedeute, als die Errichtung des Inventars; cfr. Eck a. a. O. S. 29; Enneccerus-Lehmann, a. a. O. S. 705 Anm. 2 fragt mit Recht: Handelt sonst bei Erfüllung der Inventarpflicht jeder Nachlaßgläubiger im Interesse sämtlicher, weshalb nicht auch hier?

[3]) Mit dem Texte: Neumann, a. a. O. S. 1150.

[4]) a. a. O. S. 458.

materiae für die Lehre von der „unbeschränkten Erbenhaftung" anzusehen ist, als kein Meisterstück der Gesetzgebungskunst. „Die elegantia iuris", fährt er fort, „würde verlangen, daß diese Ordnung, die für das Volksleben die größte praktische Bedeutung hat,[4a] in ihrem Inhalt, Folgen und Gefahren klar und eindrücklich vorangestellt würde. Statt dessen findet sich hier eine lediglich indirekte Normgebung; was „unbeschränkte Haftung" bedeutet, wird nirgends (klar und offen) ausgesprochen".

§ 2013 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 sagt: „Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§ 1973 bis 1975, 1977 bis 1980, 1989 bis 1992 keine Anwendung." M. a. W. die „unbeschränkte Haftung" löst den Verlust sämtlicher Haftungsbeschränkungsmittel aus; denn diese sind in den in § 2013 Abs. 1 S. 1 H. S. 1 angezogenen und für unanwendbar erklärten Normen einzeln aufgeführt.[5] Folgerichtig verwandelt sich mit dem Eintritt der „unbeschränkten Haftung" im Sinne des § 2013 die u. E. im Prinzip schon von Anfang an bestehende unbeschränkte, aber mittels der geeigneten Maßnahmen beschränkbare Erbenhaftung in eine endgiltig unbeschränkte und unbeschränkbare.[6] Hieraus ergeben sich, je nachdem die unbeschränkte Erbenhaftung zu Gunsten aller oder nur einzelner Nachlaßgläubiger eingetreten ist, folgende praktisch wichtige Konsequenzen:

a) Haftet der Erbe allen Nachlaßgläubigern unbeschränkt (§§ 1994 Abs. 1 S. 2, 2005 Abs. 1 S. 1 und 2), so ist die durch den Erbfall vorläufig herbeigeführte Vereinigung der beiden Vermögensmassen des Erben und des Erblassers ein fait accompli geworden.[7] Der Zweck der Nachlaßabsonderung, nämlich die Haftungsbeschränkung, ist unerreichbar geworden. Folglich kann sich der Erbe nicht mehr die Beschränkung seiner Haftung im Urteil gemäß § 780 C. P. O. vorbehalten lassen, und der

---

[4a] cfr. Planck, Komm. a. a. O. S. 143 Erl. 1 Abs. 2.

[5] Jaeger, a. a. O. S. 2 I a. E.; Planck, Komm. a. a. O. S. 143 unten ff.; Strohal, a. a. O. S. 196.

[6] Binder, a. a. O. S. 241; Endemann, a. a. O. S. 458.

[7] Endemann, c. l.

Vorbehalt verliert seine Zweckbestimmung, wenn nach seiner Aufnahme (aber vor Erwerb der Haftungsbeschränkung) endgiltig unbeschränkte Haftung eingetreten ist.[8]) Im Einzelnen folgt aus § 2013 Abs. 1 in Verbindung mit anderen einschlägigen Gesetzesstellen.

1. Die Vorschriften der §§ 1973—1975 sind unanwendbar geworden.

α) Mit dem Eintritt der „unbeschränkten Haftung" im Sinne von § 2013 kann der Erbe einen später im Aufgebotsverfahren oder gemäß § 1974 ausgeschlossenen Nachlaßgläubiger nicht mehr auf den Rest des Nachlasses verweisen (§§ 2013 Abs. 1 S. 1 mit 1973, 1974.[8a]) Auf eine schon früher stattgehabte Ausschließung eines Nachlaßgläubigers gemäß der §§ 1973, 1974 kann sich aber der unbeschränkt haftende Erbe nach wie vor berufen (§ 2013 Abs. 1 S. 2).[9]) Tritt während eines schwebenden Aufgebotsverfahrens unbeschränkte Haftung ein, so kann der Erbe die demnächst ausgeschlossenen Nachlaßgläubiger nicht auf den Nachlaßrest verweisen.[10]) Kann sich der unbeschränkt haftende Erbe einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber auf die §§ 1973, 1974 stützen, so ist die Folge, daß er teils beschränkt gemäß der letztgenannten §§, teils endgiltig unbeschränkt nämlich den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber haftet.[1]) Nach § 991 mit § 989 C. P. O. ist der unbeschränkt haftende Erbe nicht mehr zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern auf Grund des § 1970 ff. B. G. B. berechtigt; wohl aber kann fürderhin ein Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker einen solchen Antrag stellen allerdings nicht mit der Wir-

---

[8]) Binder, a. a. O. S. 241.

[8a]) Binder, a. a. O. S. 129.

[9]) cfr. Weißler, a. a. O. S. 361; Jaeger, a. a. O. S. 19; Endemann, a. a. O. S. 460 b) 1); Müller-Meikel, a. a. O. S. 592.

[10]) Ebenso: Weißler, a. a. O. S. 361; Binder, a. a. O. S. 113 Anm. 5; Strohal, a. a. O. S. 236; A. A. Staudinger, a. a. O. S. 125.

[11]) cfr. Wendt, a. a. O. S. 391.

kung, daß daraus der Erbe den Vorteil des § 1973 B. G. B. gewinnt;[12]) vielmehr ist die Wirkung eines so erlassenen Ausschlußurteils die, daß bei der Befriedigung aus dem Nachlaß die angemeldeten den ausgeschlossenen Nachlaßgläubigern vorangehen[13]).

β) Bei unbeschränkter Haftung wird § 1975 unanwendbar; d. h. die Anordung einer Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses löst nicht mehr die Beschränkung der Haftung aus.[13a]) Der Erbe ist nicht mehr berechtigt, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen (§ 2013 Abs. 1 S. 1 H. S. 2) wohl aber behält er sein Recht auf Beantragung des Nachlaßkonkurses (K. K. O. § 216).[14]) Findet eine Nachlaßverwaltung auf Antrag eines Nachlaßgläubigers oder ein Nachlaßkonkurs auf Antrag des Erben oder eines Nachlaßgläubigers statt, so bewirken diese Maßnahmen nach Eintritt der unbeschränkten Haftung nicht mehr den Eintritt der Haftungsbeschränkung gemäß § 1975[14a]) und der Erbe kann nicht mehr verlangen, daß Maßregeln der Zwangsvollstreckung, die zu Gunsten eines Nachlaßgläubigers bereits in sein Eigenvermögen erfolgt sind, aufgehoben werden (C. P. O. § 784 Abs. 1.[15])

2. Nach Eintritt der unbeschränkten Haftung finden die §§ 1977–1980 keine Anwendung. Daraus folgt:

a) Hat ein Nachlaßgläubiger nach Eintritt der unbeschränkten Haftung aber vor Anordnung der Nachlaßverwaltung oder vor Eröffnung des Nachlaßkonkurses seine Forderung gegen eine Erbenforderung ohne Zustimmung des Erben aufgerechnet oder hat ein Erbengläubiger

---

12 Binder, a. a. O. S. 243.

13) Binder, c. l.; dagegen Landsberg, a. a. O. S. 1179.

13a) Wendt, a. a. O. S. 359 Anm. 4.

14) Binder, a. a. O. S. 131; Begründung S. 73 Nr. 40 ebenda; Protok. a. a. O. Bd. V. S. 763.

14a) Binder, a. a. O. S. 174; Jaeger, a. a. O. S. 17 unten; Mayer-Reis, a. a. O. S. 240 Anm. 5.

15) Jaeger, a. a. O. S. 17 und 18; Endemann, a. a. O. S. 465; § 2000 S. 3 wird dann belanglos, vergl. Jaeger, c. l. Anm. 16.

gegen eine Nachlaßforderung aufgerechnet, so bleibt die Kompensation nach Eintritt jener Maßnahmen aufrecht (§§ 2013, 1977).[16])

b) Die in § 1978 normierte Verantwortlichkeit des Erben für die Verwaltung des Nachlasses nach Anordnung der Nachlaßverwaltung bezw. Eröffnung des Nachlaßkonkurses tritt nicht ein, wenn vor Erfüllung jener Maßnahmen die endgiltig unbeschränkte Haftung herbeigeführt worden ist. Denn dann, bemerkt Binder (a. a. O. S. 143) zutreffend, „hat es keinen Sinn, den Erben mit seinem eigenen bereits verhafteten Vermögen nochmals für die Schädigung der Gläubiger haften zu lassen".[17])

c) Die gleiche Erwägung wie unter b a E. läßt die Verantwortlichkeit des Erben gemäß § 1980 nach eingetretener unbeschränkter Haftung entbehrlich erscheinen.[18])

d) Endlich entfällt nach Eintritt unbeschränkter Haftung bei nachträglich angeordneter Nachlaßverwaltung die Anwendbarkeit des § 1979 d. h. die Nachlaßgläubiger brauchen die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben auch dann nicht als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche.[19])

3. Nach Eintritt der unbeschränkten Haftung verlieren die §§ 1989—92 ihre Wirksamkeit. Diese Vorschriften aber normieren die Haftungsbeschränkung auf Grund der Unzulänglichkeitseinrede (§§ 1990—92) bezw. Beendigung des Nachlaßkonkurses durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich (§ 2013 mit § 1989 und § 1973).

---

[16]) Jaeger, a. a. O. S. 55 und 56; cfr. Küntzel, a. a. O. S. 836, und Hellmann, Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 39. S. 241 gegen die kritischen Bedenken Strohals, a. a. O. S. 261 Anm. 6; vergl. auch Binder, a. a. O. S. 154.

[17]) cfr. Strohal, a. a. O. S. 266 g).

[18]) cfr. Münchmeyer, a. a. O. S. 13.

[19]) cfr. Eccius, a. a. O. S. 621.

4. Hat der unbeschränkt haftende Erbe eine Nachlaßverbindlichkeit berichtigt und gilt die Berichtigung nicht gemäß § 1979 B. G. B. als für Rechnung des Nachlasses erfolgt, so tritt der Erbe in dem hernach eröffneten Konkursverfahren über den Nachlaß nicht an die Stelle des befriedigten Gläubigers (§ 225 Abs. 2 K. K. O.)[20])

5. Hat ein Nachlaßgläubiger für seine Forderung ein Recht auf Befriedigung aus einem zum Nachlaß gehörenden Grundstücke, so kann der Erbe nach Annahme der Erbschaft die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet (Zw. V. G. § 175 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 H. S. 1).[21])

6. Wenn der Erbe unbeschränkt haftet, so kann er sich nicht mehr auf die aufschiebenden Einreden der §§ 2014, 2015 B. G. B. (§§ 782, 783 C. P. O.) berufen (§ 2016 Abs. 1 B. G. B.)[22])

7. Nachlaßgläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, sind befugt, ihre Forderungen auch im Erbenkonkurse anzumelden, allerdings nur mit dem Betrag, mit dem sie etwa schon anderweit ausgefallen sind oder bezüglich dessen sie auf Befriedigung aus dem Nachlaß verzichten (K. K. O. § 234).[23]

8. Endlich sei darauf hingewiesen, daß die Verfügung eines Nichtberechtigten über einen Gegenstand wirksam wird, wenn der Verfügende von dem Berechtigten beerbt wird, und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten (endgiltig) unbeschränkt haftet (§ 185 Abs 2 S. 1 B. G. B.)

b) Haftet der Erbe nur einzelnen Nachlaßgläubigern unbeschränkt (§ 2006 Abs. 3 S. 1), so steht ihm sein Haftungsbeschränkungsrecht nach wie vor im Verhältnis zu den übrigen Nachlaßgläubigern zu, folglich

---

[20]) Jaeger, a. a. O. S. 82 2 a).

[21]) cfr. Steiner, Komm. z. Ges. ü. d. Zw. Versteigerung u. d. Zw. Verw. München 1905 Erl. 2 zu § 175.

[22]) cfr. Wendt, a. a. O. S. 401.

[23]) Jaeger, Komm. z. K. K. O. 2. Aufl. 1904 S. 749 ff.; Binder, a. a. O. S. 199.

bleiben diesen gegenüber alle Wirkungen der Beschränkbarkeit der Haftung fortbestehen.[24]) Im einzelnen ergiebt sich hieraus:

1. Dem Erben bleibt die Möglichkeit offen, ein Aufgebotsverfahren zwecks Ausschließung von Nachlaßgläubigern gemäß der §§ 1970 ff. B. G. B., § 991 C. P. O. zu veranlassen und sich ihnen gegenüber auf die §§ 1973, 1974, 1989 zu berufen.[25])

2. Der Erbe behält sein Recht, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen (§ 2013 Abs. 2 B. G. B.) Kommt es dahin, sei es auf seinen oder eines Nachlaßgläubigers Antrag oder wird Nachlaßkonkurs auf eines der beiden Antrag eröffnet, so erwirbt der Erbe beschränkte Haftung gegenüber allen denjenigen Nachlaßgläubigern, denen er nicht schon endgiltig unbeschränkt haftet.[25a])

3. Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe nicht mehr berufen, wenn später der Fall des § 2006 Abs. 3 S. 1 eintritt (arg. a. contr. § 2013 Abs. 1 S. 2 B. G. B.)[25b])

4. Der seines Haftungsbeschränkungsrechtes noch nicht völlig verlustig gegangene Erbe kann im Nachlaßkonkurs die Forderung desjenigen Nachlaßgläubigers, welchem er bereits endgiltig unbeschränkt haftet, dann geltend machen, wenn dieser es nicht selbst getan hat oder wenn er ihn noch während des Konkursverfahrens aus seinem eigenen Vermögen befriedigt (K. K. O. § 225 Abs. 3.)[26])

5. Die Vorschriften der §§ 1977 bis 1980 werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet (§ 2013 Abs. 2 B. G. B.):[27]) wohl

---

[24]) Endemann, a. a. O. S. 461.

[25]) Jaeger, Erb. Haftg. a. a. O. S. 18.

[25a]) Strohal, a. a. O. S. 331.

[25b]) cfr. Weißler, a. a. O. S. 364; Jaeger, Erb. Haftg. a. a. O. S. 19 oben.

[26]) cfr. Jaeger, Erbenhaftg. a. a. O. S. 33.

[27]) Planck, Komm. a. a. O. Erl. 3 zu § 2013; Cosack, a. a. O. S. 739.

aber dürfte nach dem Wortlaut dieser Gesetzesstelle unter der genannten Prämiße die Anwendung (analoge) der §§ 1989—1992 unzuläßig sein.[28])

6. Verlust des Haftungsbeschränkungsrechts zu Gunsten einzelner Nachlaßgläubiger beraubt den Erben der ihm durch die §§ 2014, 2015 eingeräumten aufschiebenden Einreden lediglich gegenüber jenen genannten, nicht aber den übrigen Nachlaßgläubigern (§ 2016 Abs. 1)[29])

III. Beweislast: Ob der Erbe seine Inventarverpflichtungen erfüllt oder verletzt hat, ob er demgemäß seines Haftungsbeschränkungsrechts noch teilhaftig oder desselben gegenüber allen oder einzelnen Gläubigern verlustig gegangen ist, wird im Falle Streites hierüber nicht vom Nachlaßrichter, sondern vom Prozeßrichter entschieden.[30]) Der den Verlust des Beschränkungsrechtes behauptende Nachlaßgläubiger muß die hiefür maßgebenden Tatsachen behaupten und erforderlichen Falles beweisen.[31])

§ 10 h: Ausnahmen von den Inventarverpflichtungen.

Im Gegensatz zu den Fällen unzuläßiger Inventarfristsetzung bei an sich gegebener Inventarisierungspflicht (s. o. S. 56) stehen die im Folgenden näher zu betrachtenden Fälle prinzipiellen Ausschlusses jeglicher auf das Nachlaßinventar sich beziehenden Verpflichtung des Erben (vergl. das oben S. 65 B vor I Gesagte).

1. Gemäß § 2000 S. 2 B. G. B. kann während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Damit entfällt während der genanten Zeiträume die Inventarpflicht i. e. S. Es rechtfertigt sich diese Rechtsfolge aus den oben S. 64, 65 d D. für das Unwirksam-

---

[28]) A. A. Strohal, a. a. O. S. 332 oben; Planck, Komm. a. a. O. S. 146 Anm. 3.

[29]) Müller-Meikel, a. a. O. S. 621.

[30]) vgl. Weißler, a. a. O. S. 364; Burhenne, a. a. O. S. 122.

[31]) cfr. Staudinger, a. a. O. S. 221 IV.

werden der Inventarfrist erörterten Gründen.[1]) Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht (§ 2000 S. 3 B. G. B.) d. h. unter solchen Umständen hat der Erbe den Verlust des Haftungsbeschränkungsrechts auf keinen Fall zu besorgen; folglich greifen dann weder die engere Inventarpflicht noch die weiteren Obliegenheiten des Erben hinsichtlich des Nachlaßinventars Platz, aus deren Versäumung für ihn die totale oder partielle endgiltig unbeschränkte Haftung entspringen könnte. Endigt dagegen der Nachlaßkonkurs auf andere Weise als durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich[1a]) bezw. ist die Nachlaßverwaltung auf irgend eine Weise erledigt worden, so leben sämtliche Inventarverpflichtungen samt den an ihre Verletzung geknüpften Folgen wieder auf (arg. a. contr. § 2000 S. 3 bezw. 2 „während") [2]) § 1975 ist rücksichtlich § 2000 restriktiv zu interpretieren.

2. Treffen die Voraussetzungen der §§ 1990, 1991 schon im Zeitpunkt des Erbfalls zu, so tritt die Beschränkung der Erbenhaftung schon von da an kraft Gesetzes ein; folglich kann später der Verlust des Beschränkungsrechts durch Verletzung einer Inventarpflicht nicht mehr herbeigeführt werden.[3])

3. Ist der Fiskus gesetzlicher Erbe, so kann ihm eine Inventarfrist nicht gesetzt werden (§ 2011 S. 1); wohl aber ist er

---

[1]) cfr. Strohal, a. a. O. S. 213; anders begründet diese Folge Binder, a. a. O. S. 224.

[1a]) K. K. O. §§ 202, 203.

[2]) Cosack, a. a. O. S. 729; Enneccerus-Lehmann, a. a. O. S. 715 a. E.; Münchmeyer, a. a. O. S. 37, 42; Mathiaß, a. a. O. II. S. 570; Strohal, a. a. O. S. 213; Eccius, a. a. O. S. 626 Anm. 23; Frommhold, a. a. O. Erl. 2 zu § 2000; Hachenburg, a. a. O. S. 673 ff.; Endemann, a. a. O. S. 458; Weißler, a. a. O. S. 305, 323, 348; Hagen, a. a. O. S. 97; Staudinger, a. a. O. Erl. 3 S. 205; Meyer, a. a. O. S. 32, 33; Binder, a. a. O. S. 225; Jaeger, Erbenhaftg. a. a. O. S. 18; Abw. bes. Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 475; Planck, Komm. a. a. O. Erl. 3 zu § 1989; Planck, Jurist. Ztg. a. a. O. S. 366; Beuster, a. a. O. S. 39.

[3]) Eccius, a. a. O. S. 615; vergl. Münchmeyer, a. a. O. S. 2 oben.

den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen (S. 2 desf. §). Die Befreiung des gesetzlich erbenden Fiskus von der unmittelbaren Inventarpflicht rechtfertigt sich aus § 1942 Abs. 2, zufolge dessen er die Erbschaft nicht ausschlagen kann. Da dem kraft Gesetzes erbenden Fiskus eine Inventarfrist nicht bestimmt werden kann, so kann er seines Haftungsbeschränkungsrechtes durch Versäumung der Inventarfrist niemals verlustig werden;[4]) diese Folge ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Fiskus nach freiwilliger Inventur, die ihm natürlich jederzeit freisteht, praktisch allerdings nur sehr selten vorkommen wird, die Erfüllung der Eidespflicht gemäß § 2006, die ihm wegen § 2011 nicht obliegt, verweigert (vergl. das oben S. 74 Abs. 4 Gesagte).[5]) Allerdings ist der Fiskus gegenüber jedem Nachlaßgläubiger zur Auskunfterteilung über den Nachlaß verbunden, und hat daher gemäß § 260 B. G. B. den Berechtigten ein Verzeichnis des Nachlaßbestandes vorzulegen und wenn Grund zu der Annahme besteht, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, auf Verlangen den Offenbarungseid in der Fassung des Abs. 2 des § 260 B. G. B. zu leisten; allein einerseits ist jenes Nachlaßverzeichnis: kein solches im technisch erbrechtlichen Sinne, andererseits involviert die Verweigerung jenes Manifestationseides nicht die Rechtsfolge des § 2006 Abs. 3 B. G. B.[7])

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß dem kraft Gesetzes zur Erbfolge berufenen Fiskus die Mittel zur Haftungsbeschränkung nie verloren gehen können;[7a]) allerdings muß auch er zwecks Realisierung derselben die gesetzlich geeigneten Maßnahmen wie jeder andere Erbe in Anwendung bringen[8]) und in der Exekutionsinstanz gegen eine Vollstreckungsmaßregel in sein Eigenvermögen Einwandsklage nach Maßgabe der §§ 781, 767 C. P. O. erheben; dagegen ist zur Geltendmachung der

---

[4]) Jaeger, Erbenhaftg. a. a. O. S. 14.

[5]) Münchmeyer, a. a. O. S. 52; Neumann, a. a. O. Erl. 2 zu § 2011; Abw. Staudinger, a. a. O. S. 218 Erl. 2.

[7]) Binder, a. a. O. S. 224 Anm. 17; Strohal, a. a. O. S. 212.

[7a]) Abw. H. Meyer, Bl. f. R. Anw. 1905 a. a. O. S. 81.

[8]) cfr. Wendt, a. a. O. S. 405.

Haftungsbeschränkung durch den Fiskus der Vorbehalt derselben im Urteil nicht erforderlich (§ 780 Abs. 2 C. P. O.)[8a])

Ist gemäß art. 138 E. G. z. B. G. B. kraft vorbehaltenen Landesrechts im Falle des § 1936 B. G. B. an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe, so muß § 2011 analoge Anwendung finden.[9])

4. Einem nach den §§ 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden (§ 2012 Abs. 1 S. 1. Er ist zwar Vertreter des Erben, aber seine Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf den Nachlaß und er soll daher nicht imstande sein, durch Versäumung einer ihm gesetzten Inventarfrist das Haftungsbeschränkungsrecht des Erben zu verwirken.[10]) Der Nachlaßpfleger ist indessen den Nachlaßgläubiger gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlaßes Auskunft gemäß § 260 B. G. B. zu erteilen (§ 2012 Abs. 1 S. 2); er hat daher ein Nachlaßverzeichnis vorzulegen und ev. seinen Inhalt durch den Offenbarungseid nach § 260 Abs. 2 B. G. B. zu erhärten. Wie der Nachlaßpfleger nicht durch Versäumung einer ihm zu setzenden Inventarfrist dem Erben Schaden zufügen können soll, ebensowenig kann er auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten (§ 2012 Abs. 1 S. 3). Zur Geltendmachung der Haftungsbeschränkung im Zwangsvollstreckungsverfahren bedarf es deren Vorbehalt in einem gegen einen Nachlaßverwalter oder einen andern Nachlaßpfleger ergehenden Urteile nicht (§ 780 Abs. 2 C. P. O.)[10a])

Vorstehende Sätze, die teilweise schon in § 2000 B. G. B. enthalten sind, gelten kraft ausdrücklicher Vorschrift in § 2012 Abs. 2 auch für den Nachlaß-Verwalter.[11])

Der Verwalter im Konkurse über das Gesamtvermögen des Erben ist zwecks Abwendung der unbeschränkten Haftung für die Nachlaßschulden von der Konkursmasse nicht gehalten, die nur

---

[8a]) cfr. Jaeger, Erbenhaftg. a. a. O. S. 14.

[9]) vergl. Staudinger, a. a. O. S. 219 Erl. 3 zu § 2011.

[10]) Strohal, a. a. O. S. 213 c); Binder, a. a. O. S. 225 Anm. 23; Motive: a. a. O. S. 550; anders begründet § 2012 Jaeger, Erbenhaftg. a. a. O. S. 14 1) a. Abs. 3.

[10a]) vgl. noch Planck, Komm. a. a. O. S. 143 Erl. b) zu § 2012.

[11]) Strohal, a. a. O. S. 214.

den Erben treffenden Inventarpflichten zu erfüllen, da er zudem nicht, wie ein Nachlaßverwalter, Vertreter des erbenden Kridar, sondern der Gläubigergemeinschaft ist.[12])

Die dem Nachlaßverwalter oder Nachlaßkonkursverwalter obliegende Pflicht, zwecks Führung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses denselben aufzuzeichnen, ist von der spezifisch erbrechtlichen Inventarpflicht grundsätzlich verschieden.[13])

Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers schließt die Inventarverpflichtungen des Erben nicht aus; diesem und nur ihm kann vielmehr immer noch eine Inventarfrist bestimmt werden, zwecks deren Wahrung ihm der Testamentsvollstrecker bei der Inventarerrichtung die erforderliche Beihilfe zu leisten hat (§ 2215 Abs. 1).[14])

B. In einzelnen besonderen Fällen.

Vorausgeschickt sei, daß eine Darstellung der Bedeutung der Nachlaßinventur in den gedachten besonderen Fällen nur insoweit erforderlich erscheint, als hier Ausnahmen von den im Vorhergehenden entwickelten Grundsätzen der Inventarerrichtung in ihrer Bedeutung für den unabhängigen Alleinerben zu konstatieren sind.

§ 11 a). Berufung einer Ehefrau zur Erbschaft.

1) Inventarpflicht i. e. S. Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt (§ 2008 Abs. 1 S. 1 B. G. B.). Vorausgesetzt wird:

a) Berufung einer Ehefrau zur Crbschaft. Fällt die Erbschaft an die Frau, bevor sie sich verheiratet hatte, aber heiratet sie, noch ehe sie des Haftungsbeschränkungrechtes verlustig gegangen ist, so muß § 2008, wie die Motive

---

[12]) Ebenso Weißler, a. a. O. S. 348; Jaeger, Erb. Haftg. a. a. O. S. 192.

[13]) cfr. Jaeger Erb-Haftg. a. a. O. S. 15 oben.

[14]) Jaeger, c. l. Müller-Meikel, a. a. O. S. 579; Neumann, a. a. O. Anm. 2 zu § 2012.

(a. a. O. S. 679) dartun, Anwendung finden, selbst dann, wenn eine Inventarfrist bereits bestimmt war.[1])

b) Die der Ehefrau angefallene Erbschaft muß zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute gehören. Das ist für die Regel der Fall, wenn zwischen den Eheleuten der ordentliche gesetzliche Güterstand besteht oder eine Gütergemeinschaft in irgend einer der drei möglichen Formen vereinbart worden ist (§§ 1363 Abs. 2 mit 1369; §§ 1521 mit 1526, 1369; §§ 1438 Abs. 1 mit 1440 Abs. 2, 1369; §§ 1551, 1556 mit 1553 Abs. 2, 1549, 1440 Abs. 2, 1369). Dagegen bleiben der Güterstand der Gütertrennung und diejenigen Fälle außer Betracht, in denen die der Ehefrau angefallene Erbschaft von vorneherein Vorbehaltsgut wird.[1a]) Ebenso die Fälle, daß die Ehefrau die Erbschaft zwar als zum eingebrachten oder Gesamtgut gehörig erwirbt, der betr. Güterstand aber endigt, bevor das Haftungsbeschränkungsrecht verloren gegangen ist.[2]) Dagegen findet § 2008 auch dann Anwendung, wenn der betr. Güterstand erst nach dem Anfall der Erbschaft an die Ehefrau, aber vor Verlust des Beschränkungsrechtes eingetreten ist (Motive: a. a. O. S. 679)[2a]); ebenso wenn die der Ehefrau angefallene Erbschaft erst nachträglich für Vorbehaltsgut erklärt wird.[3])

Unter diesen Voraussetzungen erhebt sich die Frage: Soll für die Verbindlichkeiten der der Ehefrau angefallenen Erbschaft nur deren freies Vermögen oder ev. auch das eingebrachte bezw. gesamte Gut beider Ehegatten verfangen sein; ferner, stehen dem Ehemanne keine Behelfe zu, die unbeschränkte Erbenhaftung, die für

---

[1]) cfr. Staudinger, a. a. O. S. 214; Müller-Meikel, a. a. O. S. 580; Weißler, a. a. O. S. 347.

[1a]) entweder durch Anordnung des Testators oder durch vorgängigen oder bei der Eheschließung erfolgenden Ehevertrag; vergl. Planck, Komm. a. a. O. S. 138; Staudinger, a. a. O. S. 215; Abw. Frommhold, a. a. O. Erl. 1 zu § 2008.

[2]) Staudinger, a. a. O. S. 215 oben.

[2a]) Planck, Komm. a. a. O. S. 137. 3. a.

[3]) Müller-Meikel, a. a. O. S. 580; Staudinger, a. a. O. S. 214; Planck, Komm. a. a. O. S. 138 oben.

ihn von großem Einfluß sein kann, von seiner Ehefrau und damit von deren eingebrachten bezw. dem gemeinsamen Gesamtgut abzuwenden.?

Gemäß § 2008 Abs. 1 S. 1 ist die Bestimmung der Inventarfrist gegenüber der erbenden Ehefrau nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. Das Inventarisierungsdekret des Nachlaßgerichts ist daher beiden Eheleuten zuzustellen; die Inventarfrist beginnt für jeden derselben mit der Zustellung jenes Beschlusses an ihn.[4]) Die Zustellung an den Mann erfolgt von Amtswegen auch dann, wenn der beantragende Nachlaßgläubiger die Bestimmung der Inventarfrist nur gegenüber der Erbin veranlaßt hatte. Aus dem Worte „auch" in § 2008 Abs. 1 S. 1 folgt, daß die Inventarfristsetzung unwirksam ist, wenn der hierauf bezügliche Beschluß des Nachlaßgerichts nur einem der Eheleute zugestellt worden ist.[5]) Es soll damit, wie Hachenburg (c. l.) richtig bemerkt, ausgeschlossen werden, daß die Frau hinter dem Rücken des Mannes eine überschuldete Erbschaft annehme[6]) und durch Versäumung der ihr alsbald gesetzten Inventarfrist ihr eingebrachtes bezw. das Gesamtgut unbeschränkt haftbar mache.[6a]) Das Nachlaßgericht hat die den beiden Eheleuten zu bestimmende Inventarfrist von gleicher Dauer zu bemessen;[7]) sollten aus Versehen Fristen von verschiedener Dauer gesetzt worden sein und ist die dem Ehemann bestimmte Frist länger als die der erbenden Ehefrau gesetzte, so läuft die der Erbin bestimmte kürzere Inventarfrist nicht vor der längeren dem Ehemann bestimmten Frist ab (§ 2008 Abs. 1 S. 2). Sollte die dem Ehemann bestimmte Frist kürzer sein als die seiner erbenden Ehefrau gesetzte, so könnte er über die ihm bestimmte Frist hinaus bis zum Ablauf der seiner Ehefrau bestimmten (Frist) den Nachlaß mit Wirksamkeit zu Gunsten seiner Frau und damit mittelbar seiner selbst verzeichnen, da die Errichtung des Inventars durch den Mann der Frau zu statten

[4]) Abw. Boehm, Erbr. a. a. O. S. 390, der die Frist für beide Ehegatten erst von der späteren Zustellung an beginnen lassen will.

[5]) Hachenburg, a. a. O. S. 403.

[6]) § 1406 Z. 1, § 1453 Abs. 1, S. 1 B. G. B.

[6a]) Butzky, a. a. O. S. 46; Endemann, a. a. O. § 103, S. 457.

[7]) cfr. Binder, a. a. O. S. 226. Anm. 30.

kommt und daher die ihr bestimmte Inventarfrist durch die Inventur ihres Mannes eingehalten wird (§ 2008 Abs. 1 S. 3). Hieraus aber zu schließen, daß die Inventarfrist auch dem Ehemann gegenüber solange nicht endigt, als die Frist der Frau gegenüber noch nicht verstrichen ist — wie von Strohal (a. a. O. S. 214 γ) behauptet wird –, geht mit Rücksicht auf Satz 2 des § 2008 Abs. 1 zu weit.[8]) Hält die Frau die ihr bestimmte längere Inventarfrist ein, so kann natürlich ihrem Manne ein Nachteil nicht erwachsen; dadurch, daß dieser seine Frist unbenützt verstreichen ließ, setzte er sich lediglich der Gefahr aus, die Geltendmachung von Nachlaßschulden in das eingebrachte Gut der Frau oder das Gesamtgut dulden zu müssen.[9]) Grundsätzlich ebenso wie bei einer etwaigen Verschiedenheit der den Eheleuten gesetzten Inventarfristen verhält es sich, wenn die beiden Fristen deshalb zu verschiedenen Zeiten ablaufen, weil die Zustellungen der Inventarisierungsdekrete nicht gleichzeitig erfolgten.

Wird die Inventarfrist des Ehemanns gehemmt (§ 1997), so wirkt dieser Umstand auch für die Ehefrau, da sie ja immer noch bis zum Ablauf der dem Ehemann gesetzten Frist das Inventar errichten kann.[10]) Kommt die Ehefrau, die zur Errichtung des Inventars der Zustimmung ihres Mannes gemäß der §§ 1406 Abs. 1, 1525 mit 1406, 1453 Abs. 2, 1549 mit 1453 Abs. 2 nicht bedarf, ihrer unmittelbaren Inventarpflicht entweder nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht (§§ 2002 ff.) nach, während diese Umstände beim Ehemann nicht zutreffen, so tritt nach § 2008 Abs. 1 S. 3 die endgiltig unbeschränkte Haftung der erbenden Ehefrau nicht ein, weil dadurch indirekt der rechtmäßig inventarisierende Ehemann unbillig geschädigt würde. Einer Bezugnahme der Erbin auf das von ihrem Manne errichtete Nachlaßverzeichnis im Sinne von § 2004 bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung von der Ehefrau nicht.[11]) Liegt vor Bestimmung der Inventarfrist ein freiwillig errichtetes Inventar des Mannes vor, so kann aus oben S. 55 dargelegten Gründen in Verbindung mit

---

[8]) Abw. Binder, a. a. O. S. 226.

[9]) vergl. Binder, a. a. O. S. 227.

[10]) Planck, Komm. a. a. O. S. 137.

[11]) cfr. Planck, c. l.

§ 2008 Abs. 1 S. 3 der erbenden Frau eine Inventarfrist nicht mehr bestimmt werden,[11a] ohne daß aber dadurch, wie oben S. 56 zu zeigen versucht worden, die mittelbaren Inventarverpflichtungen der Erbin beeinflußt würden (s. darüber unten).

Gehört die der Frau angefallene Erbschaft zum Gesamtgut, so gilt § 2008 wegen der §§ 1459 Abs. 2, 1549 auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft (§ 2008 Abs. 2); tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so findet § 2008 Abs. 2 natürlich keine Anwendung.[12]

2. Die Inventarpflichten im weiteren Sinn.

a) Die Auskunftspflicht bei amtlicher Inventaraufnahme. In analoger Anwendung des § 2008[12a] ergiebt sich, daß bei Berufung einer Ehefrau zur Erbschaft und Zugehörigkeit letzterer zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute zur Erteilung der in § 2005 Abs. 1 S. 2 im Zusammenhalte mit § 2003 geforderten Auskunft prinzipiell die Erbin verbunden ist, daß aber der Ehemann durch seinerseitige rechtzeitige Auskunfterteilung im stande sein muß, den an die eventuelle Verweigerung der Auskunft die Frau geknüpften Verlust des durch Haftungsbeschränkungsrechts in erster Linie zu seinen Gunsten abzuwenden.[13] Im Einzelnen dürften folgende Fälle zu trennen sein:

α) Genügt lediglich die erbende Ehefrau ihrer Inventurpflicht i. e. S. durch Stellung des Antrags auf amtliche Inventur gemäß § 2003 S. 2, und bleibt der Ehemann völlig untätig, so trifft nur die Erbin die Auskunftspflicht im Sinne von § 2003 S. 2 und ihre Weigerung schadet mittelbar auch dem Manne.[14] Zur Auskunfterteilung durch die Frau genügt aber nicht eine Verweisung des inventarisierenden Organs an den im Besitze und

---

[11a]) cfr. Burhenne, a. a. O. S. 132.

[12]) cfr. Strohal, a. a. O. S. 214; Weißler, a. a. O. S. 347.

[12a]) Hierzu Strohal, a. a. O. S. 221. Anm. 28.

[13]) cfr. Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 492 oben; Staudinger, a. a. O. S. 216 b. a. E. Jaeger, Erb.-Haftg. a. a. O. S. 20 Abs. 4.

[14]) Ebenso Strohal, a. a. O. S. 220. 2. b; Staudinger, a. a. O. S. 216 b; Planck, Komm. a. a. O. S. 138, 139; Hachenburg, a. a. O. S. 404.

Verwaltung des Erbguts befindlichen Ehemann; vielmehr muß die Erbin, soweit ihre Kenntnis reicht, selbst den Nachlaßbestand berichten.[15]) Indessen bleibt zu beachten, daß eine Auskunfterteilung des hinsichtlich der Fristwahrung untätig verharrenden Ehemanns die Auskunft durch seine erbende Ehefrau als nicht mehr „erforderlich“ (§ 2003 Abs. 2) erscheinen läßt, und deshalb die Auskunftverweigerung seitens der Frau irrelevant ist.[14a])

β) Wahrt lediglich der Ehemann die „auch“ ihm gesetzte Inventarfrist durch Beantragung amtlicher Inventur, und blieb die erbende Ehefrau völlig untätig in Bezug auf die Fristwahrung, so trifft die Auskunftspflicht nur den Ehemann, denn nur durch seinen Antrag wird die Inventarfrist gewahrt und die Auskunft erforderlich. Doch gilt auch hier die gleiche Erwägung wie unter α) a. E. Aus § 2008 Abs. 1 S. 3 folgt nur, daß die Inventarerrichtung durch den Mann der Frau zu statten kommt, nicht aber, daß die mit der Inventarerrichtung zusammenhängenden Obligenheiten zugleich auch die Erbin treffen. Verweigert der Mann die von ihm geforderte Auskunft, so haben beide Ehegatten das Beschränkungsrecht verwirkt.[15a])

γ) Wird die Inventarfrist von beiden Eheleuten durch Beantragung amtlicher Inventur gewahrt, so kann das Haftungsbeschränkungsrecht zum Nachteil jedes der beiden Ehegatten nur dann verloren gehen, wenn beide die von ihnen geforderte Auskunft verweigert haben, wobei wiederum zu beachten ist, daß die Auskunfterteilung seitens eines Ehegatten diejenige von seiten des andern nicht mehr „erforderlich“ macht.[16])

[14a]) cfr. Strohal, a. a. O. S. 221.

[15]) cfr. Planck, Komm. a. a. O. S. 139 vor Erl. C; Abw. Hachenburg, a. a. O. S. 404.

[15a]) vergl. Hachenburg, a. a. O. S. 404.

[16]) cfr. Hachenburg, c. l.

b) Pflicht zu getreuer Inventur. Entsprechend den unter a) geschilderten Fällen ist auch hier zu trennen:

α) Liegt nur ein Inventar der erbenden Ehefrau vor, das gemäß § 2005 Abs. 1 unvollständig ist und blieb der Ehemann völlig untätig (§ 2004!), so trifft der in § 2005 Abs. 1 S. 1 angedrohte Rechtsnachteil mittelbar auch den Mann.[17])

β) Liegt nur ein Inventar des Ehemanns von relevanter Unvollständigkeit vor und verharrt die Erbin in Untätigkeit, so tritt endgiltig unbeschränkte Haftung auch zu ihrem Nachteil ein. Treffend bemerkt hiezu Hachenburg:[18]) „Wer sich darauf verläßt, daß seine eigene Säumnis ihm nichts schade, da ja die Handlung des andern für ihn zähle, der muß die Folgen seines Verhaltens tragen."[19]) Es bleibt indessen beachtlich, daß bis zur Bestimmung einer Inventarfrist bezw. bis zu deren Ablauf die Erbin immer noch durch eigene [neuerliche] Inventur bezw. Berichtigung des Inventars ihres Ehemanns den Verlust des Haftungsbeschränkunksrechts abzuwenden im stande ist.[20])

γ) Haben beide Ehegatten ein Inventar errichtet, sei es tatsächlich, sei es durch Bezugnahme nach Maßgabe des § 2004,[20a]) und haftet nur einem der Inventare eine relevante Unvollständigkeit an bezw. befindet sich der auf das Inventar des andern Ehegatten sich beziehende Eheteil in gutem Glauben bezüglich der Vollständigkeit des in Bezug genommenen Inventars, so kann der in § 2005 Abs. 1 S. 1 angedrohte Nachteil keinen der Ehegatten

---

[17]) Strohal, a. a. O. S. 220; Planck, Komm. a. a. O. S. 138; Staudinger, a. a. O. S. 216 b.

[18]) a. a. O. S. 403.

[19]) cfr. Strohal, a. a. O. S. 222; Weißler, a. a. O. S. 859; Protokolle, a. a. O. S. 806, 807.

[20]) Strohal, c. l.; Staudinger, S. 216 d.

[20a]) Die Ehefrau bedarf hiezu nicht der ehemännlichen Zustimmung, §§ 1406, 1453.

treffen.[21]) „Denn nur gemeinsam," sagt Hachenburg (a. O. S. 404) zutreffend, „ist der Lauf der Inventarfrist und nur gemeinsam das Verwirken des Inventarrechts durch die Fristversäumnis und daher auch durch den Dolus möglich." Sind beide Inventare mangelhaft bezw. ist der Bezugnehmende Ehegatte bösgläubig, so tritt endgiltig unbeschränkte Haftung gemäß § 2005 Abs. 1 S. 1 natürlich zum Nachteil beider Gatten ein.[21a])

c) Pflicht zur Bekräftigung der Richtigkeit des Inventars durch Offenbarungseidsleistung.

Ist eine Ehefrau Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so erhebt sich im Hinblick auf § 2008 in Verbindung mit § 2006 die Frage, welcher der beiden Gatten den Offenbarungseid bezüglich des Nachlaßinventars zu leisten hat.[22]) Die Motive (a. a. O. S. 681) bemerken hiezu: „In Ansehung des Offenbarungseides, insbesondere darüber, welcher der Gatten den Eid zu leisten habe, ist eine Vorschrift entbehrlich. Die letztere Frage muß sich ebenso beantworten, wie in allen Fällen, in welchen es sich darum handelt, von wem in einer das Ehegut u. s. w. betreffenden Angelegenheit der etwa erforderliche Offenbarungseid zu leisten sei." Anerkanntermaßen[22a]) läßt sich aber aus dem Ehegüterrecht eine Entscheidung dieser mehr erbrechtlichen Frage nicht erholen; es erübrigt daher, zu deren Beantwortung die einschlägigen erbrechtlichen Vorschriften in maßgebenden Betracht zu ziehen. Es dürfte hiebei folgendermaßen zu unterscheiden sein:

---

[21]) cfr. Weißler, a. a. O. S. 859; Staudinger, a. a. O. S. 216 b); Strohal, a. a. O. S. 222; Abw. Wilke, a. a. O. S. 81; gegen ihn treffend Strohal, a. a. O. Anm. 28 S. 221; mit dem Texte auch: Mayer-Reis, Erbrecht a. a. O. S. 226 Anm. 5.

[21a]) Daß bei einer Verschiedenheit der relevanten Unvollständigkeit beider Inventare das eine als Ergänzung des andern anzusehen sei und demgemäß der Nachteil aus § 2005 Abs. 1 von beiden Ehegatten ferngehalten werde, wie u. a. Burhenne, (a. a. O. S. 132 α) annimmt, dürfte mit der Zweckbestimmung jener Vorschrift unvereinbar erscheinen trotz § 2008 Abs. 1 S. 3.

[22]) Könnte, wie Weißler, a. a. O. S. 360 annimmt, nur die Erbin den Eid leisten müssen, so wäre das in § 2008 dem Ehemann gewährleistete Recht zum mindesten von sehr zweifelhafter praktischer Bedeutung.

α) Hat nur die erbende Ehefrau den Nachlaß verzeichnet und blieb der Ehemann bis zum Ablauf der Inventarfrist völlig untätig, so kann natürlich gemäß § 2006 Abs. 1 („Erbe") nur von ihr die Ableistung des Offenbarungseides mit Wirkung für und gegen den Mann gefordert werden.[23])

β) Hat nur der Ehemann ein Nachlaßverzeichniß aufgestellt, und blieb seine erbende Ehefrau völlig untätig, so kann trotz des Wortes „Erbe" in § 2006 Abs. 1 S. 1 in Hinblick auf § 2008 nur von ihm der Manifestationseid mit Wirkung für und gegen die Erbin verlangt werden. „Denn nur er kann das, was er sagt, beschwören." (Hachenburg S. 406 oben).[24])

γ) Liegen Inventare beider Ehegatten vor oder hat der eine gemäß § 2004 auf das Inventar des andern Bezug genommen, so tritt der Rechtsnachteil aus § 2006 Abs. 3 S. 1 zu Ungunsten auch nur eines der Ehegatten nur dann ein, wenn der Offenbarungseid von beiden Eheleuten verweigert oder der Eidestermin zweimal schuldhaft versäumt worden ist. Ist auch nur von einem Ehegatten der Eid nicht gefordert worden, so kann der Nachteil aus § 2006 Abs. 3 S. 1 nicht eintreten, weil die beiden Ehegatten hinsichtlich dieses Punktes Streitgenossen im Sinne des § 62 C. P. O. sind.[25])

3. Recht des Ehemanns zur Inventarerrichtung.

Um den in § 2008 dem Ehemann der Erbin eingeräumten Schutz zur zweckentsprechenden praktischen Entfaltung bringen zu können, muß auch ersterem die in § 1993 der Erbin gewährte Befugnis

---

[23]) Bestritten nur von: Planck, Komm. S. 139 c.); im Übrigen vergl.: Strohal, a. a. O. S. 225; Hachenburg, a. a. O. S. 406; Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 490. VI a. E.; Jaeger, Erb. Haftg. a. a. O. S. 20.

[24]) Ebenso: Hachenburg, c. l.; Böhm, Erbr. a. a. O. S. 392; Staudinger, a. a. O. S. 216 oben; Strohal, a. a. O. S. 225. 7.) b.); Abw. Planck, Komm. S. 139 c); Dernburg, d. b. R. S. 490 VI. a. E. u. S. 492 Anm. 4; Kuhlenbeck, a. a. O. Anm. 4 zu § 2008; mit dem Texte auch: Frommhold, a. a. O. Erl. 2 zu § 2008; Burhenne, a. a. O. S. 135.

[25]) Ebenso: Böhm, Erbr. S. 391; Jaeger, a. a. O. S. 20; Planck; Komm. a. a. O. S. 139; Strohal, a. a. O. S. 226 O.); Hachenburg, S. 405, A. A. Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 492 Anm. 4.

zur Inventarerrichtung mit den im § 6 dieser Darstellung entwickelten Wirkungen zugestanden werden.[26])

§ 12b) Berufung des Erben zu mehreren Erbteilen.

I. § 2007 S. 1 bestimmt: Ist ein Erbe zu mehreren Erbteilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbteile so, als wenn die Erbteile verschiedenen Erben gehörten." Daraus folgt:

1. Voraussetzung: Berufung eines Erben zu mehreren Erbteilen, nicht einer Mehrheit von Erben.[1]) Darüber, wann dieser Fall zutrifft, vergleiche Planck (Komm. Erl. 1 zu § 2007) und Binder (a. a. O. S. 236 ff.) Im Übrigen vergl. § § 1927, 1934.
2. Wirkungen: Die Haftung des mehrfach Erbenden für die Nachlaßverbindlichkeiten bestimmt sich bezüglich eines jeden der Erbteile so, als ob sie verschiedenen Erben angefallen wären. Der Wortlaut des Gesetzes legt den Schluß nahe, daß hier die Haftungsvorschriften, welche bei Vorhandensein einer Erbenmehrheit gelten, Anwendung finden sollen.[1a]) Die Materialien des Gesetzes rechtfertigen indessen, wie Binder[2]) zutreffend ausführt, die Annahme, jene Vorschrift besage lediglich, daß der Erbe bei gegebener Voraussetzung möglicherweise hinsichtlich des einen Erbteils endgiltig unbeschränkt, bezüglich des andern beschränkbar bezw. beschränkt, haften könne, je nachdem rücksichtlich des einen oder des andern Erbteils das Haftungsbeschränkungsrecht gewahrt bezw. verwirkt worden sei.[3]) Trotz dieses zweifel-

[26]) Planck, Komm. a. a. O. S. 137 c.).

[1]) cfr. Binder, S. 235; Planck, Komm. S. 135 Erl. 2.

[1a]) Dies geschieht auch irrtümlich von einzelnen Schriftstellern cfr. Burhenne a. a. O. S. 129.

[2]) a. a. O. S. 235; A. A. Kuitschky, Erbschaft und Erbteil im Archiv f. d. zivilistische Praxis Bd. 91 S. 301 vor e).

[3]) Vergl. Wendt, a. a. O. S. 432; Planck, Kom. S. 135 Erl. 2; Abw. Kreß, a. a. O. 197, der die Grundsätze über die Miterbenhaftung auf § 2007 angewendet wissen will.

los zutreffenden Schlusses gelangt Binder (S. 239) zu dem Resultat, § 2007 sei bedeutungslos, er enthalte eine unmögliche Vorschrift; denn „da der Erbe nicht mit einem Erbteil unbeschränkt haftet, sondern mit seinem Eigenvermögen, so kann er nicht teils beschränkt, teils unbeschränkt haften.“ [4]) Dem steht aber entgegen, daß es sehr wohl denkbar und praktisch möglich erscheint, daß z. B. jemand, der zu 1/3 unbeschränkt haftender Erbe geworden ist, nachdem auf Antrag eines Nachlaßgläubigers nachträglich Nachlaßverwaltung angeordnet worden ist, den seines Haftungsbeschränkungsrechtes noch teilhaftigen 2/3 Teilerben beerbt, wodurch er praktisch nur hinsichtlich 1/3 sämtlicher Nachlaßverbindlichkeiten auch mit seinem Eigenvermögen, hinsichtlich 2/3 derselben aber beschränkt haftbar werden soll.[5])

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß der zu mehreren Erbteilen Berufene sein Haftungsbeschränkungsrecht hinsichtlich sämtlicher Erbteile verwirkt hat, wenn der Verwirkungsgrund nach Anfall sämtlicher Erbteile eingetreten ist, daß aber das Beschränkungsrecht hinsichtlich der erst später anfallenden Erbanteile vorerst erhalten bleibt.[6]) Demgemäß kann dem Erben eine Inventarfrist hinsichtlich eines jeden Erbteils gesondert bestimmt werden [7]) [7a]), wobei allerdings das Inventar, um ein solches zu sein (§ 2001), notwendig den gesamten Nachlaß betreffen muß.[8]) Verletzt der Erbe die unmittelbare oder mittelbaren Inventarverpflichtungen, so haftet er zu den ihm bis dahin angefallenen **Erbanteilen** für sämtliche

[4]) Ähnlich wie Binder: Wendt, a. a. O. S. 432, 433; Boehm, bei Gruchot a. a. O. S. 707.

[5]) Vergl. das Beispiel Strohal's a. a. O. S. 361.

[6]) cfr. Kreß, a. a. O. S. 199; Cosack, a. a. O. S. 737; Strohal, a. a. O. S. 359 Anm. 1a); Binder, a. a. O. S. 238 oben; Knitschky, Archiv f. d. zivil. Prax. Bd. 91 S. 298; Jaeger, Erb. Haftg. a. a. O. S. 244.)

[7]) cfr. Staudinger, a. a. O. S. 213.

[7a]) Kipp, a. a. O. S. 475 oben.

[8]) Binder, a. a. O. S. 238; Meyer—Reis, a. a. O. S. 239 Anm. 2 S. 236.

(§ § 1994 Abs. 1 S. 2, 2005 Abs. 1) bezw. einzelne (§ 2006 Abs. 3 S. 1.) Nachlaßverbindlichkeiten endgildig unbeschränkt.[9]) Es ist aber zu beachten, daß ein Erbe, der nach Anfall des einen Erbteils seiner Inventarflicht i. e. S. genügt hat, nach Anfall weiterer Erbteile und erneuter Inventarfristsetzung auf das von ihm schon eingereichte Inventar nach Maßgabe von § 2004 Bezug nehmen kann.[9a]) Konsequenterweise müßte der zu mehreren Erbteilen berufene Erbe, der nach Anfall des einen oder andern Erbteils den von einem Nachlaßgläubiger geforderten Offenbarungseid abgeleistet hat, nach Anfall weiterer Erbteile den von demselben oder einem andern Nachlaßgläubiger verlangten Offenbarungseid wiederholen; doch dürfte u. E. einem derartigen Ansinnen eine Berufung des Erben auf § 226 B. G. B. entgegengesetzt werden können, nachdem der Erbe durch die bereits erfolgte Eidesleistung die Richtigkeit des von ihm errichteten Inventars erhärtet hatte.[9b]) Anders liegt die Sache allerdings, wenn der Erbe ursprünglich den Eid verweigerte. Denn dann haftete er dem betr. Nachlaßgläubiger gegenüber nur **anteilig** unbeschränkt und dieser ist daran interessiert, durch eventuelle abermalige Eidesweigerung von seiten des Erben dessen unbeschränkte Haftung auf sämtliche ihm angefallenen Erbteile zu erweitern.

Als inneren Grund für die Vorschrift des § 2007 nennt Endemann[10]) mit Recht den Umstand, daß es eine Unbilligkeit wäre, den Erben, der hinsichtlich des einen vielleicht geringen Erbteils die endgiltig unbeschränkte Haftung auf sich nahm, ebenso

---

[9]) Ebenso Strohal, S. 360; Kuitschky, a. a. O. S. 297 mit der unbegründeten Beschränkung auf § 1994; Abw. Wilke, Kom. a. a. O. S. 79, 80; zustimmend auch Singer, a. a. O, S. 235; Müller-Meikel, a. a. O. S. 575.

[9a]) Was allerdings nicht unbedingt notwendig ist, weil einmalige ordnungsgemäße Inventarverrichtung analog den oben S. 55 ff. entwickelten Grundsätzen dem Verlust des Beschränkungsrechtes durch Versäumung später zu bestimmender Inventarfristen vorbeugt cfr. Kreß, a. a. O. S. 200.

[9b]) Der später abzuleistende Offenbarungseid könnte übrigens doch nur denselben Inhalt haben wie der bereits geleistete. § 2006 Abs. 4 trifft aber hier nicht zu, wenigstens nicht rücksichtlich der mehreren Erbteile.

[10]) a. a. O. S. 456 Anm. 9.

ohne weiteres auch in Bezug auf die weiteren Erbteile haften zu lassen.

Sind die mehreren Erbteile gleichzeitig erworben worden, so kann sich natürlich eine Verschiedenheit der Haftung rücksichtlich der mehreren Erbteile nicht ergeben, weil die Gründe der Verwirkung des Haftungsbeschränkungsrechts gleichheitlich sämtliche Erbteile ergreifen.[11])

II. In den Fällen der Anwachsung (§ § 2094, 2095) und des § 1935 bestimmt sich die Erbenhaftung in Ansehung des ursprünglichen und des anwachsenden Teiles, soferne sie nicht verschieden belastet sind, gleichheitlich, weil beide zusammen als ein Erbteil zu behandeln sind.[12]) Sind ursprünglicher Erbteil und Erweiterung ungleich belastet, so bestimmt sich gemäß § 2007 S. 2 die Erbenhaftung in Ansehung eines jeden der Teile so, wie wenn sie verschiedenen Erben gehörten.[13]) In diesem Falle finden die unter I entwickelten Grundsätze entsprechende Anwendung.

§ 13c) Vorhandensein einer Erbenmehrheit.

I. Schon in anderem Zusammenhang (oben S. 15) wurde erwähnt, daß die Erbenhaftung bei Vorhandensein einer Erbenmehrheit in Anlehnung an die Vorschriften für die Haftung des Alleinerben allerdings mit manchen, teilweise einschneidenden Abweichungen geregelt worden ist, und daß als Haftungsprinzip hier wie dort die vorläufig unbeschränkte, aber beschränkbare Erbenhaftung anzunehmen ist.[1])

II. Demgemäß kann auch der Miterbe durch Verabsäumung der unmittelbaren oder mittelbaren Inventarverpflichtungen seines Haftungsbeschränkungsrechtes verlustig gehen, wie überhaupt sämt-

---

[11]) Vergl. Weißler, a. a. O. S. 375; Wendt, a. a. O. S. 433.

[12]) cfr. Strohal, a. a. O. S. 359, Binder, a. a. O. S. 236; Weißler, a. a. O. S. 375; Staudinger, a. a. O. S. 213.

[13]) cfr. Strohal, a. a. O. S. 362; Binder a. a. O. S. 236; Planck, Komm. a. a. O. S. 136.

[1]) vergl. Dernburg, D. b. R. a. a. O. S. 529 II; Strohal, a. a. O. S. 333 IV. Kreß, a. a. O. S. 141 oben. A. A. Binder, a. a. O. S. 101; Hachenburg, a. a. O. S. 702.

liche hinsichtlich der Inventarerrichtung für den Alleinerben geltenden Vorschriften der §§ 1993—2013 auf eine Mehrheit von Erben insoweit Anwendung finden, als nicht in den §§ 2058—2063 Abweichungen normiert sind oder sich aus der Natur des Miterbenverhältnisses ergeben.

III. Bei jeder Erbenmehrheit treten 2 Fragen von fundamentaler Bedeutung hervor:

a) Haften die mehreren Erben für die Nachlaßschulden gesamtschuldnerisch oder anteilig nach ihrer Erbquote?

b) Haftet der einzelne Miterbe für seine Beteiligung an den Nachlaßschulden nur mit seinem Anteil am Nachlaß d. h. beschränkt oder unbeschränkt auch mit seinem Eigenvermögen.[2])

ad a) Diese Frage bleibt für unser Thema außer Betracht, weil die Thatsachen, von denen die Entscheidung derselben abhängt, von der in dieser Darstellung zu behandelnden Inventarerrichtung grundsätzlich losgelöst sind (§§ 2058, 2060, 2061).[3])

ad b) Grundsätzlich haftet nach der herrschenden Meinung, wie erwähnt, der Miterbe in gleicher Weise wie der Alleinerbe vorläufig unbeschränkt. Er kann die beschränkte Haftung durch dieselben Mittel wie jener, allerdings unter verschiedenen Voraussetzungen (§ 2062!) erwerben und verliert die Beschränkungsmöglichkeit wie jener durch Verletzung der Inventarverpflichtungen.[4]) Hinsichtlich letzterer bleibt aber § 2063 beachtlich, wonach:

α) die Errichtung eines Inventars durch einen Miterben auch den übrigen Erben zu statten kommt, soweit nicht ihre Haftung für die Nach-

---

[2]) cfr. Strohal, S. 333 II; Dernburg, D. b. R. a. a. O. S. 529 I.

[3]) Vergl. Hachenburg, a. a. O. S. 706,-710 Protok. V. S. 875.

[4]) Strohal, a. a. O. S. 333; Hachenburg, S. 708; Boehm, bei Gruchot a. a. O. S. 693; Jaeger, Erb.-Haftg. a. a. O. S. 23; Eccius, a. O. S. 803; Staudinger, a. a. O. S. 296 Anm. 2.

laßverbindlichkeiten unbeschränkt ist (§ 2063 Abs. 1). Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß ein formgerechtes und getreues Inventar in Frage steht. (Kreß a. O. S. 144). Die Inventarfrist kann, braucht aber nicht allen Miterben gemeinschaftlich bestimmt zu werden;[4a] wenn demgemäß nur der eine oder andere Miterbe sein Haftungsbeschränkungsrecht durch Fristversäumung eingebüßt hat, so kommt das von einem andern Miterben später errichtete Inventar jenem säumigen Miterben nicht mehr zu statten.[5] Selbstverständlich kann auch jeder einzelne Miterbe ohne Rücksicht auf die andern freiwillig den Nachlaß inventarisieren und muß das Inventar jedes Miterben den ganzen Nachlaßbestand aufweisen.[6] Die Inventarfrist kann für die mehreren Erben von verschiedener Dauer bestimmt werden und beginnt für jeden mit der Zustellung des Inventarisierungsdekrets an ihn.[6a] Stirbt ein Erbe vor dem Ablauf der Inventarfrist oder der in § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen und wird er selbst wieder von mehreren Personen beerbt, so endigt seine Frist für jeden Miterben nicht vor dem Ablauf der diesem laufenden Ausschlagungsfrist (§ 1998).[7] Befindet sich ein Miterbe im Besitze des Nachlasses, so kann ein anderer Miterbe ihm gegenüber amtliche Inventur verlangen (§ 2003).[8] Stellt ein Nachlaßgläubiger schlechthin Antrag auf Inventarfristsetzung, so kann natürlich das Nachlaß-

---

[4a]) Entsch. i. Ang. d. freiw. Ger. Bd. III. S. 176; Jur. Ztg. 1904 S. 78; Bl. f. R. Anw. 69, S. 102; Weißler, a. a. O. S. 347, Dernburg, D. b. R. S. 529.

[5]) Urt. d. bayr. Ob. L. G. v. 11. X. 1902; Müller-Meikel, a. a. O. S. 584.

[6]) cfr. Jaeger, a. a. O. S. 23; Kreß, a. a. O. S. 143, Anm. 4.

[6a]) Staudinger, a. O. S. 202; Plank: Kom. a. a. O. Erl. 2 zu § 2063.

[7]) Vergl. Frommhold, Kom. a. a. O. Anm. zu § 1998; Burhenne, a. a. O. S. 106.

[8]) Kammerger. Entsch. v. 23. VII. 02, 19. III. 1905; R. d. O. L. G. V. S. 342, X. S. 296; vgl. Dernburg, D. b. R. a.O. S. 489 Anm. 9.

gericht die Frist nur sämtlichen Erben bestimmen;[8a]) das von einem Miterben eingereichte Inventar wahrt aber die Frist zu Gunsten aller; denn dem die Inventur verlangenden Nachlaßgläubiger ist durch die einmalige getreue Inventarisierung genügend gedient. Die Inventarfrist kann auch erst nach Aufteilung des Nachlasses bestimmt werden;[9]) das zu errichtende Inventar muß dann sämtliche Nachlaßbestände enthalten, auch die an die übrigen Miterben gekommen. Die von Dernburg[10]) verneinte Frage: Kommt ein von einem Miterben verspätet gelegtes Inventar seinen Miterben zu gute, wenn diesen eine Frist noch nicht bestimmt oder wenn sie noch nicht abgelaufen war? möchten wir rücksichtlich § 2063 Abs. 1, der entweder ein freiwilliges oder rechtzeitiges Inventar zwecks Fristwahrung voraussetzt, im gleichen Sinne entscheiden. Ist das von einem Miterben errichtete Inventar gemäß § 2005 Abs. 1 fehlerhaft, so schadet dieser Umstand den übrigen Miterben nur, wenn sie bösgläubig[11]) die Wohltat des § 2063 Abs. 1 für sich in Anspruch nehmen. Die Leistung des Offenbarungseids gemäß § 2006 kann sowohl von dem inventarisierenden als von den übrigen Miterben gefordert werden;[12]) verweigert ihn ersterer, so schadet er nur sich, jeden andern Miterben trifft die Rechtsfolge aus § 2006 Abs. 3 S. 1 nur, wenn von ihm der Eid verlangt und seinerseits verweigert worden ist.[13])

Vereinigt ein Miterbe mehrere Erbteile in seiner Hand, so tritt die unbeschränkte Haftung für jeden Erbteil gesondert

---

8a) cfr. Eck, Vorträge a. a. O. S. 80.

9 cfr. Boehm, b. Gruchot, a. a. O. S. 695; Planck, Kom. a. a. O. Erl. 1a) zu § 2063.

10) D. b. R, a. a. O. S. 486 Anm. 4.

11) In Bezug auf das fremde mangelhafte Inventar cfr. Wendt, a. a. O. S. 434.

12) Von den Letzteren nur, wenn sie das fremde Inventar zu ihrem eigenen nach § 2063 Abs. 1 machen wollen. Abw. Kreß, a. a. O. S. 144.

13) Kreß, l. c.; Frommhold, a. a. O. S. 63; Boehm, bei Gruchot, a. a. O. S. 695; Abw. Staudinger, a. a. O. Anm. 1 und 3 zu § 2063; Planck, Komm. a. a. O. S. 121 und 226; Strohal, a. a. O. S. 225.

durch Verletzung der Inventarpflichten ein, es sei denn, daß zu jener Zeit bereits sämtiche Erbteile angefallen waren.

Im übrigen vergl. Kreß a. a. O. S. 145 ff. über die Einzelanwendungen der allgemeinen Vorschriften über die Inventarerrichtung auf eine Mehrheit von Erben.

β) Ein Miterbe kann sich dem übrigen Erben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den andern Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet (§ 2063 Abs. 2). M. a. W.: Unter Miterben soll stets beschränkte Haftung gelten.[14]) Die ratio legis ist: da jeder Miterbe den Nachlaß verzeichnen kann, ist er nicht auf das Inventar eines andern Miterben angewiesen und soll deshalb keinen Vorteil daraus schlagen können, daß dieser andere Miterbe seinen Inventarverpflichtungen nicht gesetzmäßig genügt hat.[15]) Die Vorschrift des Abs. 2 des § 2063 setzt voraus, daß ein Miterbe zugleich Nachlaßgläubiger ist, und normiert eine einschränkende Ausnahme von den regelmäßigen Wirkungen der Verfehlungen des Erben gegen die Inventarobliegenheiten;[15a]) allerdings muß auch der Miterbe dem gläubigerischen Miterben die Beschränkungseinrede entgegenhalten.[16]) Zu eng interpretiert Cosack (a. a. O. S. 750 1) c) § 2063 Abs. 2 dahin, daß ein Miterbe, der zugleich Nachlaßgläubiger ist, die endgiltig unbeschränkte Haftung anderer Miterben zwar dann nicht zu seinen Gunsten in Anspruch nehmen könne, wenn das Haftungsbeschränkungsrecht derselben gegenüber allen Nachlaß-

---

[14]) Jaeger, Erb. Haftg. a. a. O. S. 23; Abw. Planck, Komm. a. a. O. S. 226 oben; cfr. Eccius, a. a. O. S. 630. Mit dem Texte auch; Wendt, a. a. O. S. 431.

[15]) Boehm, bei Gruchot, a. a. O. S. 697; Jaeger c. l.

[15a]) §§ 1994 Abs. 1 S. 2, 2005 Abs. 1.

[16]) cfr. Staudinger, a. a. O. S. 296 Anm. 2.

gläubigern verwirkt worden sei, wohl aber dann, wenn dieser Umstand gerade ihm gegenüber zutreffe.[17])

IV. Der unbeschränkt haftende Miterbe kann im Gegensatz zu § 991 Abs. 1 C. P. O. immer noch die Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger beantragen allerdings nur mit der Androhung, daß den nicht angemeldeten Nachlaßgläubigern jeder Miterbe nach der Teilung des Nachlasses nur anteilig haftet (nicht aber beschränkt § 1973!) (§ 997 Abs. 2 C. P. O.)

§ 14 d) Einsetzung eines Nacherben.

I. Inhalt des Nachlaßinventars eines Nacherben. Der in § 2001 umschriebene regelmäßige Inhalt eines Inventars wird im Falle einer Nacherbfolge auf Grund der Vorschrift des § 2144 Abs. 1 S. 2 dahin modifiziert, daß an die Stelle des Nachlasses in § 2001 dasjenige tritt, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt, mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche. Maßgebend für den Inhalt des von einem Nacherben zu errichtenden Inventars ist demgemäß nicht der Zeitpunkt des Erbfalls, vielmehr der des Falles der Nacherbfolge.[1]) Die besonders von Strohal (c. l.) vertretene abweichende Meinung basiert auf folgenden Erwägungen:

1. § 2144 Abs. 1 S. 2 beziehe sich nur darauf, womit der beschränkt haftende Nacherbe zu haften habe, nicht aber auf den Inhalt eines vom Nacherben aufzunehmenden Inventars. Dem ist aber zu entgegnen: die Bemessung des Umfangs der beschränkten

---

[17]) cfr. Jaeger, Erb. Haftg. a. a. O. S. 23; Staudinger, c. l. Cosack scheint irrtümlich das Hauptgewicht auf das Wort „anderen" zu legen; dieses will jedoch lediglich den Gegensatz zwischen Nachlaßgläubigern und Miterbengläubigern ausdrücken.

[1]) Ebenso: Planck, Komm. a. a. O. S. 321 Erl. 3; Mathiaß, a. a. O. Bd. II. S. 579; Müller-Meikel, a. a. O. S. 582; Frommhold, a. a. O. S. 155; Boehm, Erbr. a. a. O. S. 397; Küntzel, a. a. O. S. 836, 837; Wilke, Komm. a. a. O. S. 163; Staudinger, a. a. O. S. 376; Jaeger, Erb. Haftg. a. a. O. S. 28 Anm. 2; Weißler, a. a. O. S. 352; Abw. Strohal, a. a. O. S. 316, 317 Anm. 2; Binder, a. a. O. S. 212, welche auf das vom Nacherben zu errichtende Inventar § 2001 in unveränderter Form angewendet wissen wollen.

Haftung basiert doch gerade auf dem vom Nacherben errichteten Inventar; müßte dieses die Nachlaßobjekte nach dem Stande z. Z. des Erbfalls angeben, so wäre kein sicherer Anhalt dafür vorhanden, was von den Nachlaßbeständen auf den Nacherben gekommen und womit dieser den Nachlaßgläubigern verhaftet ist [1a]).

2. § 2144 Abs. 2: „Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu statten" könne nur darauf beruhen, daß auch das Nacherbeninventar immer den durch § 2001 bestimmten Inhalt habe, andernfalls könne nicht das Inventar des Vorerben dem Nacherben die Inventur ersparen [1b]). Gegen diese Auffassung sprechen aber die Motive (a. a. O. Erl. zu § 1836 Abs. 2 Entw. I, der sachlich mit § 2144 Abs. 2 B. G. B. völlig übereinstimmt): „diese Vorschrift erscheint deshalb gerechtfertigt, weil sie zur Vereinfachung dient, ohne daß den Nachlaßgläubigern Abbruch geschieht: denn wenn auch die Haftung des Nacherben nicht die gleiche ist, wie die des Vorerben, so wird doch den Nachlaßgläubigern nicht zu nahe getreten, wenn davon ausgegangen wird, daß bis zum Beweis des Gegenteils die Haftung des Nacherben nicht weiter reicht, als sie sich aus dem vom Vorerben errichteten Inventar ergiebt." § 2001 statuiert den weiteren, § 2144 Abs. 1 S. 2 den engeren Inhalt des Nachlaßinventars, daher Abs. 2 des letzteren §.

3. Trifft für das Inventar des Vorerben, das gemäß § 2144 Abs. 2 wirkt, die Voraussetzung des § 2005 Abs. 2 zu, so bestimmt sich allerdings der Inhalt des vom Nacherben zu ergänzenden Inventars des Vorerben nach den Verhältnissen z. Z. des Erbfalls, allein es handelt sich eben dann nur um eine Verbesserung des Vorerbeninventars, nicht um ein eigenes Inventar des Nacherben.

4. Für die Entscheidung der Frage, welche Nachlaßgegenstände der Nacherbe in das von ihm zu errichtende Inventar aufzunehmen habe, müsse ein bestimmter Zeitpunkt maßgebend sein. Gewiß! Als solcher ergiebt sich aus § 2144 Abs. 1 S. 2 in

---

[1a]) Man berücksichtige insbesondere den Fall der Nacherbeseinsetzung auf den Rest. § 2137 Abs. 1.

[1b]) Dies Argument erachtet auch Binder c. l. als das ausschlaggebende

Verbindung mit § 2001 der des Eintritts der Nacherbfolge.[2]) Wenn demgegenüber Strohal behauptet, in diesem Zeitpunkt steht noch nicht fest, was der Nacherbe vom Vorerben erlangen werde und welche Ansprüche ihm gegen den Vorerben erwachsen seien, so sind dem die § § 2130 ff. entgegenzuhalten.

5. Für die Ermittelung der Existenz und des Umfangs der Ansprüche des Nacherben gegen den Vorerben und damit zugleich für die Feststellung desjenigen, womit der beschränkt haftende Nacherbe den Nachlaßgläubigern zu haften hat, könne nur ein der Anforderung des § 2001 entsprechendes Inventar die geeignete Grundlage bilden. Ja haftet denn der Nacherbe den Nachlaßgläubigern nur mit den ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüchen? Haftet er nicht auch mit dem, was er aus der Erbschaft erlangt hat? Und wie erfahren dies die Gläubiger aus einem dem § 2001 entsprechenden Nacherbeninventar?

II. Recht und Pflicht des Vor- und Nacherben zur Nachlaßinventur. Die Bedeutung der Inventarerrichtung durch den Vor- bezw. Nacherben bestimmt sich mit wenigen nachstehenden Ausnahmen nach den allgemeinen Grundsätzen in den § § 1993 ff.[3])

1. Das vom Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu statten (§ 2144 Abs. 2).[3a]) Beide haben ein selbständiges Haftungsbeschränkungsrecht und beiden kommt Recht und Pflicht zur Inventarerrichtung nach den allgemeinen Vorschriften zu.[3b]) Der Verlust des Haftungsbeschränkungsrechts durch Inventarverstöße des Vorerben schadet dem Nacherben an sich nicht (§ 2144 Abs. 1 S. 1);[4]) ist aber das Vorerbeninventar im Sinne des § 2005 Abs. 1 mangelhaft und bleibt der Nacherbe hinsichtlich der ihm bestimmten Inventarfrist auf Grund des § 2144 Abs. 2 untätig, kannte er

---

[2]) cfr. Müller-Meikel, a. a. O. S. 582.

[3]) Vergl. Strohal, a. a. O. S. 316; sie kommt für den Nacherben erst mit dem Eintritt der Nacherbfolge in Betracht cfr. § 2100.

[3a]) cfr. Jaeger Erb. Haftg. S. 28. Das Vorerbeninventar muß aber ein getreues sein. Vergl. Staudinger, S. 376 Anm. 2.

[3b]) Mathiaß, a. a. O. S. 579; Planck, Komm. a. a. O. S. 321; Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 179 III.

[4]) Strohal, c. l.; Binder, a. a. O. S. 212; Müller-Meikel, a. a. O. S. 575.

ußerdem die relevante Mangelhaftigkeit des Vorerbeninventars, o trifft ihn ebenfalls der Nachteil aus § 2005 Abs. 1.[5]) Nimmt er Nacherbe das Nachlaßinventar des Vorerben gemäß § 2144 Abs. 2 zu seinen Gunsten in Bezug, wissend, daß dasselbe im Sinne von § 2005 Abs. 1 mangelhaft ist,[5a]) und unterläßt er, ie ihm bestimmte Inventarfrist — eine solche kann vom Nachaßgericht trotz der früheren (mangelhaften!) Inventur des Vorrben gesetzt werden — durch eigene Inventarerrichtung zu wahren, o haftet er gemäß § 1994 Abs. 1 S. 2 endgiltig unbeschränkt.[6]) Den Offenbarungseid des § 2006 hat sowohl der Vor- wie der Nacherbe hinsichtlich des von ihm errichteten Inventars bei Meidung der Folge des Abs. 3 S. 1 c. l. abzuleisten, dasselbe gilt ückfsichtlich der Auskunftspflicht nach Maßgabe von § 2005 Abs. 1 S. 2. Liegt nur ein Inventar des Vorerben vor, das ach § 2144 Abs. 2 zu Gunsten des Nacherben wirksam ist, so hat essen Richtigkeit primär der Vorerbe zu beschwören, der Nacherbe ur dann, wenn auch ihm eine Inventarfrist gesetzt werden sollte ezw. bestimmt worden ist und er sich zu ihrer Wahrung auf § 144 Abs. 2 beruft.[6a]) Auch hier erhebt sich analog dem Falle iner Erbenmehrheit die Frage: Kommt ein vom Vorerben verspätet gelegtes Inventar dem Nacherben zustatten, wenn diesem ne Inventarfrist noch nicht bestimmt war? Auch hier ist diese Frage zu verneinen, weil § 2144 Abs. 2 ein freiwilliges bezw. echtzeitiges Vorerbeninventar voraussetzt.[6b])

---

[5]) cfr. Saudinger, a. a. O. S. 376 a. E. —, abw. Strohal, S. 316 bs. 2, der in diesem Fall dem Nacherben eine „neue" Inventarfrist nach 2005 Abs. 2 setzen lassen will; mit dem Texte auch: Planck, Komm. S. 2 Erl. 4.

[5a]) Bei Mangel dieser Kenntnis möglicherweise § 2005 Abs. 2 cfr. ernburg, d. b. R. a. a. O. S. 180 oben.

[6]) Planck, c. l. Zu beachten ist aber, daß eine ordnungsmäßige nventur des Vorerben den Nacherben vor Verlust seines Beschränkungsrechtes urch Versäumung einer ihm später zu bestimmenden Inventarfrist schützt. as oben S. 55 Gesagte findet hier entsprechende Anwendung. Haftet der acherbe bereits unbeschränkt, so kommt ihm natürlich § 2144 Abs. 2 nicht ehr zu statten; diese Folge ist in den analogen Fällen der §§ 2063 Abs. 1, 83 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen.

[6a]) Was nicht ausdrücklich zu geschehen braucht, im Gegensatz zu § 2004 r dem Nacherben natürlich auch zu Gebote steht.

[6b]) Staudinger, a. a. O. S. 376 Anm. 2.

2. Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet (§ 2144 Abs. 3). Diese Bestimmung entspricht völlig der Vorschrift des § 2063 Abs. 2; das auf S. 105 β d. D. Gesagte findet hier entsprechende Anwendung.[7])

3. Im Falle der Nacherbfolge kommt der von dem Vorerben geltend gemachten Haftungsbeschränkung die Bedeutung zu, daß an die Stelle des Nachlasses dasjenige tritt, was ihm von der Erbschaft gebührt (§ 2145 Abs 2). Haftet er endgiltig unbeschränkt, so haftet er persönlich auch dann, wenn auch der Nacherbe das Haftungsbeschränkungsrecht verloren hat[8]).

§ 15 e) Verkauf der Erbschaft.

I. Mit Perfektion des Erbschaftskaufs haftet der Erbschaftskäufer den Nachlaßgläubigern unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers (§ 2382 Abs. 1 S. 1). Für die Haftung des Verkäufers wie des Käufers gelten die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben. Der Käufer haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs unbeschränkt haftet (§ 2383 Abs. 1). Demgemäß schaden Inventarverstöße des Verkäufers vor Kaufabschluß auch dem Käufer, der aber dadurch geschützt ist, daß bei Kenntnis der unbeschränkten Haftung der Kaufpreis entsprechend reduziert werden wird, andernfalls aber der Verkäufer zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte verbunden ist, wozu u. A. auch die Haftung dafür gehört, daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber allen Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist (§ 2376 Abs. 1).[1]) Für die Zeit nach Abschluß des Kaufs bestimmt sich die Art der Haftung des

---

[7]) Vergl. Jaeger, Erb. Haftg. a. a. O. S. 29 oben; Strohal, a. a. O. S. 319 4.); Binder, a. a. O. S. 213 3.)

[8]) cfr. Binder, a. a. O. S. 214 und die dort angeführte Litteratur.

[1]) cfr. Planck, Komm. a. a. O. S. 689 Erl. 8 und 9.

Verkäufers und des Käufers unabhängig von einander nach den allgemeinen Regeln der § § 1975—1992, 1993—2013.[2])

II. Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die Vorschriften über die Inventarerrichtung nach dem Abschlusse des Erbschaftskaufs auf Verkäufer und Käufer in gleicher Weise, aber getrennt von einander Anwendung finden, sodaß das Haftungsbeschränkungsrecht des Käufers fortbestehen kann, auch wenn der Verkäufer es verloren hat e. v. v.[3]). Eine Ausnahmevorschrift enthält indessen § 2383 Abs. 2: „Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem andern Teile zu statten, es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.“ Die Inventarfrist kann sowohl dem Verkäufer als dem Käufer bestimmt werden[4]) und wird beiden gesetzt, wenn der Antrag des Nachlaßgläubigers auf Fristbestimmung nicht erkennen läßt, wem von beiden die Frist gesetzt werden soll. Die Frist läuft jedem von beiden selbständig; Versäumung der Frist durch den einen schadet nur ihm. Freiwillige oder fristgemäße Inventur des einen schützt den andern (seines Haftungsbeschränkungsrechtes noch teilhaftigen) vor endgiltig unbeschränkter Haftung durch Versäumung gleichzeitig oder später bestimmter Inventarfrist.[4a]) Ist das Inventar des einen relevant mangelhaft nach § 2005 Abs. 1 und ist auch dem andern eine Inventarfrist bestimmt, die dieser im Hinblick auf § 2383 Abs. 2 unbenützt verstreichen läßt, trotzdem er die Unrichtigkeit des fremden Inventars kannte, so trifft den säumigen Teil der Nachteil aus § 1994 Abs. 1 S. 2, weil die ratio legis des § 2005 Abs. 1 die ist, daß ein derartig mangelhaftes Inventar überhaupt nicht als ein rechtswirksames Inventar gelten soll; folglich auch nicht geeignet ist, dem andern Teil die eigene Inventar-

---

[2]) Planck, c. l. u. S. 697 Erl. 2 a); Cosack, a. a. O. S. 780 unten. Beachte aber: K. K. O. § 232. Haftet der Verkäufer beschränkt, so bilden Haftungsobjekte nur die Rückstände der Erbschaft und die Ersatzansprüche der Nachlaßgläubiger gegen den Verkäufer nach §§ 1978—80.

[3]) cfr. Landsberg, a. a. O. S. 1217; Dernburg, d. b. R. a. a O. S. 543 III.

[4]) cfr. Landsberg, c. l.

[4a]) cfr. Strohal, a. a. O. S. 425 vor III.

errichtung zwecks Fristwahrung zu ersparen.[5]) Der Offenbarungseid des § 2006 kann, wenn Verkäufer und Käufer den Nachlaß verzeichnet haben, von jedem von beiden gesondert gefordert werden;[5a]) liegt nur ein Inventar eines von beiden vor, das nach Maßgabe des § 2383 Abs. 2 dem andern Teile zu statten kommt, so hat primär ersterer den Eid auszuschwören, letzterer nur dann, wenn auch ihm eine Inventarfrist bestimmt worden war, welche er durch Bezugnahme auf genannte Gesetzesstelle einhält.[6]) Das Inventar des einen, das dem andern zu statten kommen soll, muß aber auch hier, wie in allen ähnlichen Fällen (§ § 2144 Abs. 2, 2063 Abs. 1), ein formgerechtes, rechtzeitiges und getreues sein.

III. Bezieht sich der Erbschaftskauf nur auf den Erbteil eines Miterben (§ § 2033 ff.), so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer bezw. Käufer einer- und den Nachlaßgläubigern andererseits außer den allgemeinen Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben auch die Vorschriften der § § 2058—2063 Anwendung.[7]) Erfolgt die Veräußerung des Erbteils an einen Miterben, so findet § 2007 Anwendung.

IV. Die Vorschriften über den Erbschaftskauf finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind. (§ 2385 Abs. 1.)

§ 16 f) Zugehörigkeit eines Handelsgewerbes zur Erbschaft.

Es erübrigt die Betrachtung dieses letzten der besonderen Fälle, der im praktischen Leben keineswegs selten, zutreffenden Falles wegen seiner einschneidenden Besonderheiten im Vergleich mit den Regelsätzen von der Erbenhaftung von tiefgreifender Bedeutung ist.

---

[5]) cfr. Landsberg, a. a. O. S. 1218 oben. Im Ergebnis übereinstimmend aber mit anderer Begründung Planck, Komm. a. a. O. S. 698 oben.

[5a]) cfr. Strohal, S. 423, 424.

[6]) Auch hier gilt, daß die Bezugnahme keine ausdrückliche zu sein braucht. § 2383 Abs. 2 wirkt eo ipso kraft Gesetzes; § 2004 bleibt aber unberührt.

[7]) cfr. Planck, Komm. S. 702 3.) Strohal a. a. O. S. 368.

1. Nach § 27 H. G. B. (Vergl. hiezu: Friedrich Meyer: Die Schuldenhaftung des Erben nach § 27 d. H. G. B. Dissertation Leipzig 1904) finden, wenn ein zum Nachlasse gehörendes Handelsgewerbe [1]) von dem Erben fortgeführt wird, auf die Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten die Vorschriften des § 25 H. G. B. entsprechende Anwendung. Führt hienach der Erbe das Geschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fort, so haftet er für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. [1a]) Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erbe für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten [1b]) nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erben bekannt gemacht worden ist [2]) (§ 25 Abs. 3). [2a]) Führt der Erbe das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma zwar fort, wird aber die Fortführung vor dem Ablauf von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft (nicht notwendig, wenigstens direkt, auch von dem Berufungsgrund wie in § 1944 Abs. 2 B. G. B.) [2b]) Kenntnis erlangt hat, wieder eingestellt, so findet § 25 Abs. 1 H. G. B. keine Anwendung (§ 27 Abs. 2 S. 1 H. G. B.), vielmehr gelten dann die allgemeinen Vorschriften des B. G.

---

[1]) Nicht notwendig eines Vollkaufmannes; cfr. Staub, a. a. O. S. 157, Anm. 33 m. S. 140 Anm. 7 u. S. 145 Anm. 29 und die dort zitierte teilweise abweichende Litteratur; außerdem Fr. Meyer, a. a. O. S. 14.

[1a]) Jaeger, Erb. Haftg. a. a. O. S. 3 IV. Strohal, a. a. O. S. 323 I. Böhm, Erbr. a. a. O. S. 423.

[1b]) Unbeschadet seiner Haftung nach B. G. B.; cfr. Fr. Meyer, a. a. O. S. 26, 27.

[2]) Dernburg, d. b. R. a. a. O. S. 493 II.

[2a]) § 25 Abs. 2 H. G. B. kann nach § 27 eod eine entsprechende Anwendung finden, weil die abweichende Vereinbarung (§ 25 Abs. 2) wohl zwischen Erblasser und Erben getroffen worden sein kann. cfr. über die hierüber mögliche Streitfrage; Staub, Komm. z. H. G. B. 7. Aufl. S. 152 oben.

[2b]) cfr. Boehm, Erbr. a. a. O. S. 422; Staub, c. l. S. 154 Anm. 20; Abw. Strohal, a. a. O. S. 323 Anm. 1; Binder, a. a. O. S. 215 Anm. 31; zustimmend: Fr. Meyer, a. a. O. S. 35, 38.

B. über die Erbenhaftung.[2c]) Ist der Erbe geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, in letzterem Fall auch nicht prozeßfähig, außerdem ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen ihn laufende 3monatige Frist für die Einstellung des Fortbetriebs des ererbten Handelsgewerbes nicht vor dem Ablauf von 3 Monaten[2d]) nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem er unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört (§ 27 Abs. 2 S. 2 H. G. B. i. V. m. § 206 B. G. B.). Ist bei Ablauf der 3monatigen Frist das Recht zur Ausschlagung noch nicht verloren (§ 1944 Abs. 3 B. G. B.!), so endigt die Frist nicht vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist (§ 27 Abs. 2 S. 3 H. G. B.)[3]). Für den Fall einer Erbenmehrheit vergl. Staub, a. a. O. S. 155, Anm. 25—27 und Fr. Meyer, a. a. O. S. 47 ff.

Es erhellt:

a) Wird der Fortbetrieb unter der bisherigen Firma nicht rechtzeitig eingestellt, so haftet der Erbe von Anfang an endgiltig unbeschränkt für alle früheren Geschäftsschulden. Der Inventarerrichtung kommt in diesem Fall keinerlei Bedeutung zu.[3a]) Selbstverständlich aber beeinflußt die gemäß § 27 H. G. B. eingetretene endgiltig unbeschränkte Haftung in keiner Weise die Haftungsbeschränkungsmöglichkeit in Bezug auf den übrigen Nachlaß (vergl. hiezu Dernburg, d. b. R. 5. Bd. S. 493 Anm. 1; Binder, a. a. O. S. 215 unten; Staub, a. a. O. S. 154 Anm. 23).

b) Wird der Fortbetrieb vom Erben gar nicht aufgenommen oder rechtzeitig wieder eingestellt, oder unter einer neuen Firma aufgenommen, so haftet der Erbe für die früheren Geschäfts-

---

[2c]) cfr. Strohal, c. l.; Mayer-Reis, a. a. O. S. 227 Anm. 8; Cosack, Handelsrecht, (s. Anm. 4) S. 572 vor III.

[2d]) cfr. Staub, a. a. O. S. 254 Anm. 21; Düringer-Hachenburg, Komm. zum H. G. B. 1899 Bd. 1 S 126; Fr. Meyer, a. a. O. S. 37.

[3]) Jaeger, Erb. Haftg. a. a. O. S. 4;

[3a]) cfr. Binder, a. a. O. S. 215 und die dort in Anm. 30 angeführte Litteratur.

schulden nur nach den allgemeinen Vorschriften des B. G. B. über die Erbenhaftung, also vorläufig unbeschränkt aber beschränkbar. In diesem Fall kommt dem Nachlaßinventar seine im Laufe dieser Darstellung entwickelte Bedeutung zu.[4])[4a])

2. Eine ähnliche Sachlage ergiebt sich aus § 139 H. G. B., auf den wieder § 161 Abs. 2 daselbst i. V. m. § 177 ebenda zurückverweist.[4b]) Scheidet unter den Voraussetzungen des § 139 Abs. 1 und 2 H. G. B. der Erbe eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem er von dem Anfall der Erbschaft[5]) Kenntnis erlangt hat bezw. innerhalb der etwa längeren Ausschlagungsfrist aus der Gesellschaft aus oder wird innerhalb der Frist die Gesellschaft aufgelöst oder dem Erben[5a]) die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt, so haftet er für die bis dahin[5b]) entstandenen Geschäftsverbindlichkeiten nur nach Maßgabe der die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten betreffenden Vorschriften des B. G. B. Der

---

[4]) A. A. Makower, Komm. d. H. G. B. 12 Aufl. Berlin 1899—1904 § 27 Erl. III b.; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes 5. Aufl. Stuttg. 1900 S. 73 V, 2; beide Schriftsteller wollen auch in diesem Fall die endgiltig unbeschränkte Haftung schon von Anfang an aber unter der auflösenden Bedingung rechtzeitiger Geschäftsaufgabe eintreten lassen. Dagegen zutreffend: Jaeger, Erb. Haftg. a. a. O. S. 3 IV m. Anm. 11; Mayer-Reis, a. a. O. S. 227 Anm. 8; Binder, a. a. O. S. 215 Anm. 31; Abw. auch: Lehmann-Ring, Komm. d. H. G. B. Bd. I S. 99.

[4a]) Daß die Fortführung des Geschäfts unter einer neuen Firma auch hierunter fällt, nehmen an; Boehm, Erbr. a. a. O. S. 423; Fr. Meyer, a. a. O. S. 21; Hellwig, Vertr. auf Leistg. a. dritte Erl. 1899 S. 405 Anm. 844 a) u. A.; abw. Strohal, S. 323 Anm. 2.

[4b]) cfr. Staub, a. a. O. S. 537 Anm. 20; Sames, die Rechtsstellung des Erben eines Gesellschafters im Falle des § 139 H. G. B. Diss. Marburg 1903.

[5]) Vergl. Anm. 2 b). d. §.

[5a]) Über den Fall einer Erbenmehrheit vergl. Staub, a. a. O. S. 448 Anm. 7.

[5b]) Vergl. Binder, a. a. O. S. 217 Anm. 41; für später kontrahierte Geschäftsschulden haftet er eventuell nur als Kanmanditist.

Inventarerrichtung kommt dann ihre regelmäßige Bedeutung zu.[6])

Tritt aber der Erbe als vollberechtigter Gesellschafter in die o. H. G. ein, so haftet er für alle früheren (für alle späteren so wie so) Geschäftsschulden endgiltig unbeschränkt, ohne Rücksicht und Einfluß auf die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten.[7]) Der Inventarerrichtung kann dann natürlich keinerlei Wirkung für die Gestaltung der Erbenhaftung hinsichtlich der Geschäftsverbindlichkeiten zukommen.[8])

3. Für die stille Gesellschaft und die Gesellschaft des B. G. B. sind mangels Sondernormierung die allgemeinen Grundsätze der Erbenhaftung und damit auch der Inventarerrichtung maßgebend.[9])

---

[6]) cfr. Strohal, S. 324 2); Binder, S. 217; Boehm, Erbr. S. 426; Sames, a. a. O. S. 72.

[7]) Strohal, S. 325 4); Sames, a. a. O. S. 53.

[8]) Staub, S. 449 Anm. 14.

[9]) Vergl. Staub, S. 1007 Anm. 4; Strohal, S. 323 Anm. 3; Planck, Komm. II. S. 480 Erl. 2 Abs. 2; abw. Binder, S. 218 oben.